

1776

Baltische Monatsschrift.

XXXVIII. Band.
6. Heft.

Inhalt.

	Seite
Gustav Heinrich Kirchenpauer. Von H. v. Samson. (Schluss)	421
Thomas Wilhelm Greiffenhagen	441
Das unbewegliche Vermögen der evangelisch-lutherischen Landkirchen Livlands. Von V. Kupffer	452
Correspondenz. Von J. v. Keussler	472
Ein Urtheil über Luther. Von Tidebühl.	493
An die Leser. Von der Redaction	501
Der rigaer Dombau	504
Notizen. (C. Mettig, das älteste Amtsbuch der Schmiede zu Riga.) (B. H.)	506
(Hugo Keussler, Was sagt Drummond?)	507
Verzeichnis hervorragender Novitäten	509

A b o n n e m e n t s

nehmen alle Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen. — Preis pro Jahrgang von ca. 50 Bogen (9 Hefte) 6 Rbl. 50 Kop., mit Postversendung 7 Rbl. 50 Kop.

Reval, 1891.

Reval, 1891.

In Commission bei F. Kluge.

Riga: Alexander Stieda.

Leipzig: Rud. Hartmann.



Beiträge und Briefe für die Redaction sind an N. Carlberg in Riga, Thronfolger-Boulevard Nr. 27, zu richten.

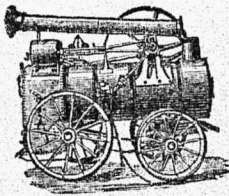
P. van Dyk's Nachfolger,

RIGA, gr. Sandstr. №. 20, RIGA,

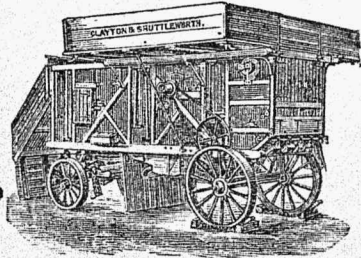
Lager landwirthschaftlicher u. gewerblicher Maschinen,
sowie

künstlicher Düngstoffe.

Locomobilen und



**Dampf-
Drescher**



aus der berühmten Fabrik von

Clayton & Shuttleworth in Lincoln.

Ferner:

Mäh- und Patent-Säemaschinen, Pferderechen, Häcksel-
maschinen, Molkerei-Maschinen,
wie **Lefeldt & Lentsche** auf der Bremer Ausstellung mit dem
höchsten Preise prämiirten

Hand- u. Kraft-Centrifugen,

Trieure, Getreide-Reiniger, Eggen, Pflüge etc.

Decimal- u. Viehwagen, Mineral-Maschinen-Oele,

consistentes Fett,

Asbestplatten u. Asbestpackung, Talkumpackung etc.

P. van Dyk's Nachfolger,

RIGA, gr. Sandstr. №. 20, RIGA,

Lager sämtlicher technischer u. chirurgischer

Gummiwaaren,

grosse Auswahl in

gummirten Regenmänteln

für Herren, Damen und Kinder.

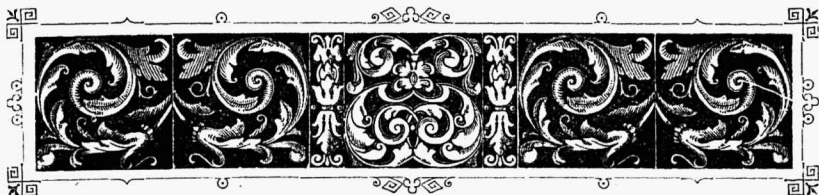
Gummi- u. Celluloid-Spielsachen.

Linoleum,

besten und praktischsten Fussbodenbelag,

in den schönsten Parquet-, Teppich-, Mosaik- und Fliesen-Mustern,
vom Stück, sowie in abgepassten Teppichen und Dielenläufern.

№ 1635



Gustav Heinrich Kirchenpauer¹.
Ein Lebens- und Charakterbild.
(Schluss.)

III.

Der Gottlose ist wie ein Wetter, das vorüberging
und ist nicht mehr; — der Gerechte aber besteht
ewiglich. Sprüche Salomonis 10, 25.

Die Grenze zwischen den Gebieten des öffentlichen und des privaten Lebens ist eine fließende; sie ändert und verückt sich hierher oder dorthin, je nach den Vorgängen der Entwicklung, welche Staat, Commune und Gesellschaft durchlaufen.

Im Allgemeinen bringt es der Gang der abendländischen Cultur als eine normale Erscheinung mit sich, dass die Attribute des Staates auf Kosten derjenigen der Commune und der Gesellschaft sich erweitern, und dass diese letztere das Feld ihrer freien Thätigkeit eingeengt sieht, wenn sie nicht in gesunder Initiative neue Gebiete des Wirkens sich erschliesst.

¹ Im vorigen Abschnitte sind folgende Druckfehler zurechtzustellen:
p. 365 Zeile 1 und 3 v. u. statt Jencquel, vielmehr: Jenequel.
» 367 » 15 v. o. st. folgende kleine Croquoin vielmehr: folgendes kleine Croquis.
» 369 » 18 » » iremert vielmehr: erinnert.
» 371 » 7 v. u. statt den Kreisen vielmehr: dem Kreise.
» 403 » 2 v. o. }
» 403 » 3 » } statt Marek vielmehr: Merck.
» 403 » 15 » }
» 403 » 25 » }

Im Besonderen aber treten uns eigenthümliche Ausnahmen von diesem gesetzmässigen Verlaufe entgegen — Ausnahmen, die nicht immer als krankhafte Erscheinungen anzusprechen sind. Wenn bei sehr vorgeschrittenem und entwickeltem öffentlichen Leben gewisse Thätigkeiten, welche recht eigentlich staatliche sein sollten, dem privaten Wirken überlassen bleiben, wie z. B. im nordamerikanischen Secessionskriege vielfach private oder Partisanactionen zu Lande und zu Wasser mit den staatlich geführten Hand in Hand gingen, und wie es in der Nordamerikanischen Union keine staatliche, wohl aber eine hochentwickelte private Geheimpolizei giebt, so haben in solchen Fällen diese und ähnliche Erscheinungen nicht eben als krankhafte Abnormitäten zu gelten; vielmehr erklären sie sich daraus, dass in der Neuen Welt eine so straffe Centralisation der öffentlichen Einrichtungen, wie in Europa, noch nicht für nothwendig erachtet wurde. — Anderer Beurtheilung dagegen unterliegt es, wenn unter dem Regime äusserster bureaukratischer Centralisation, welche jede communale oder gar private Thätigkeit möglichst einzuschränken, zu lähmen oder gar auszuschliessen strebt — wenn unter solchen Bedingungen freiwillige Marineabtheilungen, freiwillige Geheimpolizei-Einrichtungen und mehr oder weniger clandestine diplomatische Organisationen ihr Wesen treiben.

Wie dem auch sein mag, wie sich auch örtlich das Grenzgebiet zwischen staatlichem und privatem Leben gestaltet haben mag, immerhin besteht überall ein solches Grenzgebiet mit Gebilden, welche zugleich privaten und zugleich öffentlichen Charakter besitzen, und hinsichtlich welcher gezweifelt werden kann, ob sie vorzugsweise private oder öffentliche Institute sind. Manche von ihnen, deren Thätigkeitsobject von eminentem öffentlicher Wichtigkeit ist und welche dem entsprechend unter staatliche Controle gestellt und mit staatlichem Zuschuss zu ihren Actionsmitteln ausgestattet worden sind, haben dennoch die volle Actionsfreiheit des Privatmannes und damit den Privatcharakter bewahrt; anderen dagegen, wie z. B. der Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Societät, welche innerhalb der vom Stifter gegebenen Statuten vollkommen autonom dasteht und keinerlei staatliche Subventionen zu verwalten hat, wohnt ein eminent öffentlicher Charakter bei.

Dieses Grenzgebiet nun ist es vorzugsweise, auf welchem während seines letzten Lebensabschnittes G. H. Kirchenpauers Wirken sich vollzieht. — Wie seiner recht eigentlich staatsmännischen und diplomatischen Laufbahn durch Erzwingung, wenn auch

nicht seiner Abberufung, so doch seines Rücktrittes von dem Posten eines Bundesrathsgliedes ein jähes Ende bereitet wurde, ist in meiner Darstellung des Kampfes um den Zollanschluss Hamburgs (p. 695) kurz angedeutet worden. Es ist auch auf pag. 758 eines der Mittel beiläufig erwähnt worden, durch welche Kirchenpauers Rücktritt vom Bundesrathe erzwungen wurde.

Der dort berührte Vorgang ist nicht ungeeignet, Kirchenpauers Charakter und Persönlichkeit zu beleuchten. Mir ist von einem Zeitgenossen, welcher Kirchenpauers Verhalten in Berlin zu beobachten gute Gelegenheit hatte, eine Besonderheit, die mich nicht überraschen konnte, ausdrücklich bezeugt worden. Bei aller Tadellosigkeit entgegenkommenden und freundlichen collegialischen Auftretens hat Kirchenpauer unbedingt und unnachsichtlich daran festgehalten, dass ihm in jeder Beziehung, selbst in geringfügigen Etiquetterücksichten, durchaus als einem Gleichberechtigten, als dem Vertreter eines souveränen Bundesstaates, begegnet werde — sei es auch seitens des allmächtigen Repräsentanten der Grossmacht Preussen. Von dieser Seite musste es daher sehr wohl vorausgesehen werden, welche Wirkung es auf Kirchenpauer und seine Stellung ausüben werde, wenn am 19. April 1880 — ohne dass darüber auch nur im Mindesten ein Benehmen mit dem Vertreter Hamburgs vorangegangen wäre — der preussische, in das hamburgische Leben aufs Tiefste einschneidende Antrag wegen Einverleibung Altonas und eines Theiles der Vorstadt St. Pauli in das Zollgebiet in der denkbar schroffsten und beleidigendsten Weise, als völlige Ueberraschung, eingebracht wurde, so dass Kirchenpauer, in Berlin anlangend, davon erst aus den Drucksachen des Bundesrathes Kenntniss erhielt. Es war sicherlich vorausgesehen, ja darauf abgesehen gewesen, dass bei seinem Charakter Kirchenpauer es mit der Würde seiner Stellung durchaus unvereinbar halten werde, solche und ähnliche, gegen alle geschäftliche Gepflogenheit verstossende Behandlung hinzunehmen. In richtiger Veranschlagung war hier «kühle Vornehmheit» des Mannes in Rechnung gestellt worden.

Die fernere öffentliche Thätigkeit Kirchenpauers hat sich, wie gesagt, vorzugsweise auf dem Grenzgebiete staatlichen und privaten Lebens vollzogen. Bildete er auch nach seinem Rücktritte vom Bundesrathe den Mittelpunkt derjenigen Bestrebungen, welche einer Vergewaltigung Hamburgs in Zollsachen zähen Widerstand entgegensetzten und dadurch es hervorbrachten, dass es schliesslich zu einem

erträglichen bilateralen Verträge kommen konnte¹, — hatte er auch als Senator und als Bürgermeister mit der staatlichen Verwaltung Hamburgs (namentlich mit dessen Schul- und Armenwesen) sich vielfach zu befassen und sie leitend zu handhaben, — so hat er doch in dieser letzten Periode seines Lebens die reichsten Spuren seines Daseins gerade dort hinterlassen, wo er seine Thätigkeit gemeinnützigen und wissenschaftlichen Stiftungen und Vereinen widmen durfte, sei es als ihr amtlich bestellter Leiter, sei es als Mitglied oder erwählter Vorstand.

Zur Kennzeichnung des rastlosen Fleisses, mit welchem Kirchenpauer alle von amtlichen Geschäften erübrigte Zeit der Förderung gemeinnütziger und wissenschaftlicher Bestrebungen widmete, mag hier bemerkt werden, dass er an dem unausgiebigen Treiben, welches von Weltleuten «Geselligkeit» genannt wird, nur ganz ausnahmsweise und nur so viel sich betheiligte, als officiële Verpflichtungen es durchaus geboten. Schon durch seine Vermögensverhältnisse wurde ihm Zurückgezogenheit geboten; aber auch ohne diesen Umstand wäre er zu letzterer dadurch bewogen worden, dass jede Zeitvergeudung ihm gleichsam eine kaum erträgliche Seelenqual verursachte. Neben officiellen Gesellschaften und gelegentlichen, von näheren Bekannten gefeierten Familienfesten sind es wohl ausschliesslich die Zusammenkünfte des «Heidelberger Clubs» gewesen — in früheren Jahren nicht unpassend «attische Nächte» genannt — sowie gelegentlich Livonenbesuche, wodurch das regelmässige häusliche Leben Kirchenpauers unterbrochen worden ist. In der Häuslichkeit bildeten neben den Sonnabend Abends und Sonn-

¹ Siebenundzwanzig Jahre vorher hat Kirchenpauer es bereits geahnt, dass er zum Heile seiner Vaterstadt diesen Kampf der Abwehr werde zu kämpfen haben. Von Melle führt (p. 426) aus einem im Jahre 1853 von Kirchenpauer an seinen intimen Freund Geffken geschriebenen Briefe folgende hochbedeutsame Stelle an: «Mir kommen schon zuweilen Bilder aus der Zukunft — z. B. wie unsere Jugend und dann unsere Bürgerschaft und schliesslich unsere Börse auf das Zopfthum des Senats schilt, der sich noch immer dem Anschluss an den Zollverein widersetzt. Zuletzt giebt es dann auch im Senat nur einige wenige Halsstarrige, die noch protestiren; — ich meinestheils habe mir vorgenommen, auszuharren, so lange Sie ausharren, aber der Mensch denkt, Gott lenkt.» Aber in Einem ist dieses Vorausahnen nicht eingetroffen: keineswegs so isolirt ist Kirchenpauer in seiner abwehrenden Haltung dagestanden. Vielmehr referirt von Melle (p. 425 u. 426) sehr zutreffend: «Und wie er, der Siebziger, so dachte damals auch mancher einsichtsvolle jüngere Mann, ja man darf wohl sagen die Majorität der an dem fraglichen Wechsel in erster Linie interessirten Kaufmannschaft . . .»

tags betriebenen zoologischen Forschungen gute Hausmusik und mit Frau und Kindern gemeinsam betriebene Lectüre die einzige Erholung von anstrengender Arbeit.

Kirchenpauer war ein vorzüglicher Vorleser; bei der seiner Veranlagung eigenen Nervosität würde die Vollendung der Vortragsweise nicht erreicht worden sein, wenn nicht auch hier die Schule der Mässigung und Selbstzucht sich geltend gemacht hätte. Welcher Anstrengung es bedurfte, um der Lebhaftigkeit des Empfindens Herr zu bleiben, zeigte sich an dem Bedürfnisse, während des Vorlesens an irgend einem Gegenstande, den die Hände verarbeiteten, den Ueberschuss der Empfindung auszulassen.

Kein *otium cum dignitate*, nicht jene unthätige Beschaulichkeit hat Kirchenpauer gekannt, welche Mancher nach rüstigem Schaffen am Lebensabend sich gönnt. In ununterbrochener, unverbrüchlich geregelter Arbeit, ohne jemals eine Störung durch den ungestümen Pulsschlag des Herzens zuzulassen, hat Kirchenpauer den Aufgaben des Lebens treu gedient — treu bis zum letzten Athemzuge: am Schreibtische, über ein Schriftstück gebeugt, den Bleistift noch in der Hand, fand man seine entseelte Hülle am Morgen des 4./16. März 1887.

* * *

Für den Geist, in welchem Kirchenpauer wirkte, und dafür, in welcher Weise sein privater Charakter, seine Eigenart, seine Persönlichkeit in seinem Wirken zur Geltung gelangte, mögen hier einige Zeugnisse beigebracht werden. Bürgermeister Dr. Petersen, der ihm seit früher Zeit befreundet war und welchen wir bereits einige Male über Kirchenpauer vernommen haben, schreibt: «Er war als Politiker conservativ, aber nicht frei von doctrinären, sog. liberalen Anwandlungen» — also wohl ein Mann der rechten Mitte! — «Das war mehrfach ein Differenzpunkt zwischen uns Beiden, namentlich bei der Genesis der Hamburger Verfassung. Auch beim Zollanschluss waren wir Gegner: aber immer die besten Freunde.» Das gute Verhältnis, das die beiden Gegner zu einander bewahrten, hat Beide geehrt.

Auch die folgenden Reime scheinen mir einen willkommenen Einblick in die Art des collegialischen Verhältnisses zu gewähren, in welchem Kirchenpauer seinen Amtsgenossen gegenüber sich befand. Sie sind am 6. December 1878 an den Bürgermeister Weber gerichtet worden, am Abende des Tages, da dieser, nach dem

gesetzlichen Turnus, von Kirchenpauer den Vorsitz im Senate übernommen hatte; mir scheint hier ein innerlich warmfühlender und dabei schüchterner, nicht der angeblich «kühl vornehme» Mann zu reden.

Mit schnellen Schritten eilt das Jahr zu Ende;
 Schnell sinkt der Würde flücht'ger Glanz dahin!
 Ich leg' sie nieder in des Freundes Hände
 Mit tausend Wünschen und mit frohem Sinn.
 Und wenn ich ihm ein Angedenken sende —
 So klein es ist — er nimmt mit Gunst es hin!

Oft, wenn die Prosa wollt' den Dienst versagen,
 Versucht' ich's mit der Reime leichtem Spiel —
 Und stets durchwallt' mich wärmeres Behagen
 Als bei der Acten allzu dürrem Styl!
 Allein mich fasst ein ungewohntes Zagen,
 Wenn ich die Verse Andern senden will.

Doch sei's! — Was so mit wechselndem Gefühle
 Mir Freude brachte auf der ernstern Bahn,
 Was in des Lebens wogendem Gewühle
 Beruhigend so oft mir wohlgethan —
 Freund Nachbar im curulischen Gestühle,
 Du nimmst es nachbarlich und freundlich an!

In der oben erwähnten Gedichtsammlung, welcher die vorstehenden Verse entnommen sind, befindet sich eine zwischen Dr. Beneke und Kirchenpauer geführte gereimte Correspondenz, aus welcher hervorgeht, dass Letzterer auch in der Stellung eines Patrons des städtischen Siechenhauses nicht eben als «kühl vornehmer» Mann seines Amtes gewaltet hat; vielmehr ist ersichtlich, dass er auch hier die Empfindungen eines gemüthvollen Privatmannes nicht verleugnete; es mag hier ein Auszug aus jener Correspondenz folgen. — In einem Gedichte, überschrieben «drei Lebensalter-Erinnerungen», mit welchem Kirchenpauer 1871 ein seiner Gattin dargebrachtes Weihnachtsgeschenk begleitet hat: drei Bilder, von denen eines einen Invaliden darstellt, heisst es: . . .

Endlich auf des Lebens Wegen
 Kamst du auch ins Lazareth,
 Die Verwundeten zu pflegen,
 Die der Krieg gebannt ans Bett.

Doch im Kriege wie im Frieden,
 Wenn das Alter kommt heran,
 Sind wir alle Invaliden!
 Pflege dann, wer pflegen kann.

Dieses Gedicht war dem Dr. Beneke mitgetheilt worden, welcher nun, bei Rücksendung desselben, die Gelegenheit benutzt, um sich mittelst der hier folgenden Verse dafür zu verwenden, dass die nächste im Siechenhause frei werdende Stelle der betagten Jungfrau Westermann verliehen werden möge. Dr. O. Beneke schreibt am 28. Januar 1872 :

Jene Bürgermeister-Worte: «Wenn das Alter kommt heran, Pflege dann, wer pflegen kann» — Ueberdenkt an stillem Orte Sich sein alter Actenmann.	Wackern Frauen, altersgreisen, Nach des Daseins Noth und Plag' Zu erfreu'n den letzten Tag, — Selig ist der Mann zu preisen, Der solch' Pflegen kann und mag.
---	---

Wer so hoch gestellt im Leben, Dass er Siechenhaus-Patron, Der als würd'gen Alters Lohn Stets Asyle darf vergeben, — Freilich pflegen kann der schon;	Sie, die siebzig Jahr' hienieden Schier verstrickt, verstopft, vernäht, Der's jetzt miserabel geht, — Nach dem Trost der Invaliden Sie bescheiden senfzend späht.
---	---

Dem das schöne Wort entlossen:

«Wenn das Alter rückt heran,
Pflege dann, wer pflegen kann,»

Sei an's edle Herz geschlossen :

Die betagte Westermann.

Als Antwort erhält Dr. Beneke am 18. Febr. 1872, da soeben eine Insassin des Siechenhauses, Namens Voigt, überfahren worden und gestorben war, von Kirchenpauer die folgenden Verse:

So ward keine noch besungen Wie die alte Westermann, So ist's keiner noch gelungen Sich dem Siechenhaus zu nah'n; Ehe noch das Lied verklungen, Tritt der Tod die Voigtin an.	Die arme Voigt, so schwach, so alt, Sie schleicht dahin mit zitternder Geberde, Da kommt das Schicksal — roh und kalt Wirft es die schwankende Gestalt Unter den Hufschlag wilder Pferde! Das ist das Loos des Alten auf der Erde!
--	---

Und zu meines Hauses Schwelle
Strömt der Frauen Schaar heran,»
Flehend um die leere Stelle —
«Pflegen soll ich, weil ich kann!» —
Dichter, Dir gehört die Zelle,
Gieb sie Deiner Westermann.

Hierauf replicirt Dr. Beneke am selben Tage mit einem gereimten «Gruss Apollos an Bürgermeister Kirchenpauer», dessen Prolog, nach dem artigen, dem Muretus entnommenen Motto: «*Offero vobis munus perexiguum, si ex Vestra dignitate potentiaque spectetur, si ex animo meo, magnum*» also lautet:

An des Obermeisters Schwelle
 Klopft verschämt der Altgeselle
 Mit gerührtem Dankwort an
 Für die gnadenreich beschloss'ne
 Von poet'schem Hauch durchfloss'ne
 Förderung der Westermann!

Bess'rer Dank ist nicht zu wählen,
 Als durch unverblümt Erzählen
 Dessen, was im Geist er schaut;
 Darum legt er Dir zu Füßen
 Des Parnasses freundlich Grüßen,
 Dessen Meldung ihm betraut.

Nun wird referirt, wie Apollo den Musen von der in dichterisches Gewand gekleideten Wohlthat erzählt, mit dem Hinzufügen:

 Hamburgs erste Bürgermeister
 Waren immer grosse Geister,
 Doch Poeten — nicht sehr gern!

Einmal im Ritzebüttler Lande
 Hat's ihn oft am Meeresstrande,
 Wenn das Leuchten rings entflammt,
 So poetisch angewandelt,
 Dass mit Musen er verhandelt'
 Lieber als mit Stadt und Amt.

Aber dieser würd'ge Doge
 Zählt zur unsichtbaren Loge
 Der geheimen Dichterwelt,
 Die's oft in sich selbst hermetisch
 Fest verschliesst, was hochpoetisch
 Vor ihr inn'res Aug' sich stellt.

Hat auch zu Naturhistorien,
 Zu Polypen, Infusorien
 Damals sich sein Sinn verirrt, —
 Scheint er sich jetzt zu bekehren,
 Hippokrenisch sich zu nähren,
 Was ihm wohl gedeihen wird.

Dichtergeist fürwahr beweist er,
 Dieser wack're Bürgermeister,
 Dessen inn'rer Herzenszug
 Aeusserst poesieempänglich,
 Wenn er auch nicht überschwänglich
 Sich ergiesst in Vers und Spruch.» u. s. w.

Endlich heisst es im Epilog:

Doch mir ist, als müsst' ich schliessen,	Wenn poetisches Gestalten
Endlos mücht' sich sonst ergiessen	Sich aus ärmstem Stoff entfalten,
Meiner Verse ems'ger Fluss;	Wachsen und erblühen kann:
Nur noch Eins Dir vorzutragen	O so woll' in Ehren halten
Lass mich ganz ergebenst wagen,	Auch den magern Stoff der alten
Als Moral zum Liedschluss.	Siebzigjäh'gen Westermann!

Wort und Ton gar gern vermählend,
 Füg' ich, bestens mich empfehend,
 Dies noch bei zum Endbeschluss:
 Falls dies Lied Du, laut wie leise,
 Singen willst, — so ist die Weise
 Die vom «Prinz Eugenius».

Hierauf antwortet Kirchenpauer am 25. Februar 1872 bei Uebersendung einer von ihm verfassten, mit Abbildungen versehenen, soeben erschienenen Schrift über die Polypengattung Aglaophenia mit folgenden Versen:

Wie erwidr' ich solche Spenden?
 Wie Apollos schönen Gruss?
 Wollt' ich wieder Reime senden,
 Käm' das Reimen nie zum Schluss!
 Drum von des Parnasses Höhen
 Steig' ich tief hinab — ins Meer;
 Ist dort oben viel zu sehen, —
 In der Tiefe giebt's noch mehr.

Phöbus reich in seinem Glanze
 An Poseidons Grösse nicht, —
 Der aus seinem feuchten Kranze
 Jetzt ein rothes Zweiglein bricht.
 Und er reicht die zarte Pflanze
 Dem erstaunten Forscher hin:
 «An Aglaopheniens Glanze
 Freue Dich mit Herz und Sinn.

Hier ist ungeahntes Leben,
 Hier geheimnisvolle Macht;
 Hunderttausend Thierchen weben
 Eifrig eines Kunstwerks Pracht,
 Das, umringt von Nacht und Grauen,
 Tief am Meeresgrunde schwebt
 Und — ein Pflänzchen anzuschauen —
 Eines Volkes Leben lebt.»

Spricht's und reicht den Riesenfinger
 Dem erschreckten Zwerg zum Kuss:
 «Melde dem Apollojünger
 Von Neptun zurück den Gruss.»
 Und so send' ich — statt des Brockes¹
 Langgestreckter Litaney
 Nur eines Polypenstockes
 Wohlgelung'nes Konterfei.

Sehr bezeichnend für das Hervortreten von Kirchenpauers Persönlichkeit, von seinem privaten Charakter, auch im amtlichen Verkehre, denen gegenüber, welche ein Verständnis dafür hatten, erscheint mir, was von Melle über das Verhältnis John Hargreaves zu Kirchenpauer erzählt (p. 415 u. 416). Dieser, ein Mann von scharfem Blicke, hervorragender Begabung und von reichen praktischen Kenntnissen, bekleidete während fast anderthalb Decennien das angesehene und einflussreiche Amt eines Secretärs der von Kirchenpauer gleichzeitig präsidierten Deputation für Handel und Schiffahrt. Kirchenpauers zollpolitische Anschauungen vollkommen theilend, hat Hargreaves, wie es scheint, mehr als irgend ein anderer Beamter der hamburgischen Verwaltung Kirchenpauer nahe gestanden. «Fast rührend» — sagt nach Melle der Nekrolog der «Hamb. Nachrichten» vom 9. Sept. 1887 — «war die unbegrenzte Verehrung, die er dem langjährigen Präses seiner Deputation, Bürgermeister Kirchenpauer, «seinem Bürgermeister», wie er ihn zu nennen pflegte, entgegenbrachte. So grundverschieden auch diese Männer in mancher Beziehung waren, gemeinsame Interessen und vor Allem die gemeinsame Liebe für die Vaterstadt, die für Hargreaves so zu sagen die Welt war, hatten sie einander nahe gebracht.»

Kaum weniger warm als durch den Herrn John Hargreaves ist Kirchenpauer von dem Herrn Geheimen Admiralitätsrath Pro-

¹ Dr. Beneke hatte im Vorangegangenen auf den weitschweifigen Naturdichter Senator Brockes angespielt, welcher im 18. Jahrhundert, wie Kirchenpauer kürzlich, Amtmann von Ritzbüttel gewesen war. Ueber Brockes s. von Melle p. 397 und 402.

fessor Dr. G. Neumayer, dem Director der hamburgers Seewarte, verehrt worden. Als eines der eifrigsten Mitglieder der von Kirchenpauer präsidierten Hamburger Geographischen Gesellschaft hatte er besondere Gelegenheit gehabt, dem Verewigten nahe zu treten; es ist daher erhöhte Bedeutung den Worten beizulegen, welche er als Vicepräses der Gesellschaft zur Charakterisirung Kirchenpauers in einer besonderen, dem Andenken desselben gewidmeten Versammlung, sowie bei der Enthüllung des Kirchenpauer-Denkmal als Präses des Denkmalcomités gesprochen hat. « . . . In dem ganzen Wesen des Bürgermeisters Kirchenpauer ist als Grundzug eine tiefe Durchbildung seines Geistes nach den verschiedensten Wissensrichtungen zu erkennen; dazu trat in glücklicher Verknüpfung ein vortreffliches Herz für alles Erhabene und Gute und ein seltener Adel der Gesinnung. Was aber diesem bedeutenden Manne einen ganz eigenartigen Reiz im engeren Verkehre, wie im Wirken im Inneren der Gesellschaft verlieh, ist, dass er sich die Ideale der Jugend in seltenem Masse bis zu seinem späten Lebensalter und in hoher Stellung bewahrt hatte. Diese Idealität aber war geläutert und durchleuchtet von einer gründlichen und vielseitigen Erfahrung im Wissens- und Staatsleben. . . . Die Lorbeerkränze, die das frische Grab des Entschlafenen deckten, zerfallen, deren Atlasschleifen mit tiefempfundenen Widmungen verbleichen — in uns soll aber die Liebe, der hohe Sinn und die Tugend unseres Bürgermeisters Kirchenpauer fort und fort wirken. . . . Sein Geist wird ind ankbarer Erinnerung fortleben und, frei von allen Fesseln, die jedem menschlichen Thun und jeder Geistesäußerung hienieden anhaften, verklärt und in wahren Sinne segensreich wirken und wird bis in ferne Zukunft reiche Früchte tragen. . . . » . . . « Die in den Tagen der Trauer um den heimgegangenen Staatsmann und Forscher erschienenen Nachrufe in Zeitungen und periodischen Schriften des In- und Auslandes strömten über vom Lobe der Tüchtigkeit auf allen Gebieten des Wissens, des edlen Sinnes und der Selbstlosigkeit dessen, den wir . . . hier . . . zu ehren wünschen. . . . Was das Gemeinwesen, der Staat, die wissenschaftlichen Anstalten Hamburgs, die Wissenschaft im Allgemeinen, ja das Vaterland diesem edlen Manne verdankt, ist mit unvergänglichen Zügen in die Tafel der vaterländischen Geschichte eingegraben. . . . Durch diesen Denkstein ehren wir einen jener treuen Hüter deutschen Sinnes, deutscher Treue und Gedicgenheit und eine Leuchte deutscher Forschung. . . . Wir wünschen der Würdigung und dankbaren

Anerkennung der hohen Verdienste . . . des Verewigten . . . um Staat und Wissenschaft . . . Ausdruck zu verleihen; wir wünschen, dass das dadurch bekundete Zeugnis für die hohen Tugenden desselben kommenden Geschlechtern überliefert werde und dieselben zur Nacheiferung anspornen möge . . . dass es Hamburg im Wandel kommender Zeiten nie an Männern von ähnlich hohem Sinne, von ähnlich seltenen Tugenden im Staats- und bürgerlichen Leben fehlen möge, wie sie in Bürgermeister Kirchenpauer vereinigt gewesen sind. . . . Niemals ist einem besseren Bürger und tüchtigeren Manne im Staatsleben und in der Wissenschaft ein Denkmal der Dankbarkeit gewidmet worden.»

Ich meine, dass die vorstehenden, bei aller Ungekünsteltheit und Schlichtheit warm-beredten Worte ein gar gewichtiges Zeugnis dafür bilden, dass Kirchenpauer kein kaltherziger, kein «kühl-vornehmer» Mann gewesen ist; denn nicht an Kälte entzündet sich Wärme. — Im Anschlusse und zur Bestätigung des Gesagten mögen hier noch einige Mittheilungen folgen, welche mir der Redner gefälligst hat zukommen lassen: auf meine Bitte um möglichst vielseitige Kritik meiner Auffassung von Kirchenpauers Charakter hatte Dr. Neumayer sich an den Herrn Bürgermeister Dr. Petersen gewandt, als an den ältesten und vertrautesten unter den lebenden Bekannten des Verstorbenen, und er konnte nun schreiben: «Herrn Bürgermeister Petersens Antwort ist in so fern für Sie von Bedeutung, als derselbe auch den Herrn Senator O'Swald, Nachfolger Kirchenpauers im Amte und Präses der Deputation für Handel und Schifffahrt, befragt, nachdem er ihm Kenntniss von Ihrem, mir gegenüber ausgesprochenen Urtheil über den Charakter Kirchenpauers gegeben hatte. Dieser ruhige und verständige Mann ist der Ansicht, dass Ihr Urtheil . . . zutreffend ist. Gleich mir halten O'Swald und Petersen dafür, dass der verstorbene Bürgermeister ein warmfühlender und edeldenkender Mann war, der sich aber stets eine grosse Reserve auferlegte, wodurch er gar häufig und Vielen als «kühl-vornehm» erschien. Von «Unnahbarkeit»¹ kann und konnte im Wesen Kirchenpauers nie die Rede sein: er hielt sich — und wusste dies ganz vortrefflich durchzuführen — unnützes Gerede, leere Klagen und eitles Geschwätze vom Leibe. Dass dadurch Mancher verletzt worden ist, kann man sich denken — allein es kam dies stets der correcten Behandlung einer Angelegenheit, der Billigkeit und dem Gemeinwesen zu Gute.

¹ über welche von gar Manchen thatsächlich geklagt worden ist. S.

Wenn ich an Ihren Bemerkungen aus meiner Erfahrung heraus etwas corrigiren darf, so ist es der Ausdruck «jähzornig», für welchen ich eigentlich einen Beleg nicht zu finden vermag¹. Wohl konnte er gelegentlich, ganz aus seinem sonstigen Wesen heraus-tretend, von einem gewissermassen «heiligen Zorn und Unwillen» erfasst werden, wenn ihm im Gespräche oder im Berufsleben eine unwürdige Auffassung — eine gewöhnliche (sc. ordinäre, gemeine) Handlungsweise — in den Weg kam. In solchen Augenblicken habe ich den sonst so ruhigen Mann in heiligem Eifer auflodern und erregt gesehen. . . . Es folgt noch eine Mittheilung des Dr. Petersen, welche im Wesentlichen das bestätigt, was derselbe auch mir gegenüber geäußert hat: «Was mich selbst betrifft, so bin ich seit 1830 bis zu Kirchenpauers Tode mit ihm in einem nie getrübbten regen Freundschafts-Verhältnis gewesen trotz unserer nicht selten abweichenden und zum Ausdrucke gelangten Ansichten in politischen und wirthschaftlichen Dingen. Er war ein Mann der strengen Theorie, ich der Praxis. Ein so inniges (wie soll ich sagen?) schwärmerisches Freundschafts-Verhältnis, wie es sonst wohl vorkommt, hat aber unter uns nicht bestanden. Das hat wohl seinen Grund darin gehabt, dass wir bei gegenseitiger aufrichtiger Achtung und Zuneigung so grundverschiedene Naturen waren.»

Das allergewichtigste Zeugnis aber dafür, dass G. H. Kirchenpauer denn doch nicht gar so Vielen der «kühl-vornehme» Mann gewesen ist, als welcher er so Manchen erschienen ist, als welchen er Manchen gegenüber sich hat geben müssen; ja, dass er der Mehrzahl seiner Mitbürger, die ihn, den zurückgezogen Lebenden, doch nur aus geschäftlichen und amtlichen Berührungen her kannten, keineswegs als «kühl-Vornehmer» bekannt gewesen ist; dass im Gegentheile sein Ruf als guter, edler und warmherziger Mann tief ins Volk gedrungen ist, wiewol seiner Eigenart es nicht gegeben war, Leuten niederer Stellung und Bildung in jener leutseligen Weise sich zu nähern, welche Popularität einträgt — ein klares Zeugnis für alles das erblicke ich in folgendem Erlebnisse, welches

¹ Es haben auch sicherlich nur sehr wenige Menschen Gelegenheit gehabt, an Kirchenpauer Jähzornausbrüche, wie der auf p. 404 angeführte, zu beobachten; Kirchenpauers grosse Selbstbeherrschung liess es meist nicht zum Ausbruche kommen. Selbst der von Dr. Neumayer geschilderte «heilige Zorn» dürfte nur selten zu Tage getreten sein. Dass aber entschiedene Neigung zu Jähzorn vorhanden war, ist mir aus Kirchenpauers allernächster Umgebung aufs Bestimmteste bezeugt worden. S.

mir von einem Augen- und Ohrenzeugen erzählt worden ist. Am Tage nach der Beerdigung Kirchenpauers (8. März 1887) hatten sich viele seiner Verehrer zur Schmückung der Grabstätte eingefunden. Als dann fast Alle fortgegangen waren, sind einige gewöhnliche Arbeitsleute, die bis dahin ehrerbietig sich entfernt gehalten hatten, näher herangetreten. Als man ihnen die Frage: «Das ist doch des Bürgermeisters Kirchenpauer Grab?» bejaht hatte, sagten sie: «Das war ein guter Mann, so einen Bürgermeister kriegen wir nicht wieder!» Es ist, als hätten sie aufs Grab schreiben wollen: aus dem Munde der Geringen ist ihm Lob bereitet worden.

* *

Nach all dem Dargestellten dürfte in der Vorstellung der Leser die nicht gewöhnliche Eigenart G. H. Kirchenpauers sich eben so bestimmt ausgeprägt haben, wie sie daraus auch für meine Ueberzeugung in fester Gestaltung hervorgegangen ist, und es würde meine Darstellung hier ihren Abschluss finden können. Indessen habe ich die Empfindung, dass die volle und ganze Lebenswahrheit noch nicht erreicht ist und dass zu ihrer Anschaulichmachung, zur Herstellung so zu sagen des wirklich naturgetreuen Colorits, es noch einiger weniger, aber doch wichtiger Pinselstriche bedarf, gleichsam der letzten Lasirungen, welche dem Porträt hinzugefügt werden, bevor es die Werkstatt verlassen darf.

Dr. Petersen schreibt: «Wir beide haben im besten Vernehmen bei einander auf dem Bürgermeistersessel gesessen; aber unser Herz nie gegen einander ausgeschüttet. Ueber eine gewisse Grenze ging es nicht heraus. So haben mir auch die Andern zuweilen geklagt. Wie ich aus nächster Quelle höre, war es auch so in der Familie. Eltern und Kinder lebten bestens mit einander, aber jeder für sich. Herzensergiessungen kamen nicht vor. Alles um so wunderbarer, wenn man Kirchenpauers Gedichte» — und seine Reden! füge ich hinzu — «liest. Melle hat deshalb, meines Erachtens, sich in seinem Buche discret verhalten. Das ist ja das Ueble bei allen Biographien, dass der Schatten vermieden werden soll. Und wo ist ein Menschenbild ohne Schatten? Bei Kirchenpauer ist so viel Licht, dass Jedermann ihn darüber beneiden kann.»

Die hier berührten Thatsachen sind für die erschöpfende Kenntnis von Kirchenpauers Charakter dermassen bedeutsam, ja ausschlaggebend, dass ich nicht gemeint habe, sie mit Stillschweigen

übergehen zu dürfen. Zudem sehe ich, meinestheils, durchaus keinen Grund, sie «discret» zu verschweigen. Meines Erachtens sind diese Thatsachen nur dann geeignet, auf Kirchenpauers Persönlichkeit einen «Schatten» zu werfen, wenn sie isolirt, ohne Zusammenhang mit Anderem ins Auge gefasst werden; — während im Gegentheile gerade diese Thatsachen, wenn sie in gehörigem Zusammenhange betrachtet und gebührend beleuchtet werden, nicht Schattenpartien, sondern vielmehr die allerglänzendsten Lichtpunkte darbieten. Und ohne erschöpfende Würdigung des hier Berührten wäre eine endgiltige Erledigung der Controverse nicht möglich: ob schliesslich Kirchenpauer eine «kühl-vornehme», ruhige Natur gewesen ist, ein Wesen, welchem die Gleichgewichtslage am natürlichsten war, welches ohne Mühe zu ihr, nach äusserer Störung, zurückkehrte; — oder aber, ob sein Grundwesen ein warmes, nervöses, erregtes war, welches nur mittelst ungewöhnlicher Anstrengung geregelt wurde.

Ja, es ist Thatsache, dass — mit gewissen Ausnahmen, welche meine Auffassung nicht erschüttern, sondern stützen — es ist Thatsache, dass Kirchenpauer nie ein gewisses empfindsames Wesen gezeigt hat, dass er nie zu Herzensergiessungen es hat kommen lassen — auch nicht im Kreise der nächsten Angehörigen. Auch sie sind von dem Eindrucke einer gewissen «Unnahbarkeit» nicht immer frei gewesen, und misverständlich ist zuweilen beklagt worden, dass bei Kirchenpauer «der Weg zum Herzen durch den Verstand gehe». So Intimes hier zu berühren ist darum statthaft, weil zugestanden worden ist, dass solche Auffassung — welche Kirchenpauer zu seinem Leidwesen nicht entgangen ist — eben eine misverständliche gewesen sei, — «das Herz war da, aber es wurde durch den Verstand geregelt», — und dass erst auf dem Wege einer nachträglichen Charakteranalyse, gleichsam einer mit achtender und liebender Hand ausgeführten nachträglichen «Vivisection», volle Klarheit über die veredelnde Reinheit und erhabene Grösse des herrlichen Mannes erlangt worden sei.

Man vergegenwärtige sich die natürliche Veranlagung G. H. Kirchenpauers, die ihm nicht etwa zufällig anhaftete, sondern als unveräusserliches, tief eingewurzelttes Familienerbe zu Theil geworden war. Zufolge ungezügelter Empfindsamkeit war sein Vater schon frühzeitig und für immer ein gebrochener Mann geworden. Wie stark die Empfindungsseite bei der Tante Julie von Krause, geborener Kirchenpauer, überwogen hat, ist angedeutet worden. —

Der Knabe Gustav war nicht nur von jeher nervös erregbar — man erinnere sich des Vorfalles mit dem Fingerringe des londoner Zimmermädchens — sondern auch von auffallender Schüchternheit. Diese Schüchternheit ist ihm bis ins Mannesalter hinein eine lähmende Fessel gewesen, sein ganzes Leben lang aber eine Plage geblieben — eine Plage freilich, von deren Vorhandensein später fast Niemandem eine Ahnung gestattet wurde. Anfangs hat von den dadurch verursachten Leiden nur das Tagebuch erfahren. Dem Tagebuche gegenüber erlaubte sich Kirchenpauer zuweilen Ergiessungen des allzu vollen Herzens. Später ist trotz aller — übrigens mehr scheinbaren, als wirklichen — Verschlossenheit Kirchenpauers seine Lebensgefährtin denn doch Zeuge seines bis ins höchste Alter fortgesetzten, unablässigen Ringens und Ankämpfens gegen dieses Uebel gewesen, der unausgesetzten Arbeit der Selbstüberwindung und Selbstzucht. -- Ich betone hier nochmals das p. 378 angeführte Zeugnis: die Schüchternheit «entsprang aus einer Empfindung kindlicher Hilflosigkeit» — wie denn auch Kirchenpauer in den kleinen Angelegenheiten des täglichen Lebens in hohem Grade das war, was man «unpraktisch» nennt —; sie entsprang aus einem gewissen Zartgefühl der Bescheidenheit, welches nach einer treffenden Bemerkung Carlyles häufig als Schwäche erscheint, ohne, wie Kirchenpauers Charakterfestigkeit beweist, auf Schwäche zu beruhen; — diese zaghafte Schüchternheit, gepaart mit überaus regem Gewissen, starken, an sich selbst gestellten Anforderungen und mit strengem Pflichtgefühl, hat es denn auch bewirkt, dass Kirchenpauer beim Bevorstehen bedeutsamer Schritte oft äusserst unentschlossen war, und dass es gewaltiger innerer Arbeit bedurfte, um zu einem — dann freilich unwiderruflichen — Entschlusse zu gelangen.

Und zwar ist das alles eine Folge nicht nur geistiger, sondern auch körperlicher Veranlagung gewesen. Wiewol Kirchenpauer — freilich bei sehr geregelter und seiner Natur angemessener Lebensweise — sich einer im Ganzen guten und widerstandsfähigen, nur selten dauernd gestörten Gesundheit erfreute, so war er doch vorübergehenden Zufällen ausgesetzt, welche ihrer Natur nach von den Aerzten nie genügend und befriedigend erklärt worden sind und welche, bei anfangs falscher Behandlung, ihm ans Leben zu gehen drohten. Von dem befreundeten Dr. Gernet stammt der Ausspruch: an einem Frauenzimmer würden solche Erscheinungen hysterische zu nennen sein. — Auch hiergegen hat Kirchenpauer

sein Leben lang einen unausgesetzten Kampf gekämpft: mit regelmässigen, unter allen Umständen ausgeführten kalten Waschungen &c.

Es wird Niemandem einfallen, in alledem die Veranlagung eines von Natur kühlen oder gar kalten Menschen zu erblicken. Im Gegentheile, man wird geneigt sein, mit mir anzunehmen, in Kirchenpauer sei ein Herd so intensiver Wärme verborgen gewesen, dass es nur äusserster, beständiger, nie nachlassender Anstrengung gelingen konnte, nicht nur Ausbrüche zurückzudrängen, sondern sogar Anzeichen innerer Spannung zu verbergen.

Drängt es einen Vulcan zu neuer Thätigkeit, so erbebt die Erdrinde in weitem Umfange. Kirchenpauer hat es vermocht, die Erschütterungen auf sein eigenes gepeinigtes Innere zu beschränken, damit die Umgebung dadurch nicht gestört werde und damit der zu seiner öffentlichen Wirksamkeit, zum Fortkommen und zur Sicherung der Seinigen erforderliche Ruf besonnener Ueberlegtheit erhalten bleibe.

Nicht wie Dr. Petersen finde ich wunderbar die unwiderstehlich sich mittheilende Wärme von Kirchenpauers Gedichten und Reden — nein, wunderbar, meines Erachtens, muss man bei Kirchenpauers natürlicher Veranlagung vielmehr die Thatsache finden, dass er es fertig gebracht hat, einer Ausdrucksweise Meister zu werden, welche, mir wenigstens, immer als die wirksamste und unwiderstehlichste erschienen ist — das gilt namentlich von den Reden, die man bei von Melle nachlesen mag — nämlich jener, ich möchte sagen, keuschen Ausdrucksweise, welche nicht die ganze Wärme und Stärke der Empfindung «herausgiebt», sondern den Grad der Erregung nur errathen lässt, und welche den Eindruck hinterlässt, als sei sehr viel mehr verschwiegen, als gesagt worden. — Warmfühlenden Leuten, welche über eine gleiche Gewalt der Selbstbeherrschung nicht verfügen, bleibt nur die Wahl: entweder mit unberechenbarem Ungestüme sich zu äussern — oder — bei genügender Selbstkritik — zu schweigen. Das Dritte: mit berechneter Mässigung sich zu äussern, ist ihnen versagt.

Ich appellire an diejenigen Leser, welche etwa mit wärmerem Blute begabt sind und welche es etwa erlebt haben, am Morgen eines intimen Festtages durch bis ins Innerste erschütternde Musik geweckt worden und dann den ganzen Tag über einhergegangen zu sein mit innerem Beben der Erregung, in der beständigen Besorgnis: in einem unbewachten Augenblicke, oder gar beim Antworten auf

eine Ansprache möchte das volle Herz in unangemessener Weise überströmen.

In diesem peinlichen Zustande, in solcher Zwangslage hat Kirchenpauer sein ganzes Leben lang unausgesetzt sich befunden. Er hat es in jener «schweren Schule des Lebens», zu Anfang der dreissiger Jahre, sich offenbar zur festen Regel gemacht, unter allen Umständen, welche sie auch sein mögen, nie «sich gehen zu lassen», nie aus den Schranken bewusster Mässigung und Selbstbeherrschung herauszutreten, sei es auch besten Freunden und nächsten Angehörigen gegenüber; denn nur so, bei völliger Vermeidung aller Rückfälle, durfte Erlangung vollkommener, nie versagender Selbstbemeisterung erhofft werden. Und so ist es denn — mit gewissen Ausnahmen, welche, wie gesagt, meine Darstellung nicht umstossen, sondern im Gegentheile sie stützen — so ist es, sage ich, zuzugeben, dass «Herzensergiessungen» bei Kirchenpauer nicht vorkamen, aber nicht etwa wegen Fehlens entsprechender Regungen, sondern weil er solche Ausbrüche sich nicht gestattete.

Gewisse dieser Ausnahmen, in denen die innere Wärme denn doch gelegentlich hervorbrach und sich kennzeichnete, habe ich soeben erwähnt: höchst vereinzelte Jähzornexplosionen und das gleichfalls nur seltene Aufflammen in «heiligem Zorn und Unwillen». Ein Drittes verdient besondere Erwähnung. Mir hat es geradezu als Schlüssel für die Erklärung der ungewöhnlichen Charaktererscheinung gedient.

Mündliche Herzensergiessungen mag Kirchenpauer sich, wie gesagt, gar niemals gestattet haben — wohl aber hat er gemeint, sich schriftliche erlauben zu dürfen. Waren es doch im Grunde Selbstgespräche, wie die Tagebucheintragungen der dreissiger Jahre¹, — Gespräche mit seinem anderen Ich. Mir hat eine ganze Reihe vertraulichster Briefe vorgelegen, welche Kirchenpauer in den Jahren 1848 und 1851 aus Frankfurt, wo er damals allein, getrennt von Frau und Kindern, leben musste, nach Hause geschrieben hat².

¹ Raumangel macht es nothwendig, auf die Ausführung einer Absicht zu verzichten, welche auf p. 408 angedeutet wurde: nämlich zu zeigen, welche besonderen hamburgener Personalconstellationen es mit sich brachten, dass Kirchenpauer lange Zeit hindurch nur interimistischer Bundestagsgesandter war und dadurch zu der ihm überaus peinlichen, ja schier unerträglichen Trennung von der Familie verdammt wurde. Es ist das eine der hamburgischerseits gegen Kirchenpauer verschuldeten Rücksichtslosigkeiten.

² Ich erinnere an die bereits (p. 387) angeführte Tagebuchnotiz: «So lange

Wenn das nicht «Herzensergiessungen» sind, in welchen die Sehnsucht nach den Seinen, namentlich nach den Kindern, sich kund giebt, — ja, welche Aeusserungen der Empfindung mögen dann wohl diesen Namen verdienen?! Diese Auslassungen, diese Mittheilungen: wie jedes Erlebnis den Gedankengang heimwärts lenke, wie jeder Knabe ihn an seinen Gustel erinnere, wie selbst der Blumen des Hausgartens sorglich gedacht wird &c., das alles gehört zum Ergreifendsten und Rührendsten, was man lesen kann. In ähnlicher Weise offenbar sind die Qualen des Getrenntseins von der Häuslichkeit auch von Berlin aus mitgetheilt worden; denn mir ist bekannt, dass Kirchenpauer auch hier das Alleinsein, die Trennung «von dem Hause, wo er sich so glücklich fühlte», aufs Schmerzlichste empfunden hat. — Mir ist bezeugt worden: «Unglücklich machte ihn jedes Alleinsein.» Es war ihm Lebensbedürfnis, die Familie in der Nähe zu haben — selbst bei gesammelter, eifrigster Arbeit. Er begnügte sich mit der so zu sagen virtuellen Möglichkeit zu «Herzensergiessungen». Und wenn er grundsätzlich auf solche verzichtete, so ist, in meinen Augen, von allem Selbstzwange, den er seinem Gemüthe auferlegt hat, dieser offenbar der schwerste gewesen und daher auch der höchsten Bewunderung werth.

Ein alter Reiterobrist z. D. wollte es neulich nicht gelten lassen, dass seine ehemalige Waffe gänzlich veraltet sei und dass der unbrauchbare, unbequeme Kürass nur noch zum Paradiren diene. Dass sei ein Vorurtheil kenntnisloser Civilisten, meinte Obrist von F.; es sei, im Gegentheil, namentlich beim Reiten, das bequemste Kleidungsstück. — Wisst Ihr es nicht, bemerkte Jemand, dass Herr von F. noch heute den Kürass als Schlafrock benutzt? — Ich habe dabei an Kirchenpauer denken müssen. Als junger Mann musste er, um einen Wirkungskreis zu erlangen und um ihn behaupten zu können, sein Gemüth für immer in einen Panzer verschliessen — fürs ganze Leben: ohne ihn jemals abzulegen, hat er ihn über ein halbes Jahrhundert lang getragen — und zwar nicht wie eine Bürde, die Einem gewohnt geworden ist und deren Druck man nicht mehr empfindet; — es wird uns vielmehr ausdrücklich bezeugt, dass bis ins höchste Alter hinauf der Kampf mit sich selbst fortgesetzt worden, und dass bis zuletzt Ueberwindung und Selbstzucht geübt wurde. Und mit welchem Erfolge!

*

*

*

man keine Frau hat, muss man wenigstens ein Tagebuch haben, worin man sein Herz ausschüttet. . . .»

Der Spruch eines Weltweisen mahnt: «erkenne dich selbst!» — Zu welchem Zwecke? Etwa nur zu der unerfreulichen Entdeckung: wie hässlich es im Inneren aussehe? Ich meine denn doch, die Mahnung enthalte die selbstverständlich mit eingeschlossene Ergänzung: um dich zu veredeln.

Durch sein leuchtendes Beispiel hat Gustav Heinrich Kirchenpauer diese ernste Mahnung uns gleichsam greifbar vor Augen gerückt; in greifbarer Form hat er es dargethan, welcher Selbstkräftigung, welcher hoher Selbstveredelung auch schwach angelegte Naturen fähig sind.

Legenden preisen uns «fromme» Männer, die zu ihrem eigenen Heile Schweres sich auferlegt haben. — Das hamburger Denkmal hat dafür zeugen wollen, dass Kirchenpauer es zum Wohle seiner Vaterstadt gethan hat. — Auch zu unserem Wohle hat er es gethan, zum Heile aller derer, welche zu ihm aufschauen als zu einem unvergesslichen Vorbilde.

Auf Gustav Heinrich Kirchenpauer darf bezogen werden, was der Altmeister Goethe, gleichsam den zweiten Theil vom Motto dieser Studie paraphrasirend, in «Künstlers Apotheose» gelehrt hat:

Was ein guter Mensch erreichen kann,
Ist nicht im engen Raum des Lebens zu erreichen;
Drum lebt er auch nach seinem Tode fort
Und ist so wirksam, als er lebt.
Die gute That, das schöne Wort
Es strebt unsterblich, wie es sterblich strebte.

Auch den nachfolgenden Rhythmen schwebte Salomonis tröstlicher Spruch vor: «Der Gottlose ist wie ein Wetter, das vorübergehend, und ist nicht mehr; — der Gerechte aber lebet ewiglich» — und sie mögen Gustav Heinrich Kirchenpauers Andenken gewidmet sein:

U n s t e r b l i c h k e i t.

Nicht gleiche Unsterblichkeit ist
Allen beschieden,
Ebenso, als wie hienieden
weiter zu wirken. —
Also ward Segen und Fluch seit
Alters verhiessen:
«Gutthat der Väter vererbe
tausendsten Gliedern,
Gestraft sei Missethat nur an
dritten und vierten.»

Drum nicht zu fassen vermöchten
 menschliche Sinne,
 Dass ein verstockter Verbrecher
 in gleicher Weise,
 Wie treue Förd'rer der Menschheit,
 noch Spuren liesse. —
 Das feindliche Böse zurück für
 immer versinket
 In der Vergangenheit Dunkel,
 sobald des Lichtes
 Wärmende Strahlen drob siegten ;
 und nicht verklinget
 Der Mahnruf des Heilverkünders ; —
 als Rettungsleuchte
 Strahlet sein Beispiel ermahmend,
 weckend, in's Weite,
 Sammelnd der Arbeiter Schaaren
 zum rüst'gen Wirken,
 Dereinst dass zu Aller Segen
 werde errichtet,
 Was uns're ahnenden Herzen
 sehnsüchtig wünschen ;
 Dereinst dass werde erhört die
 tägliche Bitte :
 «Dein Reich komme!» — und dass wir
 selber es gründen. —
 Unsterblich, als herrliches Vorbild
 soll uns verbleiben,
 Wer im Verborg'nen des Guten
 mehr noch gewirket
 Als auf dem Markte ; ein sich'rer
 Wegweiser ist er ;
 Sein Andenken bleibt ein Segen
 für ferne Zeiten.

H. v. Samson.





Thomas Wilhelm Greiffenhagen.

Ein Wort zum Gedächtnis Wilhelm Greiffenhagens, über dessen Leiche sich zum Schlusse des vergangenen Jahres das Grab geschlossen hat, darf in der «Baltischen Monatsschrift» nicht fehlen. Sowol die Bedeutung des Mannes, dessen Lebensarbeit dem Wohle der baltischen Lande gehörte, als auch speciell das thätige Interesse, das er bis zuletzt dieser Zeitschrift bewahrt hat, lassen es als unumgängliche Pflicht erscheinen, ihm ein Gedenkblatt auch an diesem Orte zu widmen.

Greiffenhagens Wiege hat nicht in unseren Provinzen gestanden. Er wurde im äussersten Norden des Reiches, in Archangel, geboren, wo sein Vater als Organist an der Katharinenkirche, später zugleich als Beamter an der Reichscommerzbank angestellt war und durch sein musikalisches Talent in Verkehr mit den besten Kreisen der Stadt getreten war. Derselbe heiratete dort Adolphine Dorothea von Brincken, die Nichte eines deutschen Kaufmanns Classen, deren Vater Rudolph von Brincken Pastor in Wonsbeck bei Hadersleben in Schleswig war.

Nach des Vaters frühzeitigem Tode verbrachte unser Freund seine Jugend in dem damals noch zu Dänemark gehörigen, aber doch deutschen Schleswig. Dort in dem kleinen Städtchen Hadersleben hat er seinen ersten Unterricht genossen, die ersten bleibenden Eindrücke empfangen. Es geschah dies auf den ausdrücklichen Wunsch des Vaters, der sterbend seiner Frau das Versprechen abnahm, die Kinder in Deutschland zu erziehen.

Schon früh wurde er in den Kampf zwischen Pflicht und Neigung gestellt; so ist er, indem er von seiner Jugend an Selbstüberwindung lernen musste, zum Manne gestählt worden. In Hadersleben besuchte er die Lateinschule, verliess sie mit guten Zeugnissen, aber seinem Streben nach weiterer wissenschaftlicher Ausbildung bot sich zunächst kein erreichbares Ziel dar. Die Mittel der Mutter waren beschränkte; in Folge dessen musste er auf seinen heissen Wunsch, dem Studium auf einer Universität obzuliegen, verzichten und trat in eine Apotheke in Hadersleben ein. Mit der gewissenhaftesten Treue arbeitete er in dem ihm nicht zusagenden, seiner ganzen Anlage widerstrebenden Berufe, erwarb sich das anerkannteste Zeugnis seines Principals und legte dadurch schon damals einen Erweis für den tüchtigen Kern seines Wesens ab. Er durfte es dann auch erfahren, wie Gott solch ernstem Sinne, der sich an der Treue im Kleinen erprobt, durch alle Hindernisse hindurch doch die Wege bahnt.

Durch eine wunderbare Verkettung der Umstände wurde Greiffenhagen veranlasst, mit seinem Bruder gemeinsam seine Schritte aus Lübeck, wo damals die Mutter ihren Aufenthalt hatte, wieder in den fernen Osten und zwar diesmal in die Ostseeprovinzen zu lenken. Seinen Verwandten schien hier eher als in Deutschland die Verwirklichung seines regen Verlangens, zu studiren, möglich. Im September 1839 langten beide Brüder in Riga an, wo sie bei dem Kaufmann Grass, Bruder des nachmaligen Professors Grass, theilnahmvolles Entgegenkommen erfuhren. Derselbe bestärkte sie in dem schon wieder wankend gewordenen Entschlusse, es mit dem Studium in Dorpat zu versuchen. Um dort eintreten zu können, musste indessen — eine neue Schwierigkeit — erst das Russische erlernt werden. Nach einem Jahre hatte Greiffenhagen es auch hierin so weit gebracht, dass er das erforderliche Examen bestehen und immatriculirt werden konnte. Er lebte sich rasch in die ihm bisher gänzlich unbekanntem hiesigen Verhältnisse ein, in die ihm vor seinem Eintritte in die Universität namentlich der Umgang mit dem Mag. Th. Grass einen orientirenden Einblick gewährte. Im studentischen Verkehre, dem er sich mit ganzem Interesse hingab, trat ihm dann baltische Sitte und Weise zuerst verkörpert entgegen. Manche werthvolle Beziehungen fürs Leben wurden hier angeknüpft. Nachdem Greiffenhagen zuerst stark geschwankt, ob er nicht Geschichte studiren solle, entschied er sich doch, wohl durch die persönliche Bekanntschaft mit hervorragenden Vertretern

der Wissenschaft wie Madai und Friedländer veranlasst, für die Jurisprudenz.

Nicht lange sollte er die goldene akademische Freiheit in Dorpat genießen. Schon nach einem Jahre sah er sich genöthigt, sein Studium aufzugeben und nahm die Aufforderung des Herrn von Wahl von Wattel, in sein Haus als Lehrer einzutreten, an. Hier in der ländlichen Abgeschiedenheit eines Gutshofes hatte er Gelegenheit, die baltische Eigenart von einer neuen bedeutsamen Seite kennen und lieben zu lernen. Er fühlte sich in dem anmuthenden Kreise der Familie bald heimisch. Seine Stellung, der er sich mit jugendlicher Frische und Freudigkeit widmete, wurde ihm zu einer in jeder Beziehung erspriesslichen durch die nicht gewöhnliche Begabung seiner Schüler. Der eine derselben war der unvergessliche spätere Professor, Rector magnificus Eduard von Wahl, der andere Otto von Reutz. Mit grosser Dankbarkeit hat sich Greiffenhagen auch stets der Schwester des Hausherrn, Fräulein von Wahl, erinnert, die ihm eine mütterliche Freundin wurde, und deren Einflüsse er seine Zuwendung zum positiven Christenthum, wie es später seine ganze Persönlichkeit bestimmte, zuschrieb. Mit schwerem Herzen schied er nach zwei Jahren aus der ihm lieb gewordenen Stätte seiner Wirksamkeit.

Wieder war mittlerweile eine unerwartete Wendung in seinem Geschieke eingetreten. Gerade um die Zeit, als er das Wahlsche Haus verliess, erhielt er die Nachricht, dass ihm eine Tante ein kleines Erbe hinterlassen habe. Er zog es jetzt vor, statt nach Dorpat, wo sich damals einschneidende Ereignisse vollzogen hatten, zurückzukehren, eine deutsche Universität zu beziehen. Nach Berathung mit seiner Mutter und dem ihm nahestehenden Professor Classen in Lübeck entschied er sich zuerst für Bonn. Obgleich ihm dort für sein Fach nicht die erwünschte Anregung geboten wurde, so war es doch eine Zeit, reich an sonstigem Gewinn, die für ihn jetzt anbrach. Der studentische Kreis, dem er an der rheinischen *Alma mater* durch Empfehlungen zugeführt wurde, ist von nachhaltigem Einflüsse für seine ganze spätere Entwicklung geworden. Er selbst schreibt darüber in seinen Aufzeichnungen: «Diese Begegnung» — sc. mit jenen Freunden — «ist für mein Studium, ja für mein ganzes späteres Leben von Bedeutung geworden durch die Richtung, die in diesem Kreise herrschte, es war die burschenschaftliche. Durch Handschlag verpflichtete sich der Neueintretende, die Hauptprincipien der Burschenschaft:

Ehrenhaftigkeit, Sittlichkeit und Wissenschaftlichkeit, heilig zu halten.»

Fand Greiffenhagen, wie gesagt, für sein Fachstudium an der rheinischen Hochschule auch nicht das, was er suchte, so wirkten dort doch sonst Männer mit Namen von bestem Klange, die Bonn damals weithin leuchtenden Glanz verliehen. Geschichte konnte unser Freund von Dahlmann vortragen hören, Ernst Moritz Arndt las über Völkerkunde, Kinkel vergleichende Kunstgeschichte, Brandis Philosophie, August Wilhelm Schlegel deutsche Literaturgeschichte. Im Brandisschen Hause, in das er Zutritt gefunden hatte, lernte er E. M. Arndt, von Bethmann-Hollweg, Kinkel, die Theologen Nitzsch und Beyschlag persönlich kennen. Zu dieser Fülle geistiger Anregung kam die herrliche von Poesie umflossene Umgebung des Ortes, deren Reize von dem jugendlichen Sinne auf manchem Ausfluge in vollen Zügen genossen wurden.

Jedoch der Umstand, dass er in seinen juristischen Studien hier wenig gefördert wurde, führte gleichwol bald zu einer neuen Entscheidung. Er folgte dem Rathe eines Kameraden und vertauschte Bonn mit Heidelberg. An letzterem Orte trat er wieder zu Balten in nähere Beziehungen. Zu seinen Genossen gehörten August von Oettingen, später Landmarschall, Civilgouverneur von Livland, Stadthaupt von Riga, Grüner, Caspari, Gebrüder von Richter. Aus Heidelberg selbst waren es Gebrüder Mittermaier, Kussmaul, Tenner, mit denen Greiffenhagen Berührung hatte, aus Karlsruhe Victor Scheffel, Eichardt, später badischer Minister, Julius Braun, später bekannter Egyptologe, Mühlhäuser, später Haupt und Führer der positiv christlichen Partei in Baden.

Mit ganzer Hingabe stellte Greiffenhagen jetzt seine Arbeit und seine Kräfte in den Dienst seiner Berufswissenschaft. Besonders anziehend war ihm das Colleg von Professor Wangerow, bei dem er Pandecten hörte. Indessen beschränkte er sich auch hier nicht auf Fachstudien. Er besuchte ausserdem die Vorlesungen von Gervinus über Literatur, von Schlosser und Häusser.

Nachdem Greiffenhagen so in Heidelberg eine fruchtbringende Zeit verlebt, begab er sich zum Abschlusse seines Studiums nach Berlin, wo damals Männer wie Stahl (Kirchenrecht), Homeyer (deutsches Privatrecht), Puchta (juristisches Practicum) die Jurisprudenz rühmlichst vertraten. Auch hier liess übrigens unser Freund die Gelegenheit, seinen Geist durch anderweitige Bildungselemente zu nähren, nicht ungenützt vorübergehen. Ranke trug

Reformationsgeschichte vor, Michelet philosophische Propädeutik, Hotho Aesthetik. Ebenso wurde auch hier manches bedeutsame kameradschaftliche Band geknüpft. Wir nennen von den berliner Freunden nur Herbst, später Director von Schulpforta, Gildemeister, nachherigen Bürgermeister in Bremen, Palleske, den bekannten Recitator. So anregend aber die vielseitigen Eindrücke der Grossstadt auf ihn damals wirkten, so hat er sich gleichwol den verderblichen Einfluss, den sie auf ihn auszuüben drohten, nicht verhehlen können. Er hat später oft mit Beschämung davon gesprochen, dass er während der ganzen berliner Zeit in keiner Kirche gewesen sei. Dieses Geständnis ist bezeichnend sowol für die Atmosphäre, in der er sich damals bewegte, als für seine nachmalige innere Stellung.

Nicht freie Wahl, sondern die Macht der Verhältnisse bestimmte Greiffenhagen nach Vollendung seiner Studien sich wieder den Ostseeprovinzen zuzuwenden. Er hatte beim Minister v. Uhden ein Gesuch eingereicht, um in Posen als Beamter in den preussischen Staatsdienst zu treten. Er wurde aber abschlägig beschieden mit Hinweis auf einen eben zwischen Russland und Preussen abgeschlossenen Cartelvertrag in Bezug auf russische Unterthanen. Da seine Geldmittel auch aufgezehrt waren, blieb ihm jetzt nichts Anderes übrig, als einer Aufforderung seines Bruders, der in Estland Hauslehrer war, Folge zu leisten und hier sein Fortkommen zu suchen.

So langte er im August 1846 zum zweiten Male in Riga an, um hinfort in den baltischen Landen auf immer Wurzel zu fassen, um hier nach den in Deutschland verbrachten Lehr- und Wanderjahren das Feld seiner Lebensarbeit, die eigentliche Heimat zu finden, der er fortan in voller Hingabe seine Kräfte und Gaben gewidmet hat. Wieder trat er zuerst als Lehrer in ein adeliges Haus ein. Er übernahm den Unterricht des Sohnes und Neffen des damaligen Besitzers von Fähna in Estland, Baron Stackelberg, und verbrachte unter dieser Thätigkeit in glücklichen Verhältnissen eine schöne Zeit.

Nachdem er dann 1848 sein Examen in Dorpat candidatenmässig bestanden hatte, galt es nun, eine feste Stellung in dem erwählten Berufe finden. Schwere Prüfungszeiten hat Greiffenhagen in Reval zuerst durchzumachen gehabt, in denen seinem Streben lange kein Erfolg zu winken schien. Durch Empfehlung des damaligen Regierungsrathes von Gyldenstubbe konnte er zwar als Tischvorstehergehilfe in die Gouvernementsregierung einrücken, aber einstweilen nur als ausseretatmässiger. Er musste daher einige

Jahre ohne Gehalt dienen und war gezwungen, dabei in einer Privatlehranstalt zu unterrichten, um überhaupt existiren zu können. So kärglich jedoch damals seine äussere Lage war, von so reichem Ertrage sind diese Jahre für sein inneres Leben gewesen. Die Keime bibelgläubigen Christenthums, wie sie dereinst im Wahlschen Hause in ländlicher Stille gepflanzt, wie sie dann später unter den mancherlei anderen geistigen Eindrücken verschüttet wurden, brachen jetzt unter dem oft aussichtslosen Mühen wieder lebenskräftig hervor. Sie empfangen neue Nahrung durch Huhns gewaltiges Zeugnis, dem Greiffenhagen sich zu nachhaltiger Wirkung erschloss.

Wir können an diesem religiösen Zuge in seiner inneren Entwicklung nicht vorübergehen. Ein Einblick in denselben gehört nothwendig zum Verständnisse seiner Persönlichkeit, wie sie im Laufe der Zeit sich gestaltet hat. Es ist der Glaube, der ihr das eigenthümliche Gepräge aufgedrückt hat, der Glaube an Christus und in Christus der fröhliche muthige Glaube an Gottes Leiten und an den allendlichen Sieg der gerechten Sache. Auch er hat an seinem Leben die Wahrheit des Dichterwortes bestätigt: «Es irrt der Mensch, so lang' er strebt.» Aber auch das andere Wort: «Ein guter Mensch in seinem dunklen Drange ist sich des rechten Weges wohl bewusst» hat in höherem Sinne, als es von Goethe gemeint war, sich an ihm bewahrheitet. In den «dunklen Drang» sendete bei ihm die göttliche Wahrheit ihre erhellenden Lichtstrahlen. In ihrem Schein hat er innerlich stets den Weg gefunden, den er zu gehen hatte.

Sein äusserer Weg führte ihn zunächst noch immer durch enge Verhältnisse. Je mehr und mehr erweiterte sich indessen sein Umgang in der Stadt, die er als gänzlich Fremder betreten hatte. Zuerst waren es die an der Müllerschen Anstalt mit ihm unterrichtenden Lehrer Weber, Hübner, mit denen sich ein Verkehr anbahnte. Dann öffneten sich ihm auch andere Häuser, namentlich das des damaligen Abtheilungssecretärs der Gouvernementsregierung F. v. Lampe und des ehemaligen Professors, damaligen Bürgermeisters von Reval F. G. von Bunge¹.

Zu Anfang des Jahres 1854, in welchem der Krimkrieg begann, zog Greiffenhagen nach Dorpat, um dort das Magisterexamen zu machen. Als er nach glücklichem Bestehen desselben zurück-

¹ «Dr. F. G. v. Bunge» (Reval 1891. Verlag von Kluge & Ströhm). Die unter diesem Titel nach eigenen Aufzeichnungen unseres gefeierten Rechtslehrers herausgegebene Biographie desselben ist die letzte Schrift Greiffenhagens.

kehrte, fand er Reval in Aufregung und Auflösung begriffen. Ein grosser Theil der besser situirten Einwohner flüchtete vor der drohenden Kriegsgefahr aufs Land. Das kriegerische Leben und Treiben bot Greiffenhagen, der in Reval verblieb, manchen neuen Reiz. Im darauf folgenden Februar vertheidigte er seine Magisterschrift «Ueber die alternative Obligation des römischen Rechts» gegen die Professoren Otto, Ziegler, Tobien. Jetzt, nachdem er zum Magister promovirt war, stand ihm der Eintritt in die Zahl der Advocaten des Oberlandgerichtes und Magistrats offen.

Durch die nach dem Regierungsantritte Alexanders II. erfolgte Berufung Bunes in die Codificationsabtheilung der höchstgelegenen Kanzlei S. M. wurde der Syndikusposten, den Bunge bisher bekleidet hatte, vacant. Als der damalige Obersecretär des Rathes Schütz erstere Obliegenheiten auch mit übernahm, häuften sich dadurch seine Geschäfte so sehr, dass er einen Gehilfen suchte und diese Stellung Greiffenhagen antrug. Um so freudiger griff Letzterer zu, als sich ihm dadurch die Möglichkeit bot, seine Braut, Fräulein Eugenie Berg, mit der er sich im November 1855 verlobt hatte, zum Altare zu führen und seinen eigenen Hausstand zu gründen. Im Februar 1857 feierte er Hochzeit. Im Januar vorher hatte er sein neues Amt im revaler Rathe angetreten, dem er seitdem ununterbrochen in treuer Arbeit bis zu seiner Remotion durch die Regierung gedient hat.

In die ersten Jahre seiner Thätigkeit beim Magistrate fällt ein Ereignis, das in vieler Beziehung bedeutungsvoll für die Entwicklung nicht nur der estländischen, sondern der baltischen Verhältnisse überhaupt werden sollte: die Begründung der «Revalschen Zeitung». Auf Aufforderung des damaligen Verwalters der Lindforschen Druckerei Pachmann übernahm die Redaction der Cameralhofssecretär Russow, welcher sich Greiffenhagen zu seinem Gehilfen für den ausländischen Theil erbat. Als Theater- und Musikreferent liess er soeben von einem Aufenthalte in Deutschland und Italien heimgekehrte Riesemann dem neuen Blatte seine Feder.

Die bisher unerhörte Weise, in der letzteres alle Verhältnisse in Stadt und Land, im Grossen und Kleinen zu öffentlicher Discussion stellte, rechtfertigt es, wenn wir das erstmalige Erscheinen der «Revalschen Zeitung», deren ausschliessliche Leitung immer mehr in Greiffenhagens Hände überging, als eine epochemachende Begebenheit bezeichnen. Als die «viel gepriesene», die «zuerst politische Nahrung als tägliches Brot unseren Landen

geboten», hat diese Zeitung und ihr damaliges Wirken in einer Jubiläumsrede ein hervorragender Vertreter der baltischen Journalistik gefeiert. Wie das Morgenroth eines neuen Tages wurde sie von Vielen begrüsst. Sie rief überall Bewegung, Erregung, theilweise auch, wie das nicht anders sein konnte, Erbitterung hervor, namentlich da, wo sie das Messer scharfer Kritik an die Schäden unseres Lebens ansetzte. Aber unbeirrt durch Beifall oder Tadel ging sie ihren Weg, nur den einen Zweck im Auge behaltend, Fortschritt und gesunde Entwicklung aller Verhältnisse anzubahnen.

In seinem Hause war unterdessen Greiffenhagen von einem schmerzlichen Verluste betroffen worden. Seine junge Frau wurde ihm durch den Tod entrissen, das eben erblühte Glück seiner Ehe war zerstört. -- Im Januar 1861 heiratete er wieder und zwar die jüngere Schwester der Verstorbenen. Sie hat ihm durch dreissig Jahre hindurch bis zu seinem Tode mit liebevollem Verständnis für die ihn bewegenden Interessen und mit voller Theilnahme an denselben als treue Gefährtin zur Seite gestanden und hat ihn im Hause reiche Entschädigung für so manche unausbleibliche Enttäuschungen und Miserfolge im öffentlichen Leben finden lassen.

In diese Zeit auch fällt der freundliche Anschluss an Riese- mann, den unvergesslichen Patrioten. Das einmüthige Zusammen- gehen beider Männer hat über unsere Provinz hinaus seine segens- reichen Spuren hinterlassen. Ihre gemeinsame Thätigkeit eröffnete neue Bahnen. Von warmer jugendlicher Hingabe beseelt, widmeten sie ihre vereinten Kräfte den verschiedensten Aufgaben auf den verschiedenartigsten Gebieten. Wo es galt, alte bestehende Ein- richtungen zu beleben oder neuen Bedürfnissen gerecht zu werden, überall wirkten sie Hand in Hand thatkräftig eingreifend, oder wo das nicht möglich war, geistig anregend und befruchtend. Es war eine Zeit fröhlichen Schaffens. Die Neugestaltung des estländischen Provinzialmuseums, der literarischen Gesellschaft, die Gründung des Urkundenbuches, der ersten baltischen Feuerwehr — um nur Einiges anzuführen — entstammen diesen Jahren, in denen es wie ein Blätter und Knospen treibendes Frühlingswehen durch unsere Lande zog.

Im Jahre 1864 war Greiffenhagen in gerechter Würdigung seiner gründlichen juristischen Bildung und seines politischen Scharf- blickes als Delegirter des Rathes zu der damals von St. Petersburg aus niedergesetzten Justizreformcommission abgesandt. Hier war es sein besonderes Bestreben, bei der Neugestaltung den Gedanken

der Einheitlichkeit vor allen Dingen festzuhalten. Mittlerweile war der bisherige Obersecretär und Syndikus Schütz gestorben. An seine Stelle war als Syndikus Riesemann erwählt worden, als Obersecretär Lampe. Als dann Letzterer 1866 starb, rückte Greiffenhagen in den erledigten Posten ein. So gab es jetzt auch im Rathe ein edles Zusammenwirken der beiden hervorragenden Männer bis 1876, wo Riesemann, durch ein Nervenleiden veranlasst, das Amt eines Syndikus niederlegte und nun Greiffenhagen Syndikus wurde. Er ist als solcher zugleich Mitglied des Schulcollegiums gewesen und hat sich die Förderung des revalschen städtischen Schulwesens aufs Eifrigste angelegen sein lassen.

Als im Jahre 1877 nach Einführung der neuen Städteordnung Riesemann Stadthaupt geworden war, stand ihm auch hier wieder Greiffenhagen als stellvertretendes Stadthaupt zur Seite. Von 1879—1882 war er dabei auch Assessor des Generalconsistoriums. Durch Riesemanns Wiedererkrankung war Greiffenhagen genöthigt, schon jetzt für einige Zeit die Functionen des Stadthauptes auszuüben, bis nach Riesemanns Rücktritte Baron A. von Uexküll gewählt wurde. Ein niederbeugender Schlag traf ihn bald darauf. Riesemann, der hochherzige, glänzende Vertreter baltischer Interessen, der treue Genosse, wurde im Sommer 1880 schnell und unerwartet durch den Tod hingerafft. Zu derselben Zeit wurde Greiffenhagen auch im häuslichen Leben schwer heimgesucht. Er verlor kurz nach einander drei liebliche Kinder durch die Diphtheritis. Aber in seinem muthigen, unentwegten Gottvertrauen fand er den Halt, an dem er sich wieder aufrichtete.

Noch vor Ablauf der gesetzlichen Frist seiner Amtsführung erkrankte auch Baron Uexküll. Greiffenhagen musste zuerst stellvertretend die Obliegenheiten desselben übernehmen, bis er nach seiner Rückkunft von der Kaiserkrönung in Moskau 1883 zum Stadthaupt von Reval erwählt wurde. Allgemein bekannt ist, wie er am 12. August 1885 auf Allerhöchsten Befehl von diesem Posten entsetzt wurde. Am 16. December 1887 erfolgte auch seine Enthebung von dem Syndikusamte, und nach vielbewegtem Wirken wurde er für den Abend seiner Erdenzeit in die Stille des Privatlebens geführt.

Auch hier blieb er nicht unthätig. Unausgesetzt bis zu seinem Tode war er mit literarischen, namentlich geschichtlichen Studien beschäftigt, und die «Baltische Monatsschrift» hat so manche Frucht dieses unverdrossenen Strebens, dieser gründlichen Arbeit

empfangen. Wir erinnern nur an die «Polnische Wirthschaft» (1889).

Wohl fühlte man es dem Verstorbenen in den letzten Jahren an, dass er viel gelitten hatte unter all den Stürmen, die über ihn hingegangen waren. Aber sein in Gott getroster Glaubensmuth verliess ihn doch bis zuletzt nicht. In Gott hat er unter allen äusseren Anfechtungen den Frieden stets wieder gefunden, der sein Leben durchstrahlte, der auch sein Sterben verklärte. In solchem Frieden mit Gott und mit den Menschen, im freudigen Glauben an Christus, seinen Erlöser ist er nach kurzem Kranklager am 28. December 1890 verschieden.

Als sein Seelsorger ein Gebet vor seinem Bette mit dem Vater- unser beschloss, hob Greiffenhagen darauf noch einmal mit Nachdruck die Bitte hervor: «Vergieb uns unsere Schuld, wie wir vergeben unseren Schuldigern». Und indem er die letzteren Worte: «Wie wir vergeben unseren Schuldigern» nochmals wiederholte, fügte er hinzu: «Ja, so soll es sein.»

So kam im Sterben zum Ausdrucke, was sein innerstes Wesen beherrschte, was seinem Wirken und Kämpfen, seinem Streben und Leiden im Leben die Weihe verlieh, was seine ganze Persönlichkeit adelte: der demüthige Glaube an Christus, das in ihm muthige Vertrauen auf Gott, die innere Versöhnung in Kraft dieses Glaubens unter allem Streit, der um ihn her wogte und in dem er selbst seinen Mann stehen musste. Aus solchem Glauben hat seine gesammte bedeutungsvolle Thätigkeit für die Stadt, deren Bürger und Vertreter er geworden war, hat sein Wirken für die baltischen Lande, deren gedeihliche Entwicklung sein Lebensinteresse bildete, Kraft und Licht empfangen.

Die mancherlei Schwächen und Gebrechen, die auch seinem Charakter anhafteten, die namentlich auch in seinem öffentlichen Auftreten bemerkbar waren und von denen aus selbst Gesinnungsgenossen, die ihn nur von diesen Beziehungen her kannten, zu falschen Schlüssen auf seine ganze Denkungsart verleitet wurden, diese Gebrechen und Mängel hat er selbst sich am wenigsten verhehlt und sich auch darin als Christ bewährt. Es war die schroffe, absprechende Art der Beurtheilung von Dingen und Personen, die namentlich Manchen verletzt und gegen ihn eingenommen hat.

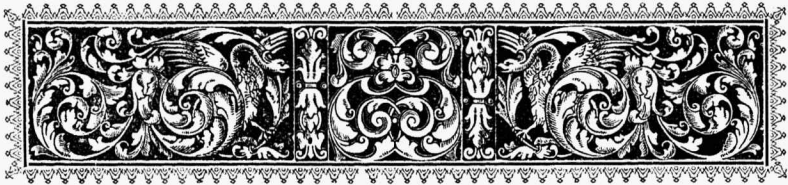
Aber man musste Greiffenhagen eben auch im privaten Verkehre kennen, um den ganzen Menschen mit seinen Fehlern recht zu würdigen. Wie liebenswürdig konnte er da im kleinen geselligen

Kreise sich zeigen. Es war freilich nicht Liebenswürdigkeit in der landläufigen Bedeutung des Wortes, nicht jene charakterlose Glätte in den Umgangsformen, die das Zusammensein mit ihm werthvoll machte. Es war Liebenswürdigkeit im tiefsten und edelsten Sinne, wie sie sich nur bei innerlich harmonischer Ausgestaltung der Anlagen findet, es war jene Heiterkeit, wie sie nur aus einem in Gott getrösteten Herzen leuchtet. Besonders den Frauen und der Jugend gegenüber gelangte diese gewinnende Weise, sich zu geben, zum besten Ausdrucke. In Scherz und Ernst verstand er es, liebevoll in den entsprechenden Gedankenkreis einzutreten und die Tagesfragen auch in der Interessensphäre der Kinder gebührend zu beleuchten. Er zeigte sich auch eben darin als ganzer Mann, dass er es vermochte, mit den Kindern Kind zu sein.

Was seinem öffentlichen Wirken nachhaltige Bedeutung verliehen hat, das möchte sich aus dem von uns kurz skizzirten Lebenslaufe schon ergeben haben. Er hat auf der Höhe seiner Zeit gestanden. Er hat mit nicht gewöhnlichen Gaben, mit gründlicher Bildung, mit offenem Herzen für ihr Wohl und Wehe in der vordersten Reihe der Männer gestanden, die treu an der gedeihlichen Entwicklung der baltischen Lande gearbeitet haben. Nicht nur auf politischem, auch auf literarischem und kirchlichem Gebiete ist sein Einfluss vielfach entscheidend gewesen. Er hat Theil genommen an Allem, was uns bewegt hat, was wir erstrebt haben. So ist sein Leben ein Spiegelbild der Geschichte unseres Landes. Die Wendepunkte in seinem Mannesleben bezeichnen zugleich die Wendepunkte in unserer politischen Entwicklung.

Von allergrössester Bedeutung aber bleibt Greiffenhagens thätiges Wirken für unsere provinzielle Presse. Nach dieser Richtung hin lag auch vorwiegend seine Begabung. Und wie nun die gewandte und scharfe Feder von der edelsten Gesinnung geführt wurde, so hat er dadurch, dass er zuerst in den Tagesblättern die Tagesfragen zu öffentlicher Erörterung brachte, sich unseren bleibenden Dank verdient. Es dürfte daher in unser Aller Sinn gesprochen sein, was nach seinem Tode ein dereinstiger Vertreter einer der hervorragendsten baltischen Zeitungen anerkennend von ihm bezeugt hat. «Er war», schreibt er, «das Musterbild, dem nachgeeifert zu haben der Stolz und die Ehre meines Lebens gewesen ist.»





Das unbewegliche Vermögen der evangelisch-lutherischen Landkirchen Livlands.

A. Die Kirche als Rechtssubject.

Die Befugnis der evangelisch-lutherischen Kirchen Livlands zur Erwerbung von Grundvermögen ist in dem Art. 927 des Theils II und in den Artt. 608 und 713 des Theils III des Provinzialrechts, sowie in dem Art. 603 des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Russland (Ausgabe vom J. 1881) festgestellt. Nicht weniger gewiss ist, dass die Gesetze den einzelnen Kirchen juristische Persönlichkeit zuschreiben. Dies beweist schon der Art. 713 des Privatrechts (Theil III des Provinzialrechts), welcher lautet :

«Zur Erwerbung des Eigenthums sind nicht blos physische Personen fähig, sondern auch juristische Personen, wie namentlich die Krone (der Fiskus), Corporationen jeder Art (die Ritterschaften, die Städte und die städtischen Gemeinden und Corporationen, die Bauer- oder Landgemeinden), Stiftungen jeder Art (Kirchen, wohlthätige und gemeinnützige Anstalten, gelehrte und Lehranstalten, Creditkassen &c.), Sachengesammtheiten, denen juristische Persönlichkeit zusteht, namentlich Erbschaften.»

Hiernach sind die Kirchen den Stiftungen beigezählt, und da diesen juristische Persönlichkeit zusteht, so scheint die Annahme berechtigt, dass die in der kirchlichen Anstalt verkörperte Stiftung als Subject von Rechten und Verbindlichkeiten und somit auch als Eigenthümerin des Kirchenvermögens anzusehen sei. Hiergegen kann indess ein Bedenken schon aus dem über die Eintheilung der

Landgüter handelnden Art. 597 des Privatrechts abgeleitet werden. Wenn derselbe nämlich unter Ziffer 3 Güter aufführt, welche adeligen, städtischen oder anderen Corporationen oder Gemeinden oder wohlthätigen und anderen Anstalten und *Stiftungen* gehören — dann aber unter Ziffer 4 auch Pastorate und andere Kirchengüter und Ländereien als eine besondere Art von Landgütern bezeichnet, so deutet er implicite an, dass die Pastorate und anderen Kirchengüter und Ländereien nicht Eigenthum der kirchlichen Stiftungen seien, denn im entgegengesetzten Falle würden sie ja schon in den unter Ziffer 3 aufgeführten Gütern einbegriffen sein. Kommt dazu noch, dass der Art. 945 des Privatrechts die Bestimmung enthält, dass «kraft gesetzlicher Anordnung das Nutzungseigenthum an den Pastoratsländereien den Predigern gebühre, während das Obereigenthum an den Pastoraten der betreffenden Kirchengemeinde (Kirchspiel) zustehe»; so ist es sehr erklärlich, dass verschiedene Ansichten darüber herrschen, ob die juristische Persönlichkeit einer Kirche in der kirchlichen Stiftung als solcher, oder aber in der Kirchengemeinde wurzele.

Das provinzielle Privatrecht und die einheimischen Rechtsquellen desselben enthalten keine Definition der juristischen Person und beobachten, wenn man von dem hier nicht in Betracht kommenden Art. 2357 absieht, hinsichtlich des Entstehens und des Unterganges, wie der Gerechtsame der juristischen Person Still-schweigen. Angesichts dieser sich im provinziellen Privatrechte findenden Lücke und bei Berücksichtigung des Umstandes, dass die Quellen des gemeinen Rechts zum grössten Theil auch Quellen des provinziellen Privatrechts sind, erscheint es nothwendig, jene Lücke aus den die juristische Person betreffenden Quellen des gemeinen Rechts unter Berücksichtigung der gemeinrechtlichen Doctrin auszufüllen. Geschieht dieses, so ergibt sich, dass der oben hervorgehobene Widerspruch zwischen dem Art. 713 einerseits und den Artt. 597 und 945 andererseits in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist.

Hätte das Recht nur die Aufgabe, die Grenzen der Freiheit der einzelnen, sich im Staate gegenüberstehenden Individuen zur Ermöglichung ihrer Coexistenz zu bestimmen und das abgegrenzte Herrschaftsgebiet des Einzelnen gegen Eingriffe Dritter zu schützen, so würde es gerechtfertigt sein, einzig und allein den Menschen als Rechtssubject, als Träger von Rechten und Verbindlichkeiten gelten zu lassen. Dass dem Rechte jedoch eine weitergehende Aufgabe gesteckt sei, leuchtet sogleich ein, sobald man sich

vergegenwärtigt, dass der Staat seinem Wesen nach ein Humanitäts- oder Culturrechtsstaat ist, und dass in demselben viele menschliche Interessen obwalten, die über das Sonderinteresse des Einzelnen und das ihm gebührende Herrschaftsgebiet weit hinausgehen. Dahin gehören die Interessen, die der Staat selbst, die Gemeinden, Corporationen und Personengesamtheiten überhaupt haben; dahin gehört das Interesse an wirksamer Versorgung der Armen, Kranken und Waisen, das Interesse an gemeinsamer Religionsübung, an Förderung des Unterrichts, der Wissenschaft &c. &c., wie auch das Interesse, das die Erben an einer ihnen zugefallenen, aber von ihnen noch nicht angetretenen Erbschaft haben. Soll diesen so tief eingreifenden Interessen Rechnung getragen werden, so müssen Rechte bestehen, die die Förderung und Wahrung derselben zum Zwecke haben. Derartige Rechte gehören dem Privatrechte nur so weit an, als sie sich auf das Vermögen beziehen, welches bleibend bestimmt ist, besagtem Interesse Genüge zu leisten. Wollte man als Eigenthümer dieses Vermögens diejenigen einzelnen Personen betrachten, denen dasselbe schliesslich zu gute kommt, so wäre das augenscheinlich zweckwidrig, denn dann könnten die zu einer gegebenen Zeit vorhandenen Mitglieder einer Corporation, resp. die gegenwärtig in eine gemeinnützige Anstalt aufgenommenen Individuen über das Vermögen in ihrem individuellen Interesse Verfügungen treffen, welche das Interesse der in Zukunft zum Genuss Berufenen beeinträchtigen und so die Erreichung des Zweckes vereiteln, dem das Vermögen dauernd zu dienen bestimmt ist.

Dieserhalb und zugleich ausgehend von der Anschauung, dass jede Berechtigung und jede Verpflichtung an eine Person als Rechtssubject angeknüpft sein müsse, hat schon das römische Recht sich bewogen gesehen, den Zweck selbst, dem gewisse Güter zum Besten individuell nicht bestimmter Personen bleibend gewidmet sind, also eine blosser Gedankenvorstellung, vermöge einer Fiction zum Rechtssubject zu erheben, jedoch nur unter der zwielfachen Voraussetzung, dass dasselbe in einem sogenannten Substrat, d. i. in einem realen Träger, einen sichtbaren Ausdruck findet, und dass dieser Träger entweder in einer allgemeinen Rechtsbestimmung, wie z. B. die im Art. 713 des Privatrechts enthaltene, oder aber durch einen besonderen Act der Staatsgewalt personificirt und dergestalt als Träger einer juristischen Person rechtlich anerkannt ist.

Unter den in dem eben angezogenen Artikel erwähnten juristischen Personen kommen hier nur die Stiftungen und Corporationen

in Betracht. Bei den Stiftungen gilt zufolge der herrschenden Doctrin der Stiftungszweck als Rechtssubject, während die zur Erreichung dieses Zweckes ins Leben gerufenen Anstalten als Substrat erscheinen. Bei den Corporationen, unter welchem Ausdrücke alle Personengesamtheiten, die Gemeinden nicht ausgenommen, verstanden zu werden pflegen, stellen sich die in der Gegenwart existirenden Mitglieder als Substrat dar, als Rechtssubject wird dagegen die aus der Zusammenfassung aller gegenwärtigen und künftigen Corporationsmitglieder hervorgehende Einheit oder ideale Personengesamtheit betrachtet. Da diese, wie die Stiftung, ein willenloses Gedankending ist, dasselbe seine Erhebung zum Rechtssubject dem Zwecke, dessen Verfolgung eine Zusammenfassung von Personen zu einem idealen Ganzen nöthig gemacht hat, verdankt — und dieser Zweck, wie bei den Stiftungen, insofern immer ein gemeinnützigere ist, als die Corporationsgüter gewissen gemeinsamen Bedürfnissen der gegenwärtigen und künftigen Corporationsmitglieder Genüge zu leisten bestimmt sind, so zeigt sich, dass der Corporationszweck für die juristische Persönlichkeit der Corporationen recht eigentlich das Bestimmende, die ganze Fiction Beherrschende ist. Dies geht auch aus gewissen, in Livland in subsidiven zur Anwendung kommenden Bestimmungen des gemeinen Rechts deutlich hervor. Nach denselben büsst die juristische Person ihre Existenz durch Wegfall ihres Substrats ein. Wenn aber der Zweck, zu dessen Verfolgung sie ins Leben gerufen worden, ungeachtet des Wegfalls des Substrats, also bei einer Corporation, ungeachtet des Ausscheidens ihrer sämtlichen derzeitigen Mitglieder fortbesteht und zugleich Aussicht zur Wiedererneuerung des Substrats vorhanden ist, so soll die juristische Person bis auf Weiteres fortbestehen und in dieser Zeit der Ermangelung eines Substrats sogar zum Erben eingesetzt und mit Schenkungen, Vermächtnissen &c. gültig bedacht werden können, was doch unverkennbar beweist, dass das Wesen der juristischen Person der Corporationen, gerade wie bei den Stiftungen, in dem Corporationszwecke zu erblicken ist¹.

Vergegenwärtigt man sich nun, dass die Kirche, wenn sie als Stiftung aufgefasst wird, eben denselben religiösen Zweck hat, der von der eingepfarrten Kirchengemeinde verfolgt wird, so stehen die obgedachten Artt. 713 und 945 des Prov.-Rechts mit einander

¹ Vgl. Windscheids Lehrbuch des Pandektenrechts §§ 57—61, Arndts Pandekten § 45, Puchtas Pandekten § 28.

keineswegs im Widerspruch, denn unter der einen wie unter der anderen Voraussetzung wurzelt die mit dem Ausdruck «Kirche» bezeichnete juristische Person in einem und demselben religiösen Zwecke.

Anders läge freilich die Sache, wenn unter dem im Art. 945 enthaltenen Worte «Kirchengemeinde (Kirchspiel)» nur die gegenwärtigen Gemeindeglieder zu verstehen wären. Davon kann aber gar nicht die Rede sein, einmal weil eine Gemeinde ihrem Begriffe nach immer eine gleichzeitige und zugleich successive Corporation ist, also in der idealen Gesamtheit aller gegenwärtigen und zukünftigen Gemeindeglieder besteht; sodann weil sich in der Anmerkung 2 zum Art. 927 des Privatrechts die Bestimmung findet:

«Wenn eine Sache mehreren Personen gehört, welche eine Corporation bilden, so steht nicht den mehreren physischen Personen als Miteigenthümern, sondern der Corporation als solcher das Eigenthum an der Sache zu, wenngleich die einzelnen physischen Personen Nutzungsrechte an der Sache ausüben können.»

Ist es nun auch wahr, dass die juristische Person der Kirche, man möge sie zu den Stiftungen oder aber zu den Corporationen zählen, immer dieselbe ist, so scheint doch noch immer die Schwierigkeit übrig zu bleiben, dass das Substrat einer Stiftung immer in einer Anstalt besteht, während als Substrat einer Gemeinde die derzeitigen Gemeindeglieder angesehen werden. Allein auch diese Schwierigkeit verschwindet sogleich, sobald man sich erinnert, dass nach gemeinem Rechte eine und dieselbe juristische Person verschiedene sinnlich wahrnehmbare Träger oder, mit anderen Worten, verschiedene Substrate haben kann. Dies findet offenbar auch in Betreff der Kirche statt, weil sie ihren äusserlich sichtbaren Ausdruck regelmässig sowol in der vorhandenen kirchlichen Anstalt, als auch in den physischen Personen findet, die zu einer gegebenen Zeit zur Kirche eingepfarrt sind. Eben deshalb hat auch Windscheid in seinem Lehrbuche des Pandektenrechts unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Satzung, dass eine und dieselbe juristische Person unter verschiedenen Gestalten erscheinen könne, ausgesprochen: es sei gleich, ob man der Staat oder der Fiskus, Kirche oder Kirchengemeinde, Anstalt oder Stiftung, Familienstiftung oder Familie sage; man meine dieselbe Person, obgleich man Verschiedenes personificire.

Dies Resultat würde von geringer praktischer Bedeutung sein, wenn das positive Gesetz den zu einer Kirche eingepfarrten

Gemeindegliedern oder den verfassungsmässigen Vertretungsorganen der Gemeinde das Recht eingeräumt hätte, nicht allein alle kirchlichen Angelegenheiten von sich aus zu regeln, über das Kirchenvermögen unbeschränkt zu verfügen und dasselbe ohne Controle zu verwalten, sondern namentlich auch der juristischen Persönlichkeit der Kirche durch Fassung eines darauf gerichteten Beschlusses ein Ende zu machen.

Keines von beiden ist indess geschehen. Die landischen Kirchenconvente, die seit 1870 aus sämmtlichen im Kirchspiele mit einem Landgute angesessenen Kirchengemeindegliedern und eben so viel Delegirten der im Kirchspiel vorhandenen Bauergemeinden bestehen und als Repräsentanten des Kirchspiels angesehen werden, haben zwar in allen wichtigen Angelegenheiten der Kirche zu berathen und Beschluss zu fassen und die Kirchenvorsteher zu wählen, welchen wieder die Zusammenberufung und Leitung der Kirchenconvente, die Ausführung der Beschlüsse derselben, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Beaufsichtigung kirchlicher Bauten und Reparaturen, die Repartition der von den Conventen in kirchlichen Angelegenheiten bewilligten Beiträge, die Kirchenpolizei &c. &c. anvertraut ist¹; allein da die Kirchenconvente und Kirchenvorsteher in allen ihnen competirenden Sachen den Oberkirchenvorsteherämtern untergeordnet und Beschwerden über Entscheidungen und Verfügungen der letzteren von der livländischen Gouv.-Regierung zu erledigen sind, der Erwerb unbeweglichen Vermögens den evangelisch-lutherischen Kirchen nur gestattet ist, wenn sie dazu, je nach dem Werthe des zu erwerbenden Immobils, die Genehmigung entweder des Generalconsistoriums oder des Departements der geistlichen Angelegenheiten der fremden Confessionen oder Sr. Majestät des Kaisers mit Erfolg einholen, die Veräusserung kirchlicher Immobilien ferner (mit Ausnahme eines blossen Austausches) von kaiserlicher Genehmigung und die Veräusserung beweglichen Kirchengutes wieder, je nach dem Werthe desselben, von der Erlaubnis des Generalconsistoriums, resp. des Oberkirchenvorsteheramtes abhängt, auch der Neubau oder Umbau einer Kirche nicht eher in Angriff genommen werden darf, als nachdem der Minister des Inneren seine Zustimmung gegeben und den Bauplan bestätigt hat²; so prägt

¹ Vgl. namentlich Art. 633 des Kirchengesetzes und das Regierungspatent Nr. 128 vom Jahre 1810.

² Siehe Artt. 605, 606, 640, 644, 649 und 652 des Kirchengesetzes, desgleichen § 199 der livländischen Bauerverordnung.

sich in diesen vielfachen Beschränkungen der Kirchenvorstände und Kirchenconvente deutlich aus, dass das positive Gesetz mit vielleicht übertriebener Aengstlichkeit Sorge getragen, die religiösen Interessen auch der künftigen Glieder der idealen Kirchengemeinde gegen Beeinträchtigung durch Beschlüsse und Handlungen der derzeitigen Kirchenvorsteher und Kirchenconvente zu schützen und die wirksame Verfolgung des religiösen Zweckes, welches wegen die Kirche mit juristischer Persönlichkeit vom Gesetze bekleidet worden, auch für die Zukunft zu verbürgen.

Als nothwendige Consequenz der erwähnten Gesetzesbestimmungen stellt sich die gemeinrechtliche Regel dar, dass Corporationen, an deren Existenz das öffentliche Interesse betheilig ist, durch einen Beschluss der gegenwärtigen Corporationsmitglieder, derselbe möge mit einfacher Stimmenmehrheit oder mit Stimmeinhelligkeit gefasst worden sein, nicht aufgehoben werden können. Wenn nun diese Regel auch auf die Kirchengemeinden Anwendung finden mnss, indem das öffentliche Interesse zweifellos an der Existenz der Kirchengemeinden betheilig ist, und wenn eben deshalb die Qualification der Kirche als juristischer Person nicht auf Privatwillkür, sondern auf positivem Gesetze beruht, so leuchtet ein, dass weder die derzeitigen Glieder der Kirchengemeinden, noch die Convente derselben berechtigt sind, durch ihrerseitigen Beschluss die juristische Person der Kirche aufzuheben und so eine Fiction zu beseitigen, zu der das Gesetz im öffentlichen Interesse nicht blos für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft geschritten ist. Nichts desto weniger ist es den gegenwärtigen Mitgliedern keineswegs schlechterdings benommen, die Auflösung der Corporation auf indirectem Wege herbeizuführen. Scheiden nämlich sämtliche derzeitige Mitglieder in irgend einer Weise aus der Corporation einzeln thatsächlich aus, so ermangelt die Corporation eines Substrats und wäre nach gemeinem Rechte, wie gesagt, als aufgehoben anzusehen, sofern nicht der Corporationszweck fort dauert und eine Wiedererneuerung des Substrats in mehr oder weniger sicherer Aussicht steht. In dieser Hinsicht ist aber die Lage der Kirche, gerade weil ihr verschiedene Substrate eigenthümlich sind, eine besonders günstige. Es mag immerhin denkbar sein, dass aus einer bestehenden Kirchengemeinde sämtliche derzeitige Mitglieder, sei es durch Auswanderung, sei es durch Uebertritt zu einer anderen Confession, sei es in sonst einer Weise, thatsächlich ausscheiden. Gleichwol besteht die Kirche als juristische Person in

solchem Falle nach gemeinem, *in subsidium* Platz greifendem Rechte fort, denn sie hat in der fortdauernden kirchlichen Anstalt ein Substrat und ausserdem erscheint in dem gesetzten Falle die Hoffnung berechtigt, dass sich durch Einwanderung, Confessionswechsel &c. neue Gemeindeglieder zur Verfolgung desselben religiösen Zweckes finden werden, dem die fortdauernde kirchliche Anstalt zu dienen bestimmt ist.

Setzt man den umgekehrten Fall, nimmt man an, dass eine bestehende kirchliche Anstalt aus irgend einem Grunde vernichtet werde, z. B. dadurch, dass das der Kirche gehörige Land nebst dem Kirchengebäude und allen sonstigen kirchlichen Baulichkeiten, desgleichen alles bewegliche Kirchenvermögen, unter Beseitigung der Geistlichen und Kirchendiener, vom Staate eingezogen und dem Fiskus einverleibt oder für immerwährende Zeiten den Bekennern einer anderen Confession überwiesen würde; so bliebe die Kirche als juristische Person doch bestehen, weil ausser ihrem Zwecke auch eines ihrer Substrate fort dauert, nämlich die eingepfarrten Gemeindeglieder, und diese überdies mit gutem Grunde hoffen dürfen, dass es ihnen dereinst gelingen werde, eine neue kirchliche Anstalt zu beschaffen.

Sogar wenn beide Substrate gleichzeitig oder auch nach einander wegfielen, käme es hinsichtlich des Fortbestehens der Kirche als juristischer Person immer noch darauf an, ob bei Berücksichtigung der thatsächlich obwaltenden Verhältnisse Aussicht vorhanden ist, dass über kurz oder lang eine Wiedererneuerung der Substrate stattfinden werde, denn im Falle einer solchen Aussicht greift die oben erwähnte gemeinschaftliche Bestimmung Platz, und zwar ohne dass dabei das Entstehen einer neuen juristischen Person in Frage käme.

Aber auch dem Entstehen neuer Kirchen ist der Umstand günstig, dass dieselben in verschiedenen personificirbaren Gestalten erscheinen können. Denkt man sich z. B., Jemand würde auf seinem Grunde und Boden ein Kirchengebäude mit obrigkeitlicher Erlaubnis erbauen und die zur Unterhaltung eines Predigers erforderlichen Mittel hergeben und bleibend sicherstellen, also eine Kirchenanstalt stiften, und zwar in der Voraussicht, dass sich hinterher eine von der Stiftung Nutzen ziehende Gemeinde bilden werde; so würde diese Stiftung, schon bevor sich eine Kirchengemeinde gebildet hat, eine juristische Person begründen, da den Requisiten derselben durch den in der Stiftung ausgesprochenen

religiösen Zweck und die zur Verfolgung desselben bestimmte kirchliche Anstalt Genüge geschehen ist. Denkt man sich umgekehrt, eine mehr oder weniger grosse Anzahl zu derselben Confession gehöriger, nirgends, oder zu einer sehr entfernt belegenen Kirche eingepfarrter Personen würde sich nach dazu eingeholter obrigkeitlicher Genehmigung als eine für sich bestehende Kirchengemeinde zusammenschliessen, sich zur Erbauung einer Kirche und zur Beschaffung der zum Unterhalt eines Predigers und der Kirchendiener erforderlichen Mittel anheischig machen, so wird gewiss Niemand in Abrede stellen, dass die dergestalt neu gebildete Kirchengemeinde, ungeachtet des einstweiligen Mangels einer kirchlichen Anstalt, Träger einer juristischen, als Kirche zu qualificirenden Person sei und dass der gesetzliche Vorstand derselben für sie Verträge abschliessen und für sie Schenkungen, Vermächtnisse &c. mit rechtlichem Effect acceptiren kann.

Dergleichen Fälle ereignen sich nicht selten unter den in der Diaspora im Innern des Reiches lebenden Lutheranern, die häufig lange, bevor ihnen die Beschaffung einer personificirbaren Kirchenanstalt gelingt, als mit juristischer Persönlichkeit bekleidete Kirchengemeinden existiren. Aehnliches hat sich auch vor kaum 20 Jahren in Dorpat ereignet.

Das Vorstehende wird hoffentlich zur Begründung dessen genügen, dass die Kirche als Rechtssubject auch nach provinziellem Rechte immer in dem religiösen Zwecke wurzelt, dass sowol die kirchliche Anstalt als die Gemeindeglieder Träger dieses Rechtssubjects sind, dass dessen Fortexistenz von Beschlüssen der Gemeindeglieder unabhängig ist und dass das Ausscheiden aller zu einer gegebenen Zeit vorhandenen Gemeindeglieder, desgleichen die Beseitigung der kirchlichen Anstalt der Kirche als juristischen Person nur unter gewissen, nur sehr selten eintretenden Voraussetzungen ein Ende machen.

B. Verschiedenheit kirchlichen Immobilienvermögens.

Nicht selten begegnet man der Ansicht, dass Kirchen (Gotteshäuser) und Gottesäcker, weil sie priesterlich geweiht worden, gleich den *res sacrae* und *res religiosas* des römischen Rechts, überhaupt nicht Gegenstand menschlichen Rechts seien und daher weder von einer physischen, noch auch von einer juristischen Person zum Eigenthum erworben werden können. Diese Ansicht entspricht indess dem heutigen Rechte keineswegs, denn nach letzterem

stehen die Kirchen im Eigenthum der Kirche als juristischen Person und die Gottesäcker, je nach den bei ihrer Anlegung abgeschlossenen Rechtsgeschäften, im Eigenthume entweder der Kirche oder aber der politischen Gemeinde oder endlich einer Privatperson. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn ein Gottesacker auf einer Grundstücks-parcelle angelegt ist, die von dem Kirchenvorstande oder der Kirchengemeinde mittelst emphyteutischen Vertrages erworben worden, denn unter dieser Voraussetzung steht der Kirche, resp. der Gemeinde an dem Gottesacker nur das Nutzungseigenthum zu, während der Erbverpächter Obereigenthümer der zur Benutzung als Gottesacker bestimmten Grundstücks-parcelle bleibt. Nach darüber bestehenden Vorschriften dürfen sowol Kirchengebäude, als auch Gottesäcker, so lange es möglich ist, nur zu Kirchenzwecken, resp. zur Bestattung Verstorbener benutzt werden. Fällt jedoch ihre Tauglichkeit zur Erreichung solcher Zwecke weg, so werden der Grund und Boden, wie die darauf errichteten Baulichkeiten wiederum Gegenstand freien Rechtsverkehrs, gerade ebenso, wie sie es vor Vollziehung der Weihe waren. Wird z. B. eine nicht mehr reparaturfähige Kirche durch einen an einem anderen Orte ausgeführten Neubau ersetzt, so kann die Kirchenvertretung das untauglich gewordene Gotteshaus niederreißen und über das dadurch gewonnene Material, desgleichen über den Platz, auf dem die Kirche gestanden, wie über anderes nicht geweihtes Kirchenvermögen gesetzlich verfügen. Bei gänzlich verlassenem Gottesäckern kommt noch in Betracht, dass die Verfügungsbefugnisse der Berechtigten durch polizeiliche Vorschriften vielfach beschränkt sind, Vorschriften, die ihren Grund theils in der Rücksicht auf vorhandene Grabdenkmäler, theils darin haben, dass die Pietät es fordert, in Stand gehaltene Grabhügel intact zu lassen. Ausserdem gehören Gotteshäuser und Gottesäcker zu den befriedeten, d. h. besonderen Rechtsschutz genussenden Sachen. Dieser Umstand hat indess nur strafrechtliche Bedeutung, indem an befriedeten Sachen begangene Verbrechen härter bestraft werden, als an anderen Sachen begangene Delicte.

Mit dem Ausdruck *res ecclesiae* pflegt alles übrige ungeweihte Kirchenvermögen bezeichnet zu werden. Zu dem ungeweihten unbeweglichen Kirchenvermögen gehören insbesondere:

1) die Pastorats- und Kirchendienerländereien nebst allen darauf befindlichen Baulichkeiten, desgleichen die Predigerwitwenhaken, wo solche vorhanden sind (Art. 608 des Privatrechts);

- 2) von der Kirche etwa erworbene Landgüter und Landstellen (Art. 610 l. c.);
- 3) von der Kirche erworbene Prädialservitute und
- 4) kirchliche Reallasten (§ 588 der livl. Bauerverordnung).

C. Einfluss der Reformation auf den Uebergang unbeweglichen Gutes der katholischen Kirchen auf evangel.-luth. Landkirchen Livlands.

1. Die Tecnonsche Kirchenvisitation.

Nachdem Livland sich im Jahre 1561 dem Scepter Polens unterworfen hatte, erliess König Sigismund von Polen im Jahre 1611 einen Befehl, nach welchem die lutherische Geistlichkeit, «welche sich nach und nach in verschiedene Orte Livlands eingeschlichen habe», an Unterweisung des Volks («*ne populum doceant*») gehindert werden sollte. In Folge dessen veranstaltete der wendische Archidiaconus Juhann Tecnon, Doctor beider Rechte, in Gemeinschaft mit dem Pater Erdmann Tolgsdorff in der Zeit vom 6. Aug. bis zum 11. Oct. 1613 in Livland eine Visitation der katholischen Kirchen. In der Einleitung des in lateinischer Sprache abgefassten und in dem ersten Bande des Archivs für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands abgedruckten Visitationsprotokolls ist gesagt: die Visitation sei unternommen, theils um die wenigen katholischen Geistlichen, die noch vorhanden seien, zur eifrigen Pflichterfüllung anzuregen, theils um den obgedachten königlichen Befehl auf den königlichen Burgen bekannt zu machen und den Präfecten derselben die Erfüllung des Befehls einzuschärfen, theils endlich, um die alten Fundationen der einzelnen Kirchen und die jährlichen Abgaben der Eingepfarrten an die katholische Geistlichkeit zu erforschen und um zu prüfen, welche katholische Kirchen zur Verringerung der Unterhaltungskosten einem und demselben katholischen Geistlichen unterstellt werden könnten. Am Schluss der Einleitung des Protokolls deuten die Visitatoren an, dass eine solchergestalt durchgeführte «Visitation sie in den Stand setzen werde, ihrem Bischof und dem päpstlichen Nuntius die Bedürfnisse der einzelnen Kirchen darzulegen, damit dieselben Seine Majestät den König veranlassen, zu Gunsten einzelner Kirchen zu Dotationen zu schreiten und so Livland mit katholischen Geistlichen zu erfüllen, die lutherischen Geistlichen aber an Verführung der Seelen zu hindern».

Die Visitation hatte die Kirchen Rigas nicht zum Gegenstande,

sondern bezog sich nur auf die Kirchen der anderen Städte Livlands und des flachen Landes. Ob die Visitatoren auch in das Gebiet nördlich von Dorpat gelangt seien, ist zweifelhaft, da sie wohl bemerken, dass der Propst zu Dorpat die Eingepfarrten einiger in der Nachbarschaft dieser Stadt belegenen Kirchen *ob affectionem apoplexiae* nicht besuchen könne — der jetzigen Kirchspiele Bartholomäi, Laisholm, Torma, Koddafer und Talkhof im Protokolle aber mit keiner Silbe erwähnen. Vielleicht waren diese Kirchspiele in dem damals zwischen Gustav Adolph und Sigismund III. geführten Kriege bereits von schwedischen Truppen besetzt oder konnten nicht ohne Gefahr besucht werden.

Nach dem Visitationsprotokoll befanden sich damals, i. e. im Jahre 1613, katholische Kirchen in:

- 1) Malepil oder Lemburg,
- 2) Wenda (Alt-Wenden, jetzt Arrasch),
- 3) Ronneburg,
- 4) Smilten,
- 5) Urbs,
- 6) Cambia (Camby),
- 7) Sanguis (Sagnitz),
- 8) Aymuise (Aja),
- 9) Kaulichten (Kawlecht),
- 10) Randen,
- 11) Dorpat,
- 12) Poelwe,
- 13) Neuhausen,
- 14) Renda (Rauge),
- 15) Marienburg,
- 16) Schwaneburg,
- 17) Helmet,
- 18) Luverna (Paistel),
- 19) Taurus (Tarwast),
- 20) St. Johannis (Gross-Johannis),
- 21) Fellin,
- 22) Pernau,
- 23) St. Catharina (wahrscheinlich Saara),
- 24) Karkus,
- 25) Rujen,
- 26) Burtnicum (Burteneek),
- 27) Wenden,

- 28) Wolmar,
- 29) Wansel und Unburg (Wainsel und Ubinorm),
- 30) Lemselium (Lemsal),
- 31) Cremon,
- 32) Segewold,
- 33) Nitau,
- 34) Janepil (Jürgensburg),
- 35) Magdalenen (Sissegal),
- 36) Kokenhusen,
- 37) Ascheradt,
- 38) Lenewardt,
- 39) Ixküll,
- 40) Kirchholm,
- 41) Pebalium (Pebalg),
- 42) Orllaa,
- 43) Stenien (vermuthlich Schujen),
- 44) Bersohn und
- 45) Laudohn.

An den unter den Ziffern 1, 25, 26, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 41, 42 und 43 aufgeführten Kirchen war damals ein katholischer Geistlicher überhaupt nicht mehr angestellt. Aber selbst wo katholische Geistliche vorgefunden wurden, hatten sie in mehreren der damaligen katholischen Kirchen zu fungiren, so dass ihre Thätigkeit sich fast überall auf einen mehrere der jetzigen Kirchspiele umfassenden Bezirk erstreckte. Die zu Neuhausen, Paistel, Alt-Pebalg, Schujen, Bersohn, Laudohn und Orllaa vorgefundenen Kirchen befanden sich in den gleichnamigen Schlössern, können also schon aus diesem Grunde nicht mit den jetzigen lutherischen Kirchen in jenen Kirchspielen identisch sein. In Betreff des Kirchspiels Adsel ist im Protokolle gesagt, dass dort zwar früher eine Schlosskirche vorhanden gewesen, dass die Lutheraner dieselbe aber «*in usus prophanos*» umgewandelt und ausserhalb des Schlosses eine lutherische Kirche aus Holz erbaut und an derselben einen lutherischen Geistlichen angestellt hätten. Die katholische Kirche zu Fellin ist als Klosterkirche (*templum monasterii*) bezeichnet. Nur von den Kirchen zu Burteneek, Sissegal und Jürgensburg ist bemerkt, dass sie sich in gutem Zustande befänden. Viele der anderen Kirchen bestanden zur Zeit der Revision nur noch aus nackten, mit keinem Dache versehenen Mauern, wie die Kirchen zu Camby, Kawlecht, Randen, Urbs, Poelwe, Rujen, Helmet, Paistel,

Gross-Johannis, Saara und Ixküll. Die übrigen katholischen Kirchen wurden bis zur Unbrauchbarkeit schadhast befunden, indem sie theils der Fenster und Kirchenstühle ermangelten, theils mit Dächern versehen waren, die Einsturz drohten oder doch das Wasser ungehindert durchliessen, oder Thürme aufwiesen, welche die Glocken nicht mehr zu tragen vermochten, so dass man genöthigt gewesen war, die Glocken an benachbarte Bäume zu hängen.

Dass zu den vorgefundenen katholischen Kirchen auch Felder zum Unterhalt der katholischen Geistlichen gehören, ist in dem Visitationsprotokoll zwar nur in Betreff der Kirchen zu Lemburg, Smilten, Kawlecht, Poelwe, Rauge, Gross-Johannis, Fellin, Cremon, Wolmar, Sissegal, Kokenhusen, Ascheraden und Lenewarden ausdrücklich ausgesprochen¹; allein da hinsichtlich fast aller anderen von den Visitatoren besuchten Parochien bemerkt ist, dass die örtliche katholische Geistlichkeit zur Parochie gehörige «*subditi*» habe, welche ihr jährlich etwas Gewisses an Weizen, Gerste und Hafer zu liefern und ihnen je nach der Grösse der von den *subditi* genutzten Ländereien entweder alle Tage in der Woche oder an einigen Wochentagen Arbeiten zu leisten hätten, diese Arbeiten aber doch hauptsächlich nur in agrarischen Arbeiten bestehen konnten, so ergibt sich schon hieraus, dass jedenfalls den für das flache Land angestellten katholischen Geistlichen regelmässig kraft ihres Amtes die Nutzung gewisser Ländereien zustand und dass auf einem Theile derselben Bauern angesiedelt waren, welche zur Bearbeitung des anderen Theiles jener Ländereien den Geistlichen Arbeiter, wie in den Zeiten der Frohne, zu stellen hatten. Ausnahmsweise wurden diese Arbeiter auch zu anderen Dienstleistungen verwandt, z. B. zum Verkauf des von den Geistlichen gebrauten Bieres. In einigen Parochien war übrigens das zum Unterhalt der Geistlichen bestimmte Land verpachtet, wie z. B. in Rauge, wo die Visitation das Vorhandensein von zwei *coloni* constatirte, von denen jeder dem *parochus* jährlich 20 Flor. zu zahlen und ihm eine Tonne Bier zu liefern hatte.

¹ So heisst es in Betreff Smiltens: «Ayros habet Parochus» (lutherische Geistliche werden im Protokolle immer «*ministri*» genannt) «unum uncum, ex quo ipse et praefati Rustici» (nämlich 3 *subditi*, von denen früher die Rede gewesen) «vivunt.» In Betreff Kokenhusens, zu welcher Parochie damals 3 *subditi* gehörten, ist bemerkt: «Fundus tamen est ecclesiae adhuc tantus, ut collocare possunt adhuc duo rustici, qui quotidie praestare poterint labores et item duo, qui duobus diebus poterint praestare operas.»

Die *provisio* der katholischen Geistlichen bestand nicht allein aus den Erträgen ihrer Ländereien und den Naturalabgaben ihrer *subditi*, sondern auch aus den von den *subditi* der Schlösser und der in der Parochie ansässigen Grundbesitzer zu leistenden Naturalabgaben, welche jedoch viel geringer waren als die Naturalabgaben der *subditi* der Geistlichen.

Im Ganzen geht aus der Visitation vom Jahre 1613 hervor, dass das katholische Kirchenwesen in Livland schon damals gänzlich in Verfall gerathen war; denn nicht allein, dass die katholischen Kirchen sich fast überall als Ruinen erwiesen, dass viele Parochien überhaupt eines katholischen Geistlichen ermangelten, dass mehrere Parochien aus Mangel an Mitteln zur Unterhaltung örtlicher Geistlichen zu einer Parochie hatten zusammengezogen und einem *parochus* oder Propst unterstellt werden müssen — wird in dem Visitationsprotokoll bezeugt; dasselbe bemerkt auch in Bezug auf die meisten Parochien, dass die zu ihnen gehörig gewesenen *subditi* auf einen verhältnismässig geringen Bruchtheil ihrer früheren Anzahl eingeschmolzen seien, dass das *provisio* der Geistlichen bis auf einen geringen Rest verloren gegangen, dass die Aecker der Geistlichen theils wüste lägen, theils von unbefugten Personen in Besitz genommen worden, dass die Verpflichteten die Naturalabgaben grossen Theils nicht mehr leisteten und dass die protestantischen *ministri* und deren ketzerische Anhänger den königlichen Befehlen und Anordnungen der Präfecten den Gehorsam verweigerten und dass die Ketzer sogar lutherische Geistliche (*ministri*) in einigen katholischen Kirchen, wie zu Arrasch und Sissegall, introducirt hätten.

Wie verfehlt es wäre, diesen Zustand des katholischen Kirchenwesens den Kämpfen zuzuschreiben, die seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts in Livland zwischen den Schweden und Polen hin- und herwogten, kann ausser aus vielem Anderen auch daraus entnommen werden, dass ein dem Jesuitenorden angehöriger Geistlicher, welcher den wilnaschen Cardinal Georg Radziwill auf einer von diesem einige Jahre nach Unterwerfung Livlands unter die polnische Herrschaft dort bewerkstelligten katholischen Kirchenvisitation begleitete, in seinem Berichte bemerkt: «in jedem Winkel befindet sich ein lutherischer Prediger und zuweilen auch ein paar. Kaum sehe man dort einen katholischen Priester, und doch sei dies schon das dritte Jahr, dass diese grosse Provinz (Livland) unter dieser glücklichen Herrschaft stehe».

Ohne Zweifel hatte der Verfall des katholischen Kirchenwesens seinen Grund in der geschichtlichen Thatsache, dass die Reformation, die in den Städten Livlands ihren Anfang schon im Jahre 1521 nahm, sich bis zum Jahre 1613 auch auf dem flachen Lande dermassen verbreitet hatte, dass die bei Weitem überwiegende Zahl der Einwohner zur evangelisch-lutherischen Confession übergetreten war, und eben daher der Instandhaltung der katholischen Kirchen fern blieb, sich jeder Sorge zur Beschaffung von Mitteln zur Unterhaltung der katholischen Geistlichkeit entschlug, vielmehr eifrig darauf bedacht war, das Land mit lutherischen Kirchen zu versehen und der lutherischen Geistlichkeit Mittel zu ihrem Unterhalte zuzuwenden.

2. Besitznahme katholischer Kirchen und Kirchenländereien durch die Lutheraner.

Angesichts der angedeuteten Sachlage drängt sich die Frage von selbst auf, ob und in wie weit katholische Kirchen von Lutheranern in Besitz genommen, wiederhergestellt und durch theilweise Umgestaltung dem evangelisch-lutherischen Gottesdienste angepasst worden und ob und in wie weit der katholischen Kirche gehörige Ländereien als Mittel zum Unterhalt lutherischer Geistlichen occupirt seien. Eine auf Einzelheiten eingehende Beantwortung dieser Fragen würde in die ermüdendsten Details verwickeln und ausserdem an dem Mangel auch nur einigermaßen zuverlässiger Nachrichten scheitern. Gleichwol kann bei Berücksichtigung des in der Tecnonischen Visitation constatirten Verfalls des katholischen Kirchenwesens und bei Beachtung des Umstandes, dass der König Gustav Adolph seine Eroberung Livlands schon im Jahre 1621 vollendet hatte und dass von diesem Zeitpunkte an von einem Wiederaufleben des Katholicismus nicht mehr die Rede sein konnte, wohl unbedenklich angenommen werden, dass jedenfalls seit dem Jahre 1613 auf dem flachen Lande Livlands keine neuen katholischen Kirchen erbaut worden sind. Wenn in Livland gegenwärtig 133 landische evangelisch-lutherische Kirchen, Schwesterkirchen und Filialen vorhanden sind, während bei der Tecnonischen Visitation nur 45 katholische Kirchen vorgefunden wurden, so ist jedenfalls gewiss, dass 88 lutherische Landkirchen von Lutheranern für Lutheraner erbaut worden und zwar ohne dass dabei katholische Kirchen in lutherische umgewandelt oder Ruinen katholischer Kirchen beim Bau benutzt sind. Gleiches kann hinsichtlich der

oben unter den Ziffern 8, 12, 13, 17, 18, 21, 23, 34, 38 und 41 bis 46 angeführten katholischen Kirchen behauptet werden, denn zu Aja befindet sich jetzt keine lutherische Kirche; die katholischen Kirchen zu Neuhausen, Alt-Pebalg, Schujen, Orlaa, Bersohn und Laudohn waren blossе Schlosskirchen und können daher mit den jetzt in den gleichnamigen Kirchspielen vorhandenen lutherischen Kirchen nicht identisch sein; die Kirche zu Fellin war eine Klosterkirche, die katholische Kirche zu Saara stand nachweislich auf einem ganz anderen Platze als die jetzige Saarasche lutherische Kirche, die katholische Kirche zu Lenewaden war aus Holz erbaut, während die dortige lutherische Kirche aus Stein errichtet ist, die Ruinen der katholischen Kirchen zu Helmet und Paistel sind noch jetzt in einiger Entfernung von den dortigen lutherischen Kirchen sichtbar und die lutherische Kirche zu Jürgensburg ist von dem Landrath Carl Gustav von Klot, einem Lutheraner, im Jahre 1696 aus Eichenholz erbaut. Was die übrigen in der Tecnonschen Visitation erwähnten, oben unter den Ziffern 1—7, 9—12, 14—16, 19, 20, 22, 24—33, 35, 36, 37 und 39—40 angeführten katholischen Kirchen betrifft, so liegen hinsichtlich der meisten jetzt bestehenden gleichnamigen lutherischen Kirchen mehr oder weniger glaubwürdige Nachrichten darüber vor, dass dieselben erst in der Zeit während der schwedischen und russischen Herrschaft von Grund aus neu erbaut worden — und darf daher wohl behauptet werden, dass nur sehr wenige evangelisch-lutherische Kirchen in Livland durch Reparatur oder Aus- und Umbau katholischer Kirchen entstanden sein können, wie denn auch schon das Tecnonsche Visitationsprotokoll mehrerer von den Lutheranern selbst erbauter Kirchen erwähnt.

Dagegen ist es allerdings sehr wahrscheinlich, dass ein nicht geringer Theil der zu katholischen Kirchen gehörig gewesenen Ländereien in Folge der Reformation in den Besitz lutherischer Kirchen übergegangen. Hierbei darf indess, wenn man sich einige Momente der Reformationsgeschichte vergegenwärtigt, nicht angenommen werden, dass die Lutheraner sich einer bewussten Occupation fremden Eigenthums schuldig gemacht haben.

Wie bekannt, beabsichtigte Luther, als er seine 95 Thesen an die Thür der Schlosskirche zu Wittenberg heftete, keineswegs einen Bruch mit der katholischen Kirche, sondern zunächst nur die Beseitigung des schmählichen Misbrauchs, der mit dem Ablass getrieben wurde. Auch in seinem weiteren Verhalten, in seinem

Auftreten auf dem Reichstage zu Augsburg, in der leipziger Disputation, in den Schriften: «An den christlichen Adel deutscher Nation» und «Von der Babylonischen Gefangenschaft und christlicher Freiheit» strebte er, gleich seinen von Tag zu Tage sich mehrenden Anhängern, nicht die Gründung einer neuen Kirche, sondern nur die Reinigung der katholischen Kirche von Misbräuchen und mit der heiligen Schrift nicht vereinbaren Lehrmeinungen an. Dieses Ziel verfolgte er und mit ihm die Reichsstände, die sich für ihn erklärt hatten, auch nach der über ihn auf dem Reichstage zu Worms ausgesprochenen Acht, und ein Gleiches thaten diese Reichsstände in dem Protest, den sie gegen die auf dem Reichstage zu Speier im Jahre 1529 beschlossene Aufhebung des den Landesherren und Reichsstädten im Jahre 1526 zugestandenen *jus reformandi* (*cujus regio ejus religio*) erhoben, wie denn auch die protestirenden Stände in der Augsburger Confession (25. Juni 1530) ausführlich darlegten, dass sie keine neue Kirche stiften, vielmehr nur die alte katholische Kirche der heiligen Schrift gemäss wiederherstellen wollten, ein Ziel, worauf auch die Vorschläge gerichtet waren, die aus dem zwischen Melanchthon und dem Legaten Contareni im Jahre 1541 gepflogenen Religionsgespräch hervorgingen.

Erst nachdem Kaiser Carl V. im Schmalkaldischen Kriege den Sieg davongetragen hatte und von katholischer Seite auf dem Tridentiner Concil mit dem protestantischen Glaubensbekenntnisse völlig unverträgliche Beschlüsse gefasst und wider den Willen des Kaisers veröffentlicht waren und dieser Letztere sich in Folge des Feldzuges des Kurfürsten Moritz von Sachsen genöthigt gesehen hatte, durch seinen Bruder Ferdinand den Passauer Vertrag* und später im Jahre 1555 den Augsburger Religionsfrieden abschliessen zu lassen — war die Spaltung der katholischen Kirche entschieden, stand rechtlich fest, dass sich neben der katholischen Kirche eine für sich bestehende evangelisch-lutherische Kirche gebildet hatte. Bis zum Abschluss des Religionsfriedens hatten die Anhänger des evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisses sich als solche angesehen, die zwar in vielen wesentlichen Stücken von der Lehre der katholischen Kirche abwichen und daher auf eine durchgreifende Reform dieser Lehre zu bestehen genöthigt waren, die aber nichts desto weniger wirkliche Glieder der katholischen Kirche seien. Eben daher konnten sie auch in dieser Periode von 38 Jahren kein Bedenken tragen, die katholischen Kirchen, zu denen sie eingepfarrt waren, zu ihren Gottesdiensten zu benutzen und die zu diesen

Kirchen gehörigen Ländereien zum Unterhalte der von ihnen berufenen Geistlichen lutherischen Bekenntnisses zu verwenden. Gegen diese Verwendung war zwar das Reichskammergericht unter Berufung auf einen Reichstagsabscheid vom Jahre 1531 eingeschritten; allein da die deshalb eingeleiteten gerichtlichen Verhandlungen in Folge des bald darauf folgenden Nürnberger Religionsfriedens (durch den die schwebenden Streitpunkte der Entscheidung eines zu berufenden Concils vorbehalten wurden) wieder eingestellt werden mussten und der Augsburger Religionsfrieden den Protestanten unter vielem Anderen auch den Fortbesitz der von ihnen in jener 38jährigen Periode «eingezogenen» Kirchengüter zusicherte¹: so kann von einer rechtswidrigen Occupation dieser Güter durch die Lutheraner schlechterdings nicht die Rede sein.

Erwägt man nun, dass die Lehre Luthers schon im Jahre 1521 in Livland Eingang fand, sich dort rasch verbreitete, dass in Livland hinsichtlich der Ziele der Reformationsbewegung dieselben Anschauungen herrschten wie in Deutschland und dass daher auch die Reformationsbewegung in Livland bis zum Abschluss des Augsburger Religionsfriedens nicht die Gründung einer neuen Kirche, sondern nur die Reinigung der katholischen Kirche von Misbräuchen und irrigen Lehrmeinungen anstrebte: so leuchtet ein, dass auch die livländischen Anhänger der Reformation, soweit sie in dem gedachten Zeitraum katholische Kirchen zu ihren Gottesdiensten und die Güter dieser Kirchen zum Unterhalt der von ihnen berufenen Geistlichen benutzten, solches in dem Bewusstsein thaten, nach wie vor Glieder einer und derselben Kirche und als solche zur Benutzung jener Kirchen und Kirchengüter voll berechtigt zu sein, und zwar ohne dass dabei eine Occupation fremden Gutes irgend in Frage kommen konnte². Dieser Rechtsbewandtnis machte freilich der Augsburger Religionsfriede ein Ende, weil er auch für Livland, welches erst im J. 1561 aus dem Bestande des Deutschen

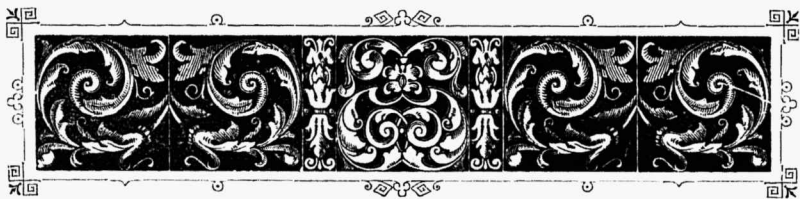
¹ Siehe § 19 des Abscheides des Reichstags anno 1555.

² Der Unterschied der Lehrmeinungen zwischen Protestanten und Katholiken ist kaum grösser, als der Unterschied, der innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche zwischen den religiösen Anschauungen der sogenannten Supernaturalisten und Rationalisten obwaltete. Und doch ist es Niemandem eingefallen, rationalistisch gesinnte Kirchengemeinden, weil sie zu ihren Gottesdiensten und zum Unterhalt ihrer rationalistisch gesinnten Geistlichen evangelisch-lutherische Kirchen resp. deren Güter benutzten, der Occupation fremden Gutes zu beschuldigen.

Reiches ausschied, volle Geltung hatte, wie er denn auch von Abgeordneten einiger Stände Liv- und Estlands unterzeichnet worden ist. Gerade deshalb ist aber auch die in ihm enthaltene Bestimmung, dass den Protestanten die von ihnen «eingezogenen» (d. i. die von ihnen vor ihrem rechtsförmlichen Ausscheiden aus der katholischen Kirche genutzten) Gotteshäuser und Kirchengüter verbleiben sollten, auch auf Livland anwendbar — und folgt daraus von selbst, dass der Augsburger Religionsfriede auch in Livland geeignet ist, zu Gunsten der evangelisch-lutherischen Kirchen einen wohlbegründeten Rechtstitel hinsichtlich derjenigen katholischen Kirchen und der zu denselben gehörigen Ländereien zu begründen, welche im J. 1555 bereits von den Protestanten eingezogen waren. Welche der jetzt bestehenden lutherischen Kirchen namentlich auf Grund dieses Rechtstitels Ländereien erworben haben, dürfte sich jetzt allerdings nicht mehr nachweisen lassen, wohl möchte es aber durchaus gerechtfertigt sein, zu Gunsten derjenigen der jetzigen lutherischen Kirchen, für welche weder ein nach dem Jahre 1555 stattgehabter rechtmässiger Erwerb ihrer Ländereien, noch auch eine gesetzwidrige Aneignung derselben nachgewiesen werden kann, der Präsuntion Raum zu geben, dass besagte Kirchen ihre Ländereien auf Grund des Augsburger Religionsfriedens erworben haben.

(Schluss folgt.)





Correspondenz.

St. Petersburg.

Dreissig Jahre — ein Menschenalter! — sind seit der Aufhebung der Leibeigenschaft vergangen, und die innere Politik des Reichs befindet sich noch immer unter dem Zeichen dieser grossen Reform. Es ist nicht, wie vielfach gemeint wird, das grosse numerische Uebergewicht der ländlichen Bevölkerung über die anderen Bevölkerungsgruppen, das jene Lage hervorgerufen hat und für eine nicht absehbare Zukunft erhalten wird, sondern gerade jene Reform mit den aus ihr sich mit innerer Nothwendigkeit ergebenden Consequenzen auf dem gesammten Gebiet des öffentlich-rechtlichen, wie auch des ökonomischen und socialen Lebens. Nur aus diesem Gesichtspunkte lassen sich die Reformen der «neuen Aera» auf dem Gebiete der Rechtspflege, die Selbstverwaltung &c. und ihr Charakter verstehen. Was an öffentlich-rechtlicher Organisation mit der Emancipation der bauerlichen Bevölkerung gefallen war, musste durch neue Organe ersetzt werden. Und die Schaffung und praktische Ausgestaltung dieser neuen Organe war und ist die Hauptaufgabe der inneren Politik. Diese ist eine um so schwierigere, als die staatliche Verwaltung in ihren Grundlagen dieselbe blieb, auf dem Gebiete der ökonomischen Verwaltung zu Gunsten der neuen Selbstverwaltungskörperschaften freilich Einiges einbüsste, dagegen auf dem der ausführenden Verwaltung (Polizei &c.) sehr bedeutend an Machtfülle und directem Eingreifen gewann.

Die bedeutungsvollste Aufgabe der neuen Zeit, die alte staatliche Verwaltung in Einklang zu bringen mit den neuen Einrichtungen und Organen, die auf ganz anderen Grundlagen aufgebaut sind, ist noch längst nicht beendet.

In diesem Process thut sich nun im letzten Decennium eine wesentliche Schwenkung kund: gedachte man zuerst die Neuordnung auf Grundlage der in den sechziger Jahren gewonnenen Principien weiter auszubauen, wie es sich namentlich in den Reformarbeiten am Ende der siebziger Jahre zeigte, so finden wir in der Gesetzgebungspolitik der letzten Zeit eine Rückkehr zu den Grundsätzen, die vor der Reformära auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts geherrscht hatten. Damit ist die Richtung der theils bereits durchgeführten, theils noch im Stadium der Vorberathung befindlichen Umgestaltungen in der Organisation und dem Kompetenzkreis der Selbstverwaltung gekennzeichnet.

Das zeigt sich in dem neuen Gesetz über die Gouvernements- und Kreislandschaftsinstitutionen vom 12. Juni 1890, das jüngst in dieser Monatsschrift (Heft 9, 1890) eine Besprechung gefunden hat, das zeigt sich auch in dem um ein Jahr früher erlassenen Gesetz über die Umgestaltung der Gouvernements- und Kreisbehörden für bauerliche Angelegenheiten und der Friedensrichterinstitutionen vom 12. Juli 1889 oder, wie es mit Hervorhebung des wichtigsten neugeschaffenen Organs bezeichnet zu werden pflegt, dem Gesetz über den **Landeshauptmann**. Die nachfolgenden Zeilen sollen sich mit dieser Neubildung beschäftigen, die in einschneidendster Weise das öffentlich-rechtliche Leben umgestaltet.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft rief als eine der wichtigsten Aufgaben der inneren Verwaltung die Ordnung der öffentlich-rechtlichen Stellung der ländlichen Gemeinden und überhaupt der Verwaltung — im weiteren Sinne des Wortes — auf dem Lande hervor, denn einerseits war die Vollgewalt des Gutsbesitzers, die er bisher über seine Leibeigenen besass, beseitigt, wobei ihm jedoch bis zum Eintritt der Ablösung des Bauerlandes ein Minimum an Rechten, in das bauerliche Gemeindeleben einzugreifen, erhalten ward, welches, beiläufig bemerkt, das den baltischen Gutsbesitzern auf Grund der Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 belassene Mass erheblich übertraf, andererseits handelte es sich um die Neuschaffung von Organen zur Beaufsichtigung und Controle der neuen bauerlichen Selbstverwaltung, zumal da dieser neben der communalen Aufgabe auch noch solche der obrigkeitlichen Verwaltung übertragen ward.

Die Zahl der neugeschaffenen Organe war keine geringe: neben und über der Gemeinde und ihrer Verwaltung und Polizei, sowie der Wolost, ihrer Verwaltung, Polizei und dem Wolostgericht steht die staatliche Polizei mit ihren Organen, welche, was Organisation und Competenzgebiet anbetrifft, eine weit tiefgreifendere Machtfülle hat, als die adelige Polizei der alten Zeit, welche in dieser wesentlichen Beziehung kaum mehr als eine Ergänzung der gutsherrlichen Gewalt bedeutete, sodann der Friedensvermittler und die Kreissession der Friedensvermittler, weiterhin der Friedensrichter und die anderen Gerichtsinstitutionen, und endlich liessen sich noch die Landschaftsinstitutionen anführen, denen in ihrer weiteren Ausgestaltung gewisse Gebiete der fürsorgenden Wohlfahrtspflege zugesprochen wurden.

Klagen über die nicht zweckentsprechende Organisation der Verwaltung, soweit sie die ländliche Bevölkerung betraf, wurden immer allgemeiner — und das konnte nicht Wunder nehmen, da es sich in dieser Beziehung um einen Schritt ins Dunkle gehandelt hatte: man verfügte über keinerlei Erfahrung, wie die aus voller Unterthänigkeit zur staatsbürgerlichen Freiheit gelangten Bauern sich in der ihnen neuen Rechtssphäre — sowol auf dem Gebiete des privaten, als des öffentlichen Rechts — bewegen und wie die neugeschaffenen Verhältnisse sich gestalten, die neuen, zumal die bäuerlichen Organe ihre Aufgaben auffassen und durchführen würden.

Die erste wesentliche Umgestaltung der jungen Verwaltungsorganisation war die durch Gesetz vom 27. Juni 1874 erfolgte Ersetzung der Friedensvermittlerinstitution durch eine Kreisbehörde für bäuerliche Angelegenheiten und zwar in denjenigen Gouvernements, in welchen die Landschaftsinstitutionen und die Justizreform eingeführt sind. Aber auch diese Lösung der Frage ward sehr bald als keine geeignete erkannt: sie krankte, um einen kurzen Ausdruck zu gebrauchen, an bureaukratischem Centralismus — trotzdem, dass dem Princip der Wahl durch die localen Elemente in weitem Mass Rechnung getragen war: unter dem Vorsitz des Kreisadelsmarschalls bestand nämlich diese Behörde aus einem ständigen Mitgliede, zu welchem Posten die Gouvernementslandschaft je zwei Candidaten zur Bestätigung präsentirte, dem Präsidenten des Kreislandamtes, einem Ehrenfriedensrichter und dem Kreispolizeichef, so dass nur das letztgenannte Mitglied als direct staatlich ernanntes anzusehen ist. Als Misstand erwies sich die Schwerfälligkeit dieser Verwaltungsbehörde, wo eine schnelle Entscheidung

geboten war, sollte sie überhaupt segensreich wirken: sie ergab sich einerseits aus dem Umstande, dass die entscheidende Kraft dieser Collegialbehörde oblag, deren Bestand nur Einen, das ständige Mitglied, zählte, der seine ganze Thätigkeit diesem Zweige der Verwaltung widmen konnte, während die anderen, mit ihren speciellen Berufsgeschäften belastet, diese Aufgabe nur als eine nebensächliche betrachten konnten, die Behörde nur in längeren Zwischenräumen zu Sessionen zusammentrat und endlich die grosse Ausdehnung des Kreises die Arbeitskraft und Zeit des ständigen Mitgliedes, wenn es auch von den anderen Gliedern unterstützt werden konnte, mit den vielfachen hiermit verbundenen Fahrten überstieg. Eine gesetzgeberische Aeusserung über das Ungeeignete dieser Organisation glauben wir in der mit der Justizreform verbundenen Reform der bauerlichen Behörden in den baltischen Provinzen erblicken zu sollen: hier sind «Commissäre für Bauerangelegenheiten» creirt, also ein Einzelbeamter mit der bezüglichen Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung &c. betraut worden.

Der entscheidende letzte Anstoss, der es schliesslich zur Schaffung des Instituts des Landeshauptmanns brachte, ging aber nicht so sehr von der allgemeinen Frage der Neuordnung der ländlichen Verhältnisse, als vielmehr von einer Specialfrage aus, und zwar von den Klagen der Gutsbesitzer über nicht hinreichenden Rechtsschutz in all den vielverzweigten Fällen, in welchen sie es mit Bauern zu thun haben: der Friedensrichter sei vielfach schwer zu erreichen, an Rechtsnormen gebunden, die die Erledigung auch in Sachen verzögern, deren schnelle Erledigung allein für den Rechtssuchenden von Bedeutung sei, das Wolostgericht sei unthätig &c. &c.

Diese verlaublichen Misstände zu beseitigen, ist der Charakter des ersten Entwurfs des Ministeriums des Inneren: neben seinen administrativen Functionen werden dem Landeshauptmann eine Reihe judiciärer Sachen civil- und criminalrechtlicher Natur zugesprochen, und zwar vornehmlich in den sog. agrarischen Angelegenheiten: Walddefraudation, Grenzverletzung, Anmiethung von Landarbeitern, Verpachtung von Land &c. &c. Da diese Vorlage an massgebenden Stellen keinen Anklang fand, so ward eine zweite ausgearbeitet (Frühjahr 1888), in welcher der Landeshauptmann als Richter ausschliesslich in Agrarsachen erscheint, ihm aber ein weites Gebiet administrativ-strafrechtlicher Gewalt verliehen ward, das neben der Nichterfüllung der Verfügungen des Landeshauptmanns und der

Widersetzlichkeit der amtlichen Personen der bauerlichen Verwaltung eine ganze Reihe von Vergehen in sich schloss: Verletzung des Bau-, des Brandstatuts, der Medicinalverordnungen &c. &c. Im Januar 1889 trat die Frage in ein ganz neues Stadium: gingen beide Entwürfe von der Voraussetzung des Nebeneinanderwirkens des Friedensrichters und des Landeshauptmanns aus, so ward jetzt der Friedensrichter fallen gelassen. Bestand auch unter dem grundbesitzenden Adel eine Opposition gegen dieses von der Landschaft besetzte Amt, so scheint doch den letzten Ausschlag ein Motiv nicht principieller, sondern rein praktischer Natur gegeben zu haben, nämlich die vom Finanzminister vertretene Erwägung, dass das Land, d. i. die Landschaft, wie auch die Reichskasse, die finanzielle Last beider Aemter neben einander zu tragen nicht im Stande sei. In dem Bestreben, doch noch Einiges für sein Ressort zu retten, beantragte das Justizministerium, einige Functionen des Friedensrichters und der Friedensrichterversammlung dem Untersuchungsrichter und einer Untersuchungsrichterversammlung unter dem Präsidium eines Mitgliedes des Bezirksgerichts zu übertragen, aber ohne Erfolg.

Das Gesetz vom 12. Juli 1889 beseitigt die Friedensrichterinstitutionen (bis auf einige grosse Städte) und die Kreis- und die Gouvernementsbehörde für bauerliche Angelegenheiten, gestaltet das Wolostgericht wesentlich um und führt das Institut des *Landeshauptmanns* und an Stelle der beiden genannten Behörden die *Kreissession*, die aus einer gerichtlichen und einer administrativen Abtheilung besteht, und die *Gouvernementsbehörde* ein.

Der bedeutungsvollste Grundsatz dieses Gesetzes ist die Vereinigung von Justiz und Verwaltung; es ist damit ein grundlegendes Princip der Gerichtsverfassung vom 20. Nov. 1864 aufgegeben, die auf der strengen Scheidung dieser beiden öffentlich-rechtlichen Functionen bis auf die unterste Stufe beruht. Lässt sich auch bei Berücksichtigung des derzeitigen Standes der social-ökonomischen Entwicklung des Landes und seiner dünnen Bevölkerung eine Berechtigung dieses jetzt wieder zur Geltung gelangten Grundsatzes an sich in Betreff der niedersten Stufe nicht verkennen, so ist doch auch der Umstand in Erwägung zu ziehen, dass es sich im vorliegenden Falle um die Beseitigung der bereits erfolgten und seit einem Vierteljahrhundert bestehenden Trennung jener Gewalten handelt, weiterhin, dass in der neuen Institution die Verwaltung

das volle Uebergewicht über die Rechtspflege inne hat und endlich, dass die Staatsregierung sich nicht principiell und allgemein auf den gekennzeichneten Standpunkt gestellt hat. Letzteres erkennen wir aus der Thatsache, dass die gleichzeitig mit jenem Gesetz berathene und ins Leben getretene Justizreform in den baltischen Provinzen die hier bestandene Vereinigung von Justiz und Verwaltung (Kirchspiels- und Kreisgericht) aufgehoben und die strenge Scheidung dieser beiden Gebiete durchgeführt hat. Das zeigt, dass nicht der principielle Standpunkt dieser Scheidung aufgegeben ist, sondern dass Erwägungen praktischer, zur Anerkennung gelangter Wünsche (die von Seiten der Gutsbesitzer) zu diesem Resultat geführt haben.

Die Darlegung der neuen Gestalt der Rechtspflege sei einer kundigen Feder überlassen. Vor dem Eingehen auf die Neuordnung der ländlichen Verwaltung sei nur in kurzen Umrissen die Umformung jenes Gebietes skizzirt.

Das Competenzgebiet der Friedensrichter und ihrer Versammlungen ist durch das neue Gesetz auf die Wolostgerichte, denen von nun ab ausserdem nicht allein Bauern, wie bisher, sondern auch die in den Dörfern ansässigen Kleinbürger, Handwerker &c. unterstellt werden, auf den Landeshauptmann (resp. die gerichtliche Section der Kreissession und die bezügliche Gouvernementsbehörde) und auf das Kreismitglied (d. i. ein Mitglied) des Bezirksgerichts vertheilt. Das Hauptgebiet fällt aber dem Landeshauptmann, resp. dem Stadtrichter, der an die Stelle des Friedensrichters in den Städten tritt, zu — mit Ausnahme der beiden Residenzen und Odessas und eventuell derjenigen Gouvernementsstädte, in welchen auf Antrag des Justizministers die Friedensrichterinstitutionen durch besonderen gesetzgeberischen Act belassen werden.

In dem ersten ministeriellen Entwurf trat der richterliche Charakter des Landeshauptmanns ganz hinter den des Verwaltungsbeamten zurück: die ausgearbeiteten processualischen Regeln gewährten ihm auch in Rechtssachen die grosse Ungebundenheit, wie sie nur Verwaltungsorganen zugestanden wird. Auf die bezügliche Einsprache des Justizministers ward im zweiten Entwurf dieser Gesichtspunkt, der die Justiz zu einer Sache der Verwaltungsmassregel gemacht hätte, beseitigt, dafür dem Landeshauptmann aber eine sehr ausgedehnte administrative Strafgewalt eingeräumt; als Oberinstanz sollte eine Versammlung der Landeshauptmänner unter dem Vorsitz des Kreisadelsmarschalls fungiren; der grösste Theil der

Verfügungen und Entscheidungen des Landeshauptmannes unterlag nicht der Beschwerde und der Appellation, sondern allein nur (auf dem Verwaltungswege) der controlirenden Oberinstanz. Im Gesetz aber wird der richterliche Charakter dieses wichtigen Beamten in mehreren Beziehungen gewahrt. Von wesentlicher Bedeutung ist, dass die in diesem Gesetz in Aussicht genomme Prozessordnung (Gesetz vom 29. Dec. 1889) bis auf einige Abweichungen dem allgemeinen Gerichtsstatut entspricht, die gleiche für den Landeshauptmann, wie auch für den Stadtrichter ist, welcher Letzterer, durch den Justizminister ernannt, nur Richter ist und keinerlei Verwaltungsaufgaben hat, also auch durch Rücksichten auf die Verwaltung nicht gebunden ist. Durch die Prozessordnung ist für den Landeshauptmann eine Grenze in Betreff der Obergewalt des Gouverneurs, dessen Aufsicht und Leitung er unterstellt ist, geschaffen. Ausserdem ist die administrative Strafgewalt des Landeshauptmanns — gegen die Wünsche des zweiten ministeriellen Entwurfs — erheblich eingeengt und endlich der zweiten Instanz in gerichtlichen Sachen einiger richterlicher Charakter verliehen, denn die gerichtliche Section der Kreissession besteht neben dem präsidirenden Kreisadelsmarschall und den Landeshauptmännern auch noch aus den Stadtrichtern, die vom Justizminister, während die Landeshauptmänner vom Minister des Inneren ernannt werden, den Ehrenfriedensrichtern¹, welche letztere nach wie vor von der Landschaft gewählt werden, und endlich einem Kreisrichter des Bezirksgerichts, auch ist der Gehilfe des Procureurs des Bezirksgerichts anwesend, und der Untersuchungsrichter behält die in der allgemeinen Gerichtsverfassung ihm zustehende Competenz. Der richterliche Charakter dieser Section wäre mehr gewahrt, wenn etwa dem Kreisrichter des Bezirksgerichts statt dem Kreisadelsmarschall das Präsidium übertragen wäre, welches ihm, nach dem Gesetz, nur im Falle der Abwesenheit des Adelsmarschalls zusteht.

Dieser Charakter haftet der neugeschaffenen Gouvernements-

¹ Die Landeshauptmänner wie auch die Ehrenfriedensrichter sind hier abwechselnd thätig. Wo keine Kreisadelsversammlungen bestehen, werden Letztere auf Antrag des Gouverneurs vom Minister des Inneren ernannt, vornehmlich aus Personen, welche mindestens drei Jahre eines der nachstehenden Aemter bekleidet haben: das des ständigen Mitgliedes der Kreisbehörde für bäuerliche Angelegenheiten, des Friedensrichters, des Landeshauptmanns, des Friedensvermittlers, des Präsidenten oder des Mitgliedes des Landamtes.

behörde noch weniger an, welcher in judiciärer Beziehung die Entscheidung in Betreff von Protesten und Beschwerden gegen Urtheile und Beschlüsse der Kreissession obliegt. Sie besteht nämlich unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus dem Gouvernementsadelsmarschall, dem Vicegouverneur, dem Procureur und zwei ständigen Mitgliedern, welche letztere vom Gouverneur nach Relation mit dem Gouvernementsadelsmarschall aus dem grundbesitzenden Adel ausgewählt und auf Unterlegung des Ministers des Inneren Allerhöchst ernannt werden, zu welchem Bestande in Justizsachen noch der Präsident oder ein Mitglied des Bezirksgerichts tritt. Eine solche Zusammensetzung der Gouvernementsbehörde hat eine um so weiter gehende Bedeutung, als diese die Cassationsinstanz bildet. Fand bisher die in dem Nebeneinanderfunctioniren der Friedensrichterinstitutionen und der allgemeinen Gerichte (Bezirksgericht und Appellhof) bestehende Zweitheilung des Gerichtsverfahrens ihre Einheit im Senat, so ist diese jetzt aufgehoben, und es ist von nun ab die Zweitheilung eine vollständige geworden. Denn es kann füglich nicht als ein solches Bindeglied angesehen werden, dass das einige Monate nach Publication des Gesetzes über die Landeshauptleute Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 29. December 1889 eine Bestimmung enthält, laut welcher der Justizminister, wenn er aus ihm zugegangenen Nachrichten ersieht, dass die Gouvernementsbehörde bei Behandlung oder Entscheidung einer gerichtlichen Sache «eine offenbare Abweichung vom wahren Sinne eines Gesetzes zugelassen hat», nach Relation mit dem Minister des Inneren hierüber dem Senat vorzulegen hat «zur Herstellung einer richtigen und gleichartigen Anwendung der Gesetze und zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung».

Die Stellung der Justiz zur Verwaltung wird weiterhin durch die Bestimmung des soeben erwähnten Reichsrathsgutachtens gekennzeichnet, dass nicht der Justizminister allein, sondern der Minister des Inneren und der der Justiz nach gegenseitiger Verständigung den Landeshauptmännern, Kreissessionen und Gouvernementsbehörden die erforderlichen Anweisungen in Betreff der inneren Geschäftsführung in gerichtlichen Sachen zu geben haben, und endlich auch durch die dem Landeshauptmann zugetheilten Machtbefugnisse in Betreff der Wolostgerichte. Die Gemeinden der Wolost haben acht Candidaten zu erwählen, von welchen der Landeshauptmann vier zu Richtern bestätigt. Ihm steht in Strafsachen das Recht zu, die Entscheidung des Wolostgerichts nicht allein in Sachen, die

dessen Competenzgebiet überschreiten, sondern auch wenn sie «offenbar ungerecht» gefällt ist, zu inhibiren und der Kreissession vorzustellen, selbst wenn auch keine Beschwerde seitens der in der Sache Betheiligten vorliegt. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Wolostgerichten werden von ihm entschieden; ein auf Körperstrafe lautendes Urtheil kann nur mit Bestätigung des Landeshauptmanns ausgeführt werden, welcher diese Strafe in Geldbusse (bis zu 30 Rbl.) oder strengen Arrest (bis zu 15 Tagen) umwandeln kann — ein erfreulicher Fortschritt! Diese Umwandlung ist gesetzlich geboten für die durch das neue Gesetz dem Wolostgericht unterstellten Personen, die gesetzlich von der Körperstrafe befreit sind.

Der Appellations- resp. Beschwerdeinstanz der Kreissession unterliegen ausser den weiter unten anzuführenden Fällen die Strafsachen (über 3 Tage Arrest, Körperstrafe oder Geldstrafe über 5 Rbl.) und die Civilstreitsachen (über 30 Rbl.), welche Instanz (gerichtliche Section der Kreissession) das betreffende Urtheil cassirt (wegen Nichtzuständigkeit des Gerichts), in Kraft belässt, eine neue Entscheidung fällt oder die Sache einem anderen Wolostgericht zum neuen Verfahren und zur Urtheilsfällung überträgt.

Insbesondere für die Rechtspflege ist endlich von Bedeutung die Art der Ernennung, resp. Entlassung des Landeshauptmanns, worauf wir weiter unten zu sprechen kommen werden.

Bevor wir diese kurze und durchaus nicht erschöpfende Skizzirung der principiellen Umgestaltung des Gerichtswesens schliessen, sei noch eines Umstandes erwähnt. Während bisher die Urtheile des Wolostgerichts allein der Cassation durch die Kreisbehörde für bauerliche Angelegenheiten unterlagen, sonst aber dem Gutdünken des Gerichts keinerlei Grenze gesetzt war, da es für die Mehrzahl der Fälle keiner wirklichen Controle unterstellt war, kann von nun ab jedes Urtheil, auch gegen welches keine Beschwerde erhoben ist, von der Kreissession (gerichtliche Section) aufgehoben werden. Das in den baltischen Provinzen mit Einführung der Justizreform errichtete Oberbauerg e r i c h t dagegen besteht unter dem Vorsitz eines ernannten Präsidenten, der die Qualification zum Friedensrichter hat, aus Vorsitzenden der Bauergerichte, von denen genaue Kenntnis der localen bauerlichen Verhältnisse vorauszusetzen ist. In den inneren Gouvernements ist aber von solch einer Heranziehung dieser Elemente abgesehen.

Sowol in judiciärer, als in verwaltungspolitischer Beziehung ist die Anstellung resp. Entlassung des Landeshauptmanns von

wesentlicher Bedeutung. Was den Candidatenkreis anbetrifft, so geht das Gesetz von dem Gedanken des communalen Ehrenamtes aus, die verhältnismässig geringe Gage von 1600 Rbl. (mit 600 Rbl. für Kanzleiausgaben und Fahrten) ändert diesen Charakter nicht und zwar um so weniger, wenn in Betracht gezogen wird, dass der grundbesitzende Adel zu diesem Amt in Aussicht genommen ward. Denn nach dem Gesetz sind hierzu allein berechtigt Personen, die im Gouvernement mindestens drei Jahre als Kreisadelsmarschälle fungirt haben, sodann die örtlichen erblichen Edelleute, die eine der Hochschulen des Reiches absolvirt oder die entsprechende Prüfung bestanden haben oder mindestens drei Jahre im Gouvernement in einer der nachstehenden Stellungen: als Friedensvermittler, als Friedensrichter oder als ständiges Mitglied der Kreisbehörde für bauerliche Angelegenheiten gedient haben, falls sie dabei selbst oder ihre Frauen oder Eltern im Kreise einen Grundbesitz, dessen Ausdehnung mindestens die Hälfte der für das directe landschaftliche Wahlrecht festgesetzten Norm beträgt, oder ein anderes Immobil mit einem Minimalwerth von 7500 Rbl. zum Eigenthum inne haben. Beim Mangel solcher Personen treten noch solche hinzu — aber immer nur erbliche Edelleute — welche auch nur eine Mittelschule absolvirt und mindestens drei Jahre im Klassenrang des Militär- oder Civildienstes gestanden haben, wobei jedoch die Minimalforderung an Grundbesitz oder anderem Immobil verdoppelt wird, sowie auch solche, welche bei Absolvirung einer Hochschule sich nur das Gehöftland ihres Landgutes im betreffenden Kreise erhalten haben. Die Liste dieser berechtigten Candidaten hat der Kreisadelsmarschall zu führen. Für jede vacante Stelle hat der Gouverneur nach Relation mit dem Gouvernements- und dem betreffenden Kreisadelsmarschall je einen Candidaten aus dieser Liste und im Falle der Unmöglichkeit der Completirung aller Stellen aus der betreffenden Liste die fehlende Zahl aus der Liste des benachbarten Kreises zu wählen und dem Minister des Inneren zur Bestätigung vorzustellen, und zwar, falls der eine oder der andere Adelsmarschall gegen die Auswahl sich ausgesprochen hat, mit Hinzufügung der bezüglichen Gegenerklärung. Erachtet der Minister eine Bestätigung für nicht möglich, so hat eine neue Auswahl in derselben Art stattzufinden. Fehlt es an Candidaten, die für geeignet erachtet werden, überhaupt oder auch nur dadurch, dass solche die Annahme des Amtes ablehnen, so hat der Minister das Recht der Ernennung von erblichen Edelleuten, die eine Hochschule

oder auch nur eine Mittelschule absolvirt, resp. die betreffende Prüfung bestanden haben — ganz abgesehen vom Besitz.

Die ausschliessliche Heranziehung des Adels zu diesem wichtigen Amt und insbesondere die Bevorzugung des landsässigen Adels findet ihre Erklärung einerseits in der in den letzten Jahren so stark hervortretenden Tendenz, diesen Stand, so weit es die Reformen der «neuen Aera» nur irgend möglich machen, in seine frühere herrschende Stellung zurückzubringen, wie solches ja auch in der neuen Landschaftsverfassung zu Tage tritt, andererseits in dem Bestreben, Männer in dieses so tief in das tägliche Leben einschneidende Amt mit seinem weitverzweigten Competenzgebiet zu stellen, die mit den localen Verhältnissen durch beständiges Leben in denselben bekannt sind. In dieser Stellung des Landeshauptmanns liegt aber auch die von der Staatsregierung erkannte Gefahr, dass derselbe sowol in judiciärer als auch in seiner Verwaltungsthätigkeit die einseitigen Interessen des Grossgrundbesitzes, wo sie sich in wirklichem oder vermeintlichem Widerstreit zu denen der anderen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der bauerlichen, befinden, vertreten wird. Es sei hier noch erwähnt, dass während ihm alle anderen streitigen Rechtssachen bis zum Werthbetrage von 300 Rbl. zustehen, die «Agrarsachen» aber, d. h. in Betreff von Pachtung von Land und dazu gehörigen Nutzungen, der Anmientung von Leuten zu landwirthschaftlichen Arbeiten (auch als Wirthschaftsbeamte) und zu persönlichen Dienstleistungen, Weideverletzung und Schädigung von Acker, Wiese und anderen Nutzungen, bis zu 500 Rbl. seiner Competenz unterliegen, also gerade auf dem Gebiet seine Machtbefugnis eine erweiterte ist, woselbst jener Widerstreit hervortritt.

Um dieser Gefahr zu begegnen, wie auch zur Verwirklichung anderer in der Staatsregierung zur Geltung gelangter Grundsätze wird im Gesetz der Landeshauptmann in eine starke Abhängigkeit von der Administration, dem Gouverneur und der Gouvernementsbehörde gestellt. Das sehen wir in dem gekennzeichneten Recht der Auswahl, das dem Gouverneur zugesprochen ist, wobei wir noch daran zu erinnern haben, dass der Friedensrichter bisher in den inneren Gouvernements, die, wie bemerkt, allein (mit dem Gouvernement Astrachan) diese Reform erfahren, von der Landschaft gewählt ward, das ergiebt sich weiterhin aus der gesetzlichen Verpflichtung des Landeshauptmanns, seine Thätigkeit der Leitung (руководительство) und den Anweisungen (указания) des Gouverneurs

und der Gouvernementsbehörde, deren Zusammensetzung wir oben angegeben haben, anzupassen, während der Friedensrichter allein an das Gesetz gebunden ist, und endlich finden wir es bestätigt in der Art seiner Amtsentsetzung. In Betreff der Art seiner Ernennung wird auf die Installirung des Friedensvermittlers hingewiesen. Kaum wichtiger aber als die Ernennung ist die Entlassung: die Amtsentsetzung des Friedensvermittlers konnte allein durch richterlichen Spruch des Senats erfolgen, während der Landeshauptmann in den im Gesetz angegebenen Fällen auf administrativem Wege von seiner Stelle entfernt wird: auf Antrag der Gouvernementsbehörde durch einen vom Minister des Inneren bestätigten Beschluss seines Conseils.

In dieser neuen Institution hat demnach die administrative Gewalt, insbesondere die des Gouverneurs eine so bedeutende Erweiterung erfahren, dass in Wirklichkeit nicht der Adel, sondern die Bureaukratie an Macht gewonnen hat.

Dieselbe findet eine weitere, von der Gesetzgebung nicht beabsichtigte Stärkung durch einen Umstand, der der Institution des Landeshauptmanns einen ganz anderen Charakter, als im ersten Gesetze geplant, zu verleihen droht. Eine vorläufig vorgenommene Aufstellung von Candidatenlisten ergab nämlich, dass für weite Landstriche es an geeigneten und zur Uebernahme des Amtes willigen Personen fehlt. Es erwies sich auch hierbei, dass der Absentismus der Gutsbesitzer ein sehr verbreiteter ist, dass die Aussicht auf jenes Amt kein hinreichendes Lockmittel zur Uebersiedelung auf das Landgut ist und dass endlich geeignete Persönlichkeiten vielfach sich nicht zur Uebernahme des Amtes willig zeigten. Ueerblicken wir den umfangreichen Geschäftskreis des Landeshauptmanns, so erscheint uns gerade dieser Umstand der störende Factor zu sein: er ist ein so vielverzweigter, dass er die volle Arbeitskraft eines thätigen Mannes beansprucht, daher nicht als ehrenamtliche Nebenbeschäftigung die Verwaltung des Landgutes gestattet, soll den amtlichen Verpflichtungen in allen Richtungen nachgekommen werden. In dem Mangel an geeigneten und zur Uebernahme des Amtes willigen Candidaten finden wir die im Gesetz vom 29. December 1889, also noch vor dem Inslebetreten der neuen Institution, dem Minister des Inneren ertheilte Vollmacht, «zeitweilig bis zur volleren Klärung der Schwierigkeiten in Betreff der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Landeshauptmänner bezüglich der Bedingungen zur Bekleidung

dieses Amtes» von jedem Bildungscensus, d. i. der Absolvirung einer Mittelschule, resp. des betreffenden Examens, abzusehen und allein mit Beobachtung der Regeln über den Staatsdienst Personen zu ernennen, die nach den dem Minister vorliegenden Daten zur Bekleidung des Amtes würdig sind und die erforderlichen Kenntnisse besitzen. Je mehr nun der Minister sich veranlasst sieht, von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen, um so mehr wird — wider die Absicht der Gesetzgebung — thatsächlich der ehrenamtliche Charakter dieser Stellung zurück-, der des allgemeinen Beamtenthums hervortreten. Ja, solches würde noch mehr der Fall werden, wenn, wie der «Grashdanin» — im vermeintlichen Eintreten für die Interessen des Adels — es wünscht, die Gage des Landeshauptmanns erhöht wird: das Herandrängen des Beamtenthums, das ein Unterkommen sucht, würde ein sehr starkes, die effective Abhängigkeit vom Gouverneur eine um so grössere sein, je mehr die ökonomische Lage zu der Beibehaltung des Einkommens zwingt.

Indem wir jetzt zu den Verwaltungsaufgaben des Landeshauptmanns übergehen, sei noch des Umstandes gedacht, dass die Uebertragung rein polizeilicher Functionen auch eine Abneigung zur Uebernahme des Amtes vielfach hervorgerufen haben soll: es ist nämlich dem Landeshauptmann, bei Abwesenheit des Isprawniks (Kreispolizei) oder des Stanowoi-Pristaws (Districtspolizei), resp. bis zu deren Eintreffen die Aufsicht über die Thätigkeit der Wolost- und Gemeindeältesten und die Leitung derselben in polizeilichen Dingen zugewiesen. Bei der niedrigen socialen Stellung, die namentlich der Stanowoi einnimmt, soll das Standesbewusstsein des Adels sich sträuben, gleichsam als zeitweiliger Vertreter desselben zu functioniren. Andererseits lässt sich aber nicht in Abrede stellen, dass eine höhere Polizeigewalt, in Abwesenheit des Stanowoi, der einen grösseren District unter sich hat, auf dem Lande durchaus erwünscht und geboten ist, da der Wolostälteste keinen vollgiltigen Ersatz bietet.

Das Verwaltungsgebiet des Landeshauptmanns ist ein sehr weitgehendes, ihm liegt die controlirende und auch eingreifende Aufsicht über die Verwaltung und die Agrarorganisation der ländlichen Bevölkerung ob, wie sie den Friedensvermittlern, resp. dem ständigen Mitgliede der Kreisbehörde für bäuerliche Angelegenheiten und dieser selbst zustanden, jedoch mit einigen Abänderungen und wesentlichen Erweiterungen.

Er hat die Aufsicht über die gesammte Thätigkeit der bürgerlichen Communalverwaltung, die er aus eigener Machtvollkommenheit, wie auch im Auftrage des Gouverneurs und der Gouvernementsbehörde zu revidiren hat. Insbesondere hat er das Recht der Durchsicht sämmtlicher Beschlüsse der Wolost- und der Gemeindeversammlungen. Findet er, dass ein Beschluss nicht den Gesetzen entspricht oder zum offenbaren Schaden der Gemeinde gereicht oder endlich die gesetzlichen Rechte einzelner ihrer Glieder verletzt, so hat er das Recht, die Ausführung desselben zu inhibiren mit Zustellung desselben nebst seinem Gutachten an die Kreissession.

Auch in dieser Beziehung gedachte der ministerielle Entwurf dem Landeshauptmann eine noch weiter gehende Competenz einzuräumen: auch «unrichtige» Beschlüsse sollte er aus eigener Machtvollkommenheit beseitigen und durch eigene Bestimmung ersetzen können, resp. durch Beschluss der im Entwurf vorgesehenen Kreisversammlung der Landeshauptmänner. Jene Einschränkung ist eine erfreuliche Verbesserung des Entwurfs, und zwar um so mehr, als bisher das Verwaltungsgebiet der Gemeinde, zumal in grundbesitzlicher Beziehung, so gut wie gar nicht gesetzlich geregelt ist, das Wohnheitsrecht die wichtigste Rolle spielt, mithin der Landeshauptmann in den meisten und wichtigsten Fällen die ausschlaggebende Gewalt in Gemeindeangelegenheiten hätte, da er sie für «unrichtig» halten kann. Auch ist von Bedeutung, dass nach dem Gesetz, im Gegensatz zum Entwurf, weder der Landeshauptmann, noch die Kreissession das Recht hat, der Gemeinde einen Beschluss aufzuocroyiren, es kann z. B. in Geldbewilligungen nur der Beschluss annullirt, nicht aber eine Gemeindeausgabe angeordnet werden.

Weiterhin liegt dem Landeshauptmann die Aufsicht über die Gemeindecapitalien, die Bestätigung der Gemeindebeschlüsse in Betreff Verwendung derselben, resp. deren Vorlage an die Kreissession, die Aufsicht über die Creditkassen und -banken in den Gemeinden, über die bürgerlichen Vormundschaften nebst Entscheidung von Klagen gegen Vormünder ob, sowie das weite, aber noch nicht im Speciellen geregelte Curatorium in Betreff der ökonomischen Wohlfahrt und der moralischen Hebung der bürgerlichen Bevölkerung. Er hat auch die geeignete Durchführung des Baustatuts, das von der Kreislandschaft erlassen ist, wobei er auch sein Gutachten dieser mitzutheilen hat. Er ist endlich auch das

ausführende Organ für die Kreissession und die Gouvernementsbehörde. Endlich hat er, mit Beifügung seiner Ansicht, der Kreissession die Wolost- resp. Gemeindebeschlüsse in Betreff der Erhebung und Aufbewahrung aller Steuern und Abgaben, in Betreff der Geschäftsführung der bezüglichen bürgerlichen Beamten, sowie endlich in Betreff der Zusammenlegung kleiner Gemeinden zur Bestätigung vorzustellen, direct der Gouvernementsbehörde aber die bezüglichen Beschlüsse in Betreff des Verkaufs des Minderjährigen gehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens (mit Ausnahme des schnellern Verderben unterliegenden Theiles desselben), auch des Verzichts auf den ihnen zufallenden Landantheil, sowie auch in Betreff von Beschwerden in diesen Sachen und endlich in Betreff des Ausschlusses von Gemeindegliedern, resp. der Nichtaufnahme von gerichtlich Verurtheilten.

Andererseits untersteht der Landeshauptmann der Aufsicht verschiedener nachbenannter Institutionen, auch der Revision des Kreisadelsmarschalls, des Gouverneurs und der Gouvernementsbehörde in Betreff seiner Geschäftsführung; seine Thätigkeit zu leiten, gebührt den beiden letztgenannten Institutionen; die Gouvernementsbehörde hat auf eine erfolgreiche Erfüllung seiner Pflichten zu achten, der Gouverneur ertheilt ihm Anweisungen in Betreff der Anwendung der Gesetze. Die Zukunft wird lehren, ob nicht gerade die Vielheit der controlirenden resp. anweisenden Institutionen die Aufsicht schwächt, da die Gefahr vorliegt, dass die eine sich auf die andere verlässt.

Endlich unterliegt er der Gouvernementsbehörde in Sachen seiner amtlichen Verantwortung.

Eine weite administrative Strafgewalt steht ihm zu sowol in Betreff der Wolost- und Gemeindebeamten (Bemerkung, Verweis, Strafzahlung bis 5 Rbl., Haft bis zu 7 Tagen), ohne dass dem Bestraften ein Beschwerderecht zusteht, als auch überhaupt in Betreff der ihm unterstellten Personen, d. h. der Bauern, wie auch der in seinem Bezirk ansässigen Handwerker, Kleinbürger &c., aber nur wegen Nichterfüllung seiner Forderungen und Anordnungen (bis zu drei Tagen Haft oder 6 Rbl. Zahlung), wobei er an kein formales Verfahren gebunden ist — auch ohne Beschwerderecht der Bestraften. Es ist noch hervorzuheben, dass die Personen anderer Stände (Adel, Kaufleute) nicht seiner Strafgewalt unterliegen — es ist solches charakteristisch für den Grundgedanken der ganzen Institution.

Von principieller Bedeutung für die Stellung, die das Gesetz dem Landeshauptmann einzuräumen gedachte, ist eine Bestimmung desselben, die jedoch mit der Einführung des neuen Landschaftsgesetzes ihre praktische Bedeutung eingebüsst hat. Er sollte die bauerlichen Versammlungen zur Wahl von Landschaftsdeputirten eröffnen, den erwählten Vorsitzenden bestätigen und die bei den Wahlen entstehenden Streitfragen entscheiden. Vor nicht langer Zeit stand dieses Recht dem ständigen Mitgliede der Kreisbehörde für bauerliche Angelegenheiten zu, dasselbe ward aber dem Friedensrichter übertragen zur Vermeidung des Misstandes, dass jene Persönlichkeit, oder eine direct der bauerlichen Bevölkerung übergeordnete obrigkeitliche, die freie Wahl hindern könnte, der Friedensrichter aber, der keinerlei Gewalt über die Gemeinde hatte, keinen anderen Einfluss auf jenen Versammlungen ausüben konnte, als die nur zu wünschende Aufrechterhaltung der Ordnung und Gesetzmässigkeit der Wahl. Das Gesetz über den Landeshauptmann überträgt nun diese Obliegenheit wieder ihm, was von um so einschneidenderer Bedeutung geworden wäre, als seine Competenz eine weit grössere ist, als die des ständigen Mitgliedes und der Kreisbehörde. Das neue Landschaftsgesetz beseitigt aber dieses Recht des Landeshauptmanns, indem der Wahlmodus, wie bekannt, ganz umgewandelt wird: jede Wolostversammlung hat eine, resp. zwei Personen zu Deputirten zu wählen, aus welchen der Gouverneur die gesetzlich normirte Zahl von bauerlichen Deputirten für die Kreislandschaftsversammlung bestätigt. Ein Einfluss des Landeshauptmanns könnte sich von nun ab nur in der Richtung geltend machen, dass der Landeshauptmann in Betreff der Bestätigung gehört wird, was sich wol auch thatsächlich ausbilden wird, da dem Gouverneur die Personalkennntnis über die Gewählten abgeht.

Beschwerden über Personen der Wolost- und der Gemeindeverwaltung entscheidet der Landeshauptmann aus eigener Machtvollkommenheit, nichtwohlgesinnte (неблагонадежные) Wolost- und Gemeindeschreiber kann er entlassen.

Uebergeordnet ist ihm die Kreissession, und zwar in administrativer Beziehung die administrative Section derselben, die gleich der gerichtlichen Section unter dem Vorsitz des Kreisadelsmarschalls tagt, und aus sämmtlichen Landeshauptmännern, dem Kreisisprawnik (Polizei) und dem Präsidenten des Kreislandamtes besteht, zu welchen noch, wenn es sich um Staatsabgaben aller Art und um der ländlichen Bevölkerung obliegende Geldleistungen handelt, der

örtliche Steuerinspector mit Stimmrecht hinzutritt. Während in Betreff der gerichtlichen Section, wie wir gesehen, durch Heranziehung verschiedenartiger Elemente die Erhaltung einer gewissen Selbständigkeit erstrebt wird, ist hiervon in Betreff der administrativen Section Abstand genommen. Dabei ist das Competenzgebiet ein sehr weitgehendes: in wichtigen Fragen steht ihr die rechtskräftige Entscheidung zu, und der Beschluss gelangt sofort zur Ausführung, so in Betreff der Entfernung der Personen der Wolost- und der Gemeindeverwaltung vom Amt, resp. deren Uebergabe an das Gericht, in Betreff der Erlaubnis des Verkaufs von bäuerlichem Mobiliarvermögen zur Beibehaltung von Rückständen und Forderungen, wenn nicht der Steuerinspector Einsprache erhebt, in welchem Falle die Sache an die Gouvernementsbehörde gelangt, in Betreff von Beschwerden gegen Anordnungen des Landeshauptmanns in Sachen der Aufsicht über die Vormundschaft für Personen und Vermögen minderjähriger Bauern, in Betreff der Beschwerden über Anordnungen und Urtheile der Wolostgerichte, welche der Durchsicht der Kreissession unterliegen und endlich in Betreff der vom Landeshauptmann beantragten Annullirung von Beschlüssen der Wolost- und der Gemeindeversammlung. In den anderen Sachen steht die Beschwerde an die Gouvernementsbehörde (in 30 Tagen nach Verkündigung der Entscheidung) offen. Endlich hat die Kreissession jährlich der Gouvernementsbehörde einen Bericht über ihre Thätigkeit und die aller Landeshauptmänner des Kreises einzusenden.

Der Gouvernementsbehörde liegen in administrativer Beziehung alle bisher der Gouvernementsbehörde zustehenden Sachen ob mit den bezüglichen, zum Theil bereits erwähnten Abänderungen und Erweiterungen. Sie entscheidet allendlich (auf Antrag des Gouverneurs) die von der Kreissession vorgestellte Entlassung von bäuerlichen Communalbeamten, resp. deren Gerichtsübergabe, die Prüfung der Communalbeschlüsse zur Umwandlung von Dörfern in Städte, sie bestätigt die von der Kreissession vorgestellten Instructionen in Betreff der Geschäftsführung in der bäuerlichen Communalverwaltung, die Anordnungen der Landeshauptmänner in Sachen der Agrarorganisation, sowie alle nicht allendlichen Beschlüsse der Kreissessionen &c.

Die vom Minister des Inneren auf Grund von Beschwerden oder ihm sonst zugegangenen Nachrichten für unrichtig erkannten Verfügungen und Verordnungen in administrativen Angelegenheiten der Gouvernementsbehörde werden von ihm dem Senat zur Annullirung

des bezüglichen Beschlusses vorgestellt, wie auch diese Behörde zu demselben Zwecke dem Senat Beschlüsse der Landeshauptmänner und der Kreissessionen in Administrativsachen unterbreitet wegen Nichtzuständigkeit, Amtsüberschreitung oder Gesetzesverletzung. Endlich steht dem Gouverneur das Recht zu, «im Hinblick auf besonders wichtige Umstände» unter seiner Verantwortung die Ausführung eines Beschlusses der Gouvernementsbehörde in Administrativsachen zu inhibiren und dem Minister des Inneren zur Entscheidung zu übergeben.

Die Regeln in Betreff des Disciplinarverfahrens gegen den Landeshauptmann, den Präsidenten der Kreissession und die ständigen Mitglieder der Gouvernementsbehörde übergehen wir. Es sei nur bemerkt, dass der Landeshauptmann von der Gouvernementsbehörde mit einer Bemerkung, einem Verweise, jedoch ohne Eintragung in die Dienstliste, wenn solches im Strafgesetz festgesetzt ist, und auch für Dienstvergehen, für welche nach dem Gesetz Abzug von der Gage (oder Dienstzeit) eintritt, bestraft, sowie auch von ihr zeitweilig vom Amt entfernt wird, wenn ein Criminalverfahren gegen ihn eingeleitet wird. Die Beschwerde geht an den Minister des Inneren, der, nach erfolgter Durchsicht derselben durch das Conseil dieses Ministers, die Entscheidung fällt. Die Amtsentsetzung erfolgt auf Antrag der Gouvernementsbehörde dergleichen nach Durchsicht desselben im Conseil durch den Minister.

Im Vorstehenden ist dem Leser nur eine kurze Skizzirung dieser neuen, so bedeutungsvollen Institutionen für die Verwaltung und die Rechtspflege geboten. Der grundsätzliche Standpunkt des Gesetzes wird aus ihr hervortreten. Der Schwerpunkt liegt in dem Landeshauptmann, dessen weitverzweigtes Thätigkeitsgebiet ihm um so grössere Machtfülle verleiht, als Verwaltung und Justiz und endlich Polizei in einer Person vereinigt sind.

Wie hat sich bisher die Wirksamkeit des Landeshauptmanns gestaltet? Hierüber ist nur wenig an die Oeffentlichkeit gedrungen und das Wenige ist widerspruchsvoll. Das erklärt sich einerseits aus der kurzen Zeit des Bestehens dieser Umformung, andererseits aber auch aus dem Umstande, dass kaum in einer anderen Institution die Wirksamkeit weniger von dem Competenzgebiet, als von dem Charakter der Persönlichkeit, der das Amt übertragen ist, abhängt: hier wie kaum in einem anderen Amt ist nicht das Gesetz, sondern die Persönlichkeit, die dasselbe zu handhaben hat, der entscheidende Factor.

Bei Betrachtung einer so eigenartigen Institution, wie die des Landeshauptmanns, drängt sich die Frage auf, finden sich anderweitig Analogien zu diesem Amt? Da tritt uns vor Allem der mit der Justizreform zu Grabe getragene Kirchspielsrichter in Liv- und Estland, durch Wahl besetzt, entgegen. Auch in diesem Amte waren jene drei Functionen vereinigt, aber in einer wesentlich anderen Gestalt, die eine Gewähr für eine zweckentsprechende Wirksamkeit in sich schloss. Vor Allem war der richterliche Charakter dieses Amtes zum Vollen gewahrt, das gerichtliche Verfahren in den höheren Instanzen (Kreisgericht, Bauerdepartement des Hofgerichts) war vollständig von der Verwaltung (Gouverneur) geschieden. Eine weitere Garantie bot der Umstand, dass der Kirchspielsrichter nur in Verwaltungssachen (Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltungen &c.) als Einzelperson wirkte, in Justizsachen aber nur als Präses eines Collegialgerichts (bäuerlicher Beisitzer), des Kirchspielsgerichts, functionirte. In Verwaltungssachen war seine Competenz eine eingeschränktere und schärfer umgrenzte gewesen, seine Polizeigewalt, die unter Umständen an das Kirchspielsgericht gebunden war, im Allgemeinen der des Landeshauptmanns entsprechend. Von wesentlicher Bedeutung ist aber, dass das Amt des Kirchspielsrichters sich im Laufe fast eines Jahrhunderts entsprechend der Entwicklung der bäuerlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse organisch aus geringen Anfängen ausgebildet hat, während der Landeshauptmann eine durchaus neue Schöpfung ist, die an keine bestehende Institution und Einrichtung öffentlich-rechtlicher Natur anknüpft, daher seine Stellung an sich schon eine schwierigere, der Erfolg ein gefährdeter.

Es liesse sich noch auf den preussischen Landrath hinweisen: dieser hat keinerlei richterliche Functionen, dabei aber die ungetheilte volle Polizeigewalt im Kreise, er ist die Aufsichtsinstanz über die Amtsvorsteher, insbesondere so weit es sich um Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen handelt, eventuell ist hier der Kreis-ausschuss als Verwaltungsg e r i c h t competent. Er führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise. Für Communalsachen ist der Kreis-ausschuss die Aufsichtsinstanz, während der Landrath die laufende Verwaltung zu führen hat. Die Controle hinsichtlich der Gesetzmässigkeit der landrathlichen Massregeln liegt bei den Verwaltungsg e r i c h t e n. Charakteristisch ist, dass der Landrath Vorsitzender des Kreistages und des Kreis-ausschusses ist, dass er nur mit Zustimmung des

Kreisausschusses, der Amtsvorsteher aber mit der des Amtsausschusses Polizeiverordnungen erlässt. Wird nun auch der Landrath vom König ernannt, wobei jedoch die Kreisversammlung befugt ist, geeignete Personen in Vorschlag zu bringen, der Amtsvorsteher aber — auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Amtsangehörigen die zu Amtsvorstehern befähigten Personen aufzunehmen sind — vom Oberpräsidenten, so findet sich hier andererseits eine Vereinigung der ökonomischen Selbstverwaltung mit der Polizei und der obrigkeitlichen Landesverwaltung. Der Landeshauptmann steht aber mit der ökonomischen Selbstverwaltung in keinerlei Connex, ist vollständig von ihr geschieden und so lange er auch zugleich Richter ist, kann füglich an jene an sich wünschenswerthe Vereinigung nicht gedacht werden.

Zum Schluss noch ein Wort über die Zahl der Landeshauptmannsbezirke. Das Gesetz bestimmt die allmähliche Einführung der Reform. Die erste Gruppe bildeten (Gesetz vom 29. Dec. 1889) die Gouvernements Moskau, Wladimir, Rjasan, Kaluga, Kostroma und Tschernigow, die zweite Gruppe (Gesetz vom 13. Juni 1890): Jekaterinoslaw, Kursk, Nishni-Nowgorod, Nowgorod, Poltawa, Pskow, Ssimbirsk, Smolensk, Tula und Charkow. Die Vorlage in Betreff einer dritten Gruppe (Woronesh, Wjätka, Kasan, Orel, Pensa, St. Petersburg, Ssamara, Ssaradow, Tambow, Twer, Jaroslaw und die 5 südwestlichen Kreise des Gouvernements Wologda) unterliegt zur Zeit der Prüfung des Reichsraths. Die erste Gruppe mit den genannten 6 Gouvernements enthält 76 Kreise, welche in 333 Landeshauptmannsbezirke zerfallen, also im Durchschnitt 4—5 Landeshauptmänner pro Kreis; je nach seiner Ausdehnung und Bevölkerungsdichtigkeit schwankt diese Zahl zwischen 2 und 8; pro Gouvernement schwankt sie zwischen 47 (Kaluga) und 72 (Tschernigow). Die 10 Gouvernements der zweiten Gruppe enthalten 111 Kreise, und werden von 588 Landeshauptmännern bedient, im Durchschnitt etwas über 5 pro Kreis; ihre Zahl schwankt in den Kreisen zwischen 3 und 11, in den Gouvernements aber zwischen 42 (Pskow) und 79 (Poltawa). Der Kreis Kremenschug (Gouv. Poltawa) erhält zwei Kreismitglieder des Bezirksgerichts.

Die Zahl der Stadtrichter beträgt in der ersten Gruppe 85, in der zweiten 105. Die Gouvernementsstädte erhalten zumeist je

2 Stadtrichter, selten nur einen, noch seltener über 2 (bis zu 5), die Kreisstädte und einige andere Städte, sowie industriereiche Flecken und Vororte je einen, selten mehr. Es sei noch hervorgehoben, dass die Gouvernementsstädte Nishni-Nowgorod und Charkow von der Reform eximirt sind, sie behalten, gleich den Residenzen und Odessa, ihre Friedensrichter mit der entsprechenden Friedensrichterversammlung. Von einer Reihe anderer Städte sind Gesuche zur Beibehaltung der gewohnten Gerichtsverfassung eingegangen.

Was den Unterhalt der neuen Institutionen anbetrifft, so sind die Landschaften verpflichtet worden, die von ihnen pro 1889 zum Unterhalt der Friedensrichterinstitutionen, wie auch der Bauerbehörden verausgabten Beträge der Reichskasse zufließen zu lassen, aus welcher Summe die neuen Organe unterhalten werden. Der Etat stellt sich für die genannten Gouvernements auf 3,78 Mill. Rbl. jährlich, zu welchen noch einige geringe Posten kommen.

St. Petersburg, im Mai 1891.

Dr. Joh. v. Keussler.





Ein Urtheil über Luther¹.

«**D**ie sich aber mit dem Ruhm eindringen, dass sie sagen, sie thun es um der christlichen Liebe willen, von der Wahrheit wegen und dass sie der heilige Geist dazu bringe und der Seelen Seeligkeit zu gute thun und nichts Anderes, denn der Seelen Heil suchen; vor denen hütet Euch, die hat gewiss der Teufel gesandt und nicht Gott» (Luther). Wir lassen es dahingestellt sein, ob der Verfasser der in Rede stehenden Abhandlung zu obiger Kategorie falscher Lehrer gehört, die in der h. Schrift «greuliche Wölfe» genannt werden, das mag jeder Leser selbst entscheiden. Was uns betrifft, so mussten wir bei der Lecture unwillkürlich immer wieder an die «Disputation» in Heines Romanzero denken, an die vornehme Kampfweise des Rabbi und des Mönchs, an ihre stolzen Waffen und ihre edle Sprache und nicht zum wenigsten an die bekannten, oft citirten Schlussverse. Es giebt auf dem literarischen Gebiet kaum etwas Unerquicklicheres als die Expectorationen des *furor theologicus*, und wir würden von der vorliegenden Schrift gewiss keine Notiz genommen haben trotz der Anerkennung und Empfehlung zweier Rectoren des Seminars zu Wladimir und dreier russischer Kirchenfürsten, wenn nicht besondere Gründe uns dazu veranlasst hätten. Eine Kritik halten

¹ «Stimmt Luthers Wirken und Lehren mit dem Evangelium überein?» Von Mag. theol. N. I. Florinski. 5. Aufl. Moskau 1888. 8°. 176 Seiten.

wir für überflüssig, fühlen uns ausserdem als Laien dazu nicht berufen. Wir werden vielmehr in Nachstehendem meist nur kurz referiren und so viel als möglich den Verfasser selbst reden lassen. Bloss dies Eine mag gleich bemerkt werden, dass der Magister im Ganzen wenig Eigenes bietet, sondern mehr bemüht zu sein scheint, durch Eigenartigkeit und Censurwidrigkeit seiner Quellen (z. B. Louis Blanc) den Leser zu fesseln. Die Broschüre beginnt mit einer Einleitung, in welcher der Verfasser von Hause aus die Berechtigung der lutherischen Kirche, sich evangelisch zu nennen, kurzweg in Abrede stellt und Luther, den «Vater der Reformation» (wie er auch im weiteren Verlaufe der Abhandlung stets mit besonderem, nicht recht verständlichem Behagen genannt wird), mit Arius, Nestor und «anderen Sectenanführern» vergleicht, «deren Lehren auf 7 heiligen ökumenischen Concilen verflucht worden seien». Es folgen 16 Capitel, von denen die ersten drei und das fünfte den Lebenslauf und den Charakter Luthers behandeln, das vierte einen allgemeinen Ueberblick über die Reformationszeit enthält, die übrigen aber Luthers Verirrungen dem Leser Punkt für Punkt vor Augen führen. Von den eigenthümlichen Quellen, die der Magister dabei benutzt, war bereits oben die Rede. Mitunter verfährt aber Florinski auch ganz quellenlos. So erfahren wir z. B. gleich im Anfang etwas ganz Neues, dass nämlich Luthers Freund Alexis «vor seinen Augen» von Mördern erschlagen worden sei. Doch das ist nur ganz unwesentlich. Bedeutsamer ist ohne Frage die Thatsache, dass genau an dem Geburtstage Luthers, bloss 310 Jahre später, die französischen Revolutionäre ein Fest zur Verherrlichung der Religion der Vernunft feierten (p. 8). Und die Vernunft ist es, nach Meinung des Verfassers, die auch heutzutage von den protestantischen Theologen vorzugsweise auf den Schild erhoben werde, es existire z. B. in Deutschland nur noch eine einzige Richtung in der Theologie, der Rationalismus (p. 35), deren Vertreter es Jedem gestatten, einer beliebigen Confession oder auch gar keiner anzugehören, und die es noch dahin bringen werden, dass schliesslich von den wirklich christlichen Elementen des protestantischen Bekenntnisses gar nichts übrig bleibt. Um aber wieder auf die Biographie zurückzukommen, die von Abschweifungen, wie die vorstehende, durchsetzt ist, so pointirt der Magister bei jeder Gelegenheit den revolutionären Charakter von Luthers Thätigkeit, seine Grobheit, Frechheit und ungeheure Anmassung. «Von seinen eingebildeten Vollkommenheiten überzeugt, ging sein Hochmuth

so weit, dass er sich selbst den «heiligen Gottes-Mann» nannte — und statt die Wahrheit in der ökumenischen rechtgläubigen Kirche des Orients zu suchen, gedachte er sie durch seinen eigenen alleinigen Verstand in der persönlichen, einseitigen, beschränkten Auffassung der heil. Schrift zu finden» (p. 37). War es nicht auch eine empörende Arroganz, die Wartburg sein Patmos zu nennen und sich dadurch mit dem Johannes dem Theologen auf eine Stufe zu stellen? War es nicht ferner eine beispiellose Frechheit, die päpstliche Bulle zu verbrennen? u. s. w. Ein ganz besonderes Aergernis für den Magister ist aber Luthers Heirat, er kommt immer wieder darauf zurück und citirt gelegentlich nicht ohne grosses Wohlgefallen die witzige Bemerkung des Erasmus: «Was mich betrifft, so halte ich das Lutherthum für eine Komödie, denn Komödien schliessen mit einer Heirath.» Indem der Verfasser das 4. Capitel mit dem tiefen Bedauern schliesst, dass der von einem feindlichen Geiste gesäete Same des Protestantismus auch auf den geweihten Boden der rechtgläubigen Kirche getragen werde, beweist er im 5. Capitel resumirend nochmals die volle Unwürdigkeit des «Vaters der Reformation». Wir können es uns nicht versagen, dieses Capitel dem Leser *in extenso* mitzutheilen. — «Luthers geistiger und moralischer *habitus* lässt uns in ihm nicht einen Mann erkennen, der zu etwas Hohem und Ausserordentlichem berufen ist — der Reformator erhebt sich nicht einmal über das Niveau gewöhnlicher Dutzendmenschen. «Keinesfalls» — sagt ein moderner amerikanischer Schriftsteller — «kann man Luther für einen Gelehrten halten,» und derselbe Autor nennt Luther einen groben deutschen Mönch und berichtet, die Italiener zur Zeit des Reformators hätten ihm gegenüber als dem Vertreter von Ideen, die noch alberner gewesen, als diejenigen, deren Beseitigung er angestrebt und der noch dazu seine Lehren in schlechtem Latein vorgetragen hätte, — die grösste Verachtung an den Tag gelegt. Die groben Vergleiche, welche dieser angeblich grosse Mann in seinen Betrachtungen anzustellen sich erlaubte, lassen sich vor dem heutigen Leser gar nicht wiederholen, sie würden in uns nur Ekel und Zorn erregen (Gesch. der geist. Entwicklung Europas von Dreper Bd. II, p. 187). Nicht weniger empörend — fügen wir hinzu — sind die Schimpfworte, mit denen Luther seine Gegner beehrte. Es genüge die Erwähnung, dass er sich nicht entblödete, den Patriarchen selbst, von dem er als römisch-katholischer Priester abhängig war, den römischen Papst, als Mann der Sünde

und Antichrist zu bezeichnen. Weiter: Luther widersprach sich selbst in den Hauptprincipien seiner Lehre von den christlichen Glaubenswahrheiten. So räumte er z. B. ein, dass die heil. Schrift für jeden Christen verständlich sei, und konnte dennoch Zwingli tödtlich hassen einzig und allein deswegen, weil dieser schweizer Reformator die Worte der Schrift über das heil. Abendmahl in seiner Weise und nicht übereinstimmend mit Luther verstand und auslegte. Bei einem solchen Widerspruch in seinen eigenen Principien kann es nicht Wunder nehmen, dass Luthers schwankende Meinung niemals auf einem festen Punkt der Entwicklung stehen blieb, sondern einer ewigen Veränderung durch neue Lehren unterworfen war¹.

Seine Zeitgenossen sagten, man mache Luther mit Recht den Vorwurf, dass er, besonders in seiner Eigenschaft als Theolog und Glaubenslehrer, im Kampfe allzu frech und beissend gewesen sei. Selbst die Verehrer des deutschen Reformators beschönigen seine Mängel nicht. So sagt der bekannte schottische Historiker Robertson in seinem bemerkenswerthen Buche «Das Leben Karls des Fünften»: «Die guten Eigenschaften Luthers wurden verdunkelt durch die Beimischung menschlicher Schwächen und Leidenschaften. Die Ueberzeugung von der Wahrheit seiner Lehre erinnerte an Anmassung; die Kühnheit, mit der er sie vertheidigte, an Frechheit; die Beharrlichkeit ihrer Verfolgung an Eigensinn und der Eifer bei Widerlegung seiner Gegner an Raserei und Unflätherei. In einigen Fällen legte er Zeichen von Ehrgeiz und Selbstbewunderung an den Tag.»

Bei dieser Gelegenheit lässt sich jener sehr hässliche Charakterzug Luthers nicht mit Schweigen übergehen, welcher, nach den eigenen Worten des Biographen des Reformators, in allerunangenehmster Weise berührt: das ist die Kälte Luthers seinen Eltern gegenüber

¹ «Luthers Schriften,» sagt ein Schriftsteller des Westens, «sind voll Hass und trivialer Ausfälle, sie sind seltsam und wunderbar, aber ohne überzeugende Kraft; in ihnen sieht man gleichzeitig den Mystiker, Spassmacher, Pamphletisten und Propheten» (dazu muss hinzugefügt werden — nur keinen göttlichen —). Es folgt, derselben Quelle entnommen, eine kurze Charakteristik Luthers, die damit schliesst, dass der Vorläufer des Rationalismus, der so viele der katholischen abergläubischen Gebräuche siegreich bekämpft habe («welche? Wenn er lediglich den Aberglauben bekämpft hätte, aber er vernichtete auch den wahren Glauben»), dass Luther selbst abergläubisch bis zum Aeussersten gewesen sei u. s. w. Louis Blanc, Geschichte der grossen französischen Revolution. Lange Citate desselben Schriftstellers finden wir ferner auf pag. 24 und 25 und passim.

und sogar der directe Mangel an Liebe und Achtung zu ihnen. Als er bereits Priester war, schämte er sich nicht zu bezeugen, er habe keine Furcht davor, seinen Vater zu verachten, und schliesslich hat er sogar die Frechheit, mit Vater und Mutter streng ins Gericht zu gehen, wie das aus einem der Nachwelt überkommenen Briefe an seine Verehrer hervorgeht (Russkaja Bessedä 1858 III, Buch I, p. 157 und 178). Ist es da wunderbar, wenn Luther, ein so schlechter Sohn seiner leiblichen Eltern, sich auch als ungehorsamer Sohn seiner geistlichen Mutter, der christlichen Kirche, erwies und zum Patriarchen jener zahlreichen Gemeinde wurde, die sich Gottes Kirche nicht unterwirft; gleichzeitig aber auch zum leitenden Anführer aller Gegner der von Gott selbst über die Völker eingesetzten Obrigkeit. — Ueber den Hang zu sinnlichen Genüssen äusserte sich Luther, da er denselben entschuldigte, in voller Nichtübereinstimmung mit der biblischen Lehre¹.

Ueber seinen Jähzorn und seine Heftigkeit schweigen selbst Luthers aufrichtigste Freunde nicht. Schlimmer aber als das ist die Thatsache, dass seine Leidenschaften ihn veranlassten, eine Lehre zu predigen, die ihm angenehm, dem heiligen Evangelium aber zuwider war. (Georg Thomson sagt in seinem Buch «Der Geist der allg. Geschichte Bd. III: sein lediger Stand misfiel Luther, und das mochte ihn dazu bewogen haben, wider das Mönchtum zu predigen.) Wir wollen die Charakteristik Luthers mit einem Ausspruch desselben über sich selbst schliessen. Der Reformator gab aufrichtig zu, es sei ihm nicht gegeben, sich in die ruhige Betrachtung des Ewigen zu versenken, er sei mit natürlichen Banden an die Welt gefesselt, von der er zur Zeit seines Mönchtums sich nur gewaltsam losgerissen habe (Russkaja Bessedä 1858 III, Buch I, p. 169 u. 174). Aus allem Gesagten geht klar hervor, dass nicht Gott Luther der Welt gesandt, sondern dass, wie sich der berühmte französische Bischof Bossuet treffend ausdrückt, die Welt selbst, von Bitterkeit erfüllt, Luther hervorgebracht habe.

Es erscheint nach Obigem verwunderlich, wie zur Zeit Luthers

¹ Auf Seite 174 finden wir einen Vergleich zwischen Maximus dem Griechen und Luther, der sehr zu Ungunsten des Letzteren ausfällt. Während Maximus ein wirklich gottgefälliges Leben geführt habe, liesse sich von Luther sagen, «er habe das Leben mit heiterem und leichtem Sinn genossen» (прожить припеваючи).

einfältige Seelen ihm eine solche Achtung entgegengebracht, dass sie seine Autorität über diejenige der apostolischen Kirche stellten, die heiligste Benennung «Christen» fallen liessen und den Namen «Lutheraner» annahmen — noch wunderbarer aber ist es, dass sich auch bis auf unsere Tage eine Art kriechender Hochachtung gegenüber dem Reformator erhalten konnte. Und noch dazu wo? Nicht nur in protestantischen Gemeinden, nein, sondern auch unter den zur rechtgläubigen Kirche gehörigen Gelehrten, von denen nicht wenige sich Luther als grossen Mann vorstellen, der der Menschheit viel Heil gebracht habe. Eine solche Kriecherei lässt sich allenfalls damit einigermassen entschuldigen, dass eine grosse Anzahl unserer Gelehrten die Schüler von Professoren sind, welche vorzugsweise der deutschen Nationalität und lutherischen Confession angehören. . . . Kann denn aber angenommen werden, dass Menschen von Fleisch und Blut, dazu äusserst stolze und anmassende Menschen — und als solche erscheinen nach dem Urtheil der Zeitgenossen Luther und Consorten in Sachen der Reformation der westlichen Kirche — dass solche Menschen die geistliche Wahrheit des Evangeliums Christi verstehen, dass Menschen, die am irdischen Leben hängen, den wahren Sinn von Gottes und Christi, des Weltheilands, Worten begreifen konnten, von Worten des ewigen Lebens? Sündig sind vielmehr zumeist ihre Auslegungen der heil. Schrift, sündig viele Erklärungen kirchlicher Gebräuche, sündig die Lehre der christlichen Moral in ihren theologischen Systemen» u. s. w.

Schliesslich citirt der Magister den Passus aus dem Paulus von den falschen, nicht rechtgläubigen Lehrern und zählt darauf Luthers Verirrungen einzeln auf. Wir wollen dieselben hier nur ganz kurz wiederholen. Es sind 14 Punkte und zwar: 1) Luther verwirft die Zuhilfenahme der heiligen Tradition bei Auslegung der heil. Schrift und 2) in Glaubenssachen überhaupt. 3) Er vertritt die Lehre, dass der heil. Geist auch «vom Sohn» (*filioque*) ausgehe. 4) Irrthümlich ist seine Lehre vom Abendmahl. 5) In Betreff der Natur Christi hat Luther die Begriffe der Monophysiten übernommen. 6) Die heilige Eucharistie erkennt Luther blos als ein Sacrament an, nicht als ein heilbringendes unblutiges Gnadenopfer; er schaffte die Liturgie ab. 7) Seine Lehre von dem natürlichen und dem Heilsleben des Menschen stimmt mit der Bibel nicht überein. 8) Die Lehre von der heil. Kirche hat er verunstaltet. 9) Er verwirft die Siebenzahl der Sacramente. Desgleichen 10) die

Verehrung der Engel und Heiligen, 11) die nothwendige Verehrung des heiligen Kreuzes, der Heiligenbilder und Reliquien, 12) die von der Kirche festgesetzten Fasten und 13) das Mönchthum. Endlich 14) haben seine Nachfolger die Todtenfeier abgeschafft.

Nach diesem Programm wird nun in den folgenden Capiteln «der Lutheranismus» gründlich zerpfückt, es wird Luther namentlich auch vorgeworfen, dass er bei seiner Bibelübersetzung vollständig willkürlich verfahren sei, dass er z. B. die Worte «Kirche», «Tradition», «Ketzer» absichtlich unterdrückt und dass er stets seine eigene Ansicht über die der heiligen Schrift gestellt habe. «Und darin besteht der Hauptfehler vieler Lutheraner, dass sie ihre religiösen Begriffe nicht unparteiisch an der Hand der Bibel und der Geschichte einer Prüfung unterziehen. Wer ohne Falsch und reinen Herzens eine solche Prüfung vornehmen wollte, der kann durch die Gnade Gottes nicht lange im Irrthum bleiben, weil die heil. Schrift selbst die Nothwendigkeit einer einzigen wahren (rechtgläubigen) Kirche für alle Heilsuchenden laut verkündet.» Dass Luther selbst sich nicht der rechtgläubigen Kirche zuwandte, lag aber theils an seinem Hochmuth und Ehrgeiz, theils daran, dass er nicht ahnte, wie die Hälfte der christlichen Welt frei war von jenen Misbräuchen der katholischen Kirche, welche seine Seele mit gerechtem Unwillen erfüllte (p. 79 u. 85). . . .

Indem wir dem Leser die tröstliche Versicherung geben, «dass bei den Protestanten von der höchsten christlichen Vollkommenheit überhaupt niemals die Rede sein könne» (p. 61), verlassen wir den Magister und wünschen ihm und seinen Freunden alles Gute. Sollte eine neue, 5. Auflage seiner trefflichen Abhandlung erscheinen, so werden wir nicht ermangeln, davon Notiz zu nehmen und gewissenhaft berichten, ob in derselben die reiche Auswahl von Citaten des Louis Blanc durch solche von Johann Most ergänzt worden seien.

Zum Schluss mag indessen doch noch eine Frage des Magisters, die uns sehr beherzigenswerth erscheint, hier ihren Platz finden. Auf p. 151 heisst es: «Die Bekenner der von Luther ausgetiftelten Lehre nehmen ihre Zuflucht zu den Todtenmessen der orthodoxen Kirche, sofern sie dieselbe darum angehen (u n d d a s g e s c h i e h t besonders von hochgestellten Persönlichkeiten). Wenn sie nun aber wünschen und hoffen, dass ihre Todten durch

die Gebete der apostolischen Kirche gerettet werden, sollten sie nicht um so mehr auch für ihre eigene Errettung Sorge tragen und deswegen das bankerotte System der lutherischen Lehre fallen lassen und den Glauben der rechtgläubigen, Einigen, Heiligen, Apostolischen Hauptkirche annehmen?»

T i d e b ö h l.





An die Leser.

Von der Redaction.

Die wirtschaftliche Krisis, welche für die Meisten unter uns sich fühlbar macht, wird nothwendigerweise auch von der «Balt. Monatsschrift» empfunden; wenigstens ist die wirtschaftliche Nothlage, welche weite Kreise betroffen, mit einer der Gründe, dass der Leserkreis der «Balt. Mon.» sich im Laufe der beiden letzten Jahre merklich verringert hat. Den Einfluss dieser Ursache aus dem Wege zu räumen, steht nicht in menschlicher Macht; er muss ertragen werden mit germanischer Standhaftigkeit, deren Wurzeln im Charakter ruhen und deren Gipfel in den Himmel reichen, von wo her ihr jenes Vertrauen zu Theil wird, auf das die Aussicht auf Erfolg niemals bestimmend wirkt. Indessen sind wir weit davon entfernt, jene wirtschaftliche Ursache als die einzige anzusehen, welche unseren Leserkreis verringert hat, vielmehr ist es möglich, dass die Redaction selbst zum Theil diese Erscheinung verschuldet haben mag, indem sie vielleicht durch Veröffentlichung von Arbeiten zu sehr speciellen Charakters nicht genug den Anforderungen des Lesers (und diese Anforderungen sind verschiedenartig!) entsprochen hat.

Unter solchen Erwägungen glauben wir den veränderten Zeitverhältnissen am besten dadurch Rechnung zu tragen, dass wir uns angelegen sein lassen, sparsamer mit der Veröffentlichung wissenschaftlicher Specialarbeiten zu werden, und dagegen mehr solche Abhandlungen bringen, welche von actuellem Werthe sind und auf ein allgemeineres Interesse rechnen dürfen. Dieser Weg scheint

uns schon deshalb angezeigt, weil z. Z. eine ganze Reihe Fachblätter in unserer Heimat existiren, worin wissenschaftliche Monographien &c. besser hineinpassen, als in die Spalten der «B. M.». Eine gewisse Arbeitstheilung zwischen den Organen unserer gelehrten Gesellschaften und der «Balt. Mon.» wird sicherlich beiden Theilen nur zum Vortheil gereichen. Bringt doch das moderne Leben der «interessanten Tagesfragen» in Menge, und dass dieselben in politischen Tagesblättern zu discutiren nicht immer am Platze ist, haben wir noch neulich Gelegenheit gehabt zu beobachten.

In dem Streben nach dem angedeuteten Ziele hat die Redaction einige unerlässliche Vorbereitungen getroffen; eine Reihe regelmässiger Mitarbeiter und Correspondenten wird sie unterstützen, während speciell ein Mitarbeiter sich freundlichst bereit erklärt hat, sich voll und ganz der «Balt. Mon.» zu widmen und namentlich auch redactionell thätig zu sein. Auch glauben wir der Sache zu nützen und den Wünschen des Leserkreises entgegenzukommen, wenn wir ihm die in den allernächsten Heften erscheinenden Aufsätze ankündigen, ferner aber für eine gewisse Art von Mittheilungen ständige Rubriken einführen, z. Z. die Rubrik «Correspondenz», welche bald aus Petersburg, bald aus Riga, oder auch aus dem Auslande datirt sein wird, während wir, vom Octoberhefte beginnend, die bisherigen «Notizen» durch einen ständigen Abschnitt «Bücherschau» ersetzen, welcher regelmässige Literaturbesprechungen und ein Verzeichnis empfehlenswerther Novitäten enthalten soll. In einem weiteren Abschnitt «Miscellen» gedenken wir endlich uns Raum für kleinere Mittheilungen offen zu halten. Bei dieser Gelegenheit ergeht an die geschätzten Verlagsbuchhandlungen die Bitte, die Redaction in ihren literarischen Besprechungen durch Zusendung hervorragender Neuigkeiten auf dem Büchermarkte unterstützen zu wollen.

Sollte nach einer solchen äusseren Umgestaltung der «B. M.», wie wir hoffen, die Zustimmung ihres Leserkreises darin ihren Ausdruck finden, dass die Zahl der Abonnenten ihre frühere Höhe wieder erreicht und auf diese Weise ihr Fortbestehen gesichert werden, so wird sich die Leitung unserer Zeitschrift zu revanchiren suchen, indem sie die lästige Pause im Erscheinen der Hefte während der Sommermonate fortfallen lässt. Dieses aber ist natürlich nur für den Fall denkbar, dass sich das Interesse des Publicums in bedeutend erhöhtem Maasse als z. Z. wiederum diesem einzigen

monatlich erscheinenden, nicht einem speciellen Zwecke dienenden Organ unserer Heimat zuwendet.

Vertrauensvoll in die Zukunft sehend, schliessen wir unsere Mittheilungen mit der Ankündigung folgender Aufsätze, welche neben der Fortsetzung der in diesem Hefte begonnenen Studie über die livländischen Pastoratsländereien voraussichtlich in den nächsten Heften zur Veröffentlichung gelangen werden :

Princip, Idee und Phrase, Plaudereien eines Zeitgenossen.

Graf Pahlen und die 77 Paragraphen.

Reiseskizzen aus Schweden, von T. Christiani.

Des Prinzen von Homburg Beziehungen zu Kurland, von A. Seraphim.

Beiträge zur Familien-, Kirchen- und Culturgeschichte Kurlands, von Pastor Lamberg.

Die Bedeutung des Lateinischen und Griechischen in unseren Gymnasien, von Prof. W. Volck.

Beiträge zur Geschichte Livlands während der Regierung Karls XI., von T. Christiani.

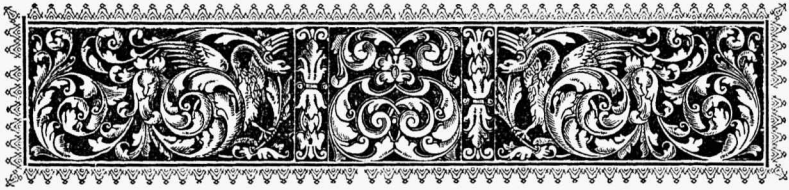
Aus dem Haushalte Rigas seit Einführung der Städteordnung vom Jahre 1870, von N. Carlberg.

Aus den Tagen der Empfindsamkeit, von L. v. Schröder.

Der Realismus im modernen Drama.

N. C.





Der rigaer Dombau.

(Zuschrift.)

Die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde, Abtheilung für den rigaer Dombau, hat in ihrer Sitzung vom 7. März d. J. u. A. den Beschluss gefasst, die nachgerade unaufschiebbar gewordene Wiederherstellung des Dom-Kreuzganges werthtätig in die Hand zu nehmen.

Auf Kosten der Gesellschaft soll zunächst mit zwei Arkadenbögen und drei Gewölbejochen der Anfang gemacht werden, bei gleichzeitiger Restaurirung der zugehörigen Pfeiler und Mauerflächen, sowie Niederlegung des Fussbodens auf dessen ursprüngliche Höhenlage. So wird der dem Eingange zum neuen «Dom-museum» nächstbelegene Theil voraussichtlich noch vor Ablauf des Jahres in seiner ursprünglichen Schönheit wiedererstehen. Aber hiermit wäre ein doch nur kleiner Theil des Ganges jenem Zustande kläglicher Verwahrlosung entrissen, dessen Anblick jeden Kunstfreund mit tiefem Bedauern erfüllen muss.

Die Abtheilung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde hielt sich für verpflichtet, ihre beschränkten Mittel in erster Linie für die über den Dom und dessen Annexe anzustellenden kunstgeschichtlichen Untersuchungen, die gerade gegenwärtig einen nicht unbeträchtlichen Geldaufwand erfordern dürften, disponibel zu halten und musste die auf eigene Kosten auszuführenden Wiederherstellungsarbeiten füglich auf jenen kleinen Theil des Ganges beschränken. Die Administration der Domkirche hinwieder sah sich genöthigt, ihre durch die Bauthätigkeit der letzten Jahre stark in Anspruch genommenen Mittel für die nothwendigsten Arbeiten zur Instandhaltung des Kirchengebäudes selbst zu verwenden.

Unter solchen Umständen wird die Bitte gerechtfertigt erscheinen, dass die Freunde und Gönner unserer Sache Herz und

Hand ihr öffnen mögen, auf dass es gelinge, unseren altehrwürdigen Kreuzgang — wol den bemerkenswerthesten Theil dieses ältesten Bauwerks im Lande — recht bald in würdiger Weise wiederherzustellen.

Mit einem Kostenaufwand von im Ganzen 10--15,000 Rbl. könnte solches geschehen.

Ist es denkbar, dass in einer Stadt von der Grösse und Bedeutung Rigas zu solchem Zwecke die Mittel fehlen sollten?

Vergegenwärtigen wir uns doch, dass es im gesammten Norden Europas wol nur wenige Kreuzgänge giebt von dem Alter und der Ausdehnung des unserigen, der in den Ostseeprovinzen durchaus einzigartig dasteht. Eben dieser Umstand ermuthigt zur Hoffnung, dass die Bitte um opferwillige Förderung unseres Unternehmens weit über das Weichbild unserer Stadt hinaus willige Aufnahme finden möge.

Wenn wir es fernerhin dulden, dass dieser so hoch bedeutende Bau, welchen die Altvordern vor bald sieben Jahrhunderten in einem Lande aufzuführen gewusst haben, dem wenige Menschenalter zuvor jegliche Baukunst unbekannt war; wenn das Verständnis für ein Werk uns fehlen sollte, welches 1251 dem Papste Innocenz IV. dessen werth erschien, alle Christgläubigen der Diöcese mittels einer besonderen Bulle zu frommen Gaben für eben diesen Bau aufzufordern, — dann wäre es um Kunstsinn und um Pietät bei uns zu Lande gleichermassen schlimm bestellt.

Die Abtheilung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen hat einer so trüben Auffassung nicht Raum geben mögen; sie lässt vielmehr ihre Bitte um Förderung des von ihr begonnenen Werkes in fester Zuversicht auf gutes Gelingen in Stadt und Land ergehen.

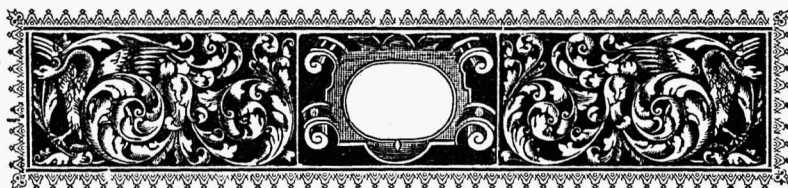
Vor allem aber sei an unsere Presse die Bitte gerichtet, dass sie immer und immer wieder an die Ehrenpflicht mahnen möge, dem beschämenden Zustande ein Ende zu machen, in welchem unser Kreuzgang sich gegenwärtig befindet.

Schliesslich möge die Bemerkung Platz finden, dass, wenn Corporationen oder Private sich sollten bereit finden lassen, je ein Gewölbejoch mit den zugehörigen Bautheilen wiederherstellen zu lassen, was einen Aufwand von etwa 500 Rbl. erheischen dürfte, das Gedächtnis der Stifter nach der Sitte der Altvordern durch kunstvolle Gedenktafeln geehrt und der Nachwelt erhalten werden soll.

Präsident: H. Baron Bruiningk.

Secretär: Ant. Buchholtz.





Notizen.

C. Mettig: Das älteste Amtsbuch der Schmiede zu Riga und der Schragen derselben von 1578. (Programmschrift der Stadt-Realschule zu Riga 1890.) 37 S.



Vor bald einem Jahrzehnt wurde bereits durch Professor W. Stieda die Herausgabe eines baltischen Schragenbuches geplant (vgl. «Rigasche Zeitung» 1882 Nr. 18 u. 19), ohne dass diese Absicht bisher hat verwirklicht werden können. Um so mehr ist jede einzelne Arbeit auf diesem Gebiete zu schätzen. Eine solche haben wir jetzt Oberlehrer Mettig, der sich seit Jahren mit der Geschichte des rigaschen Gewerbes beschäftigt und wiederholt Producte seines Fleisses an die Oeffentlichkeit hat gelangen lassen, wiederum zu verdanken. Er hat im December vorigen Jahres als Programmschrift der rigaschen Stadtrealschule das älteste Amtsbuch der Schmiede (1428—1530) und den Schragen derselben von 1578 publicirt und mit einer Einleitung versehen, in welcher die Bedeutung dieser Schriftstücke in verschiedener Hinsicht beleuchtet wird.

Während es unzweifelhaft ist, dass in Riga von der Gründung der Stadt an Schmiede thätig gewesen sind, wird der erste Schragen derselben doch erst im Jahre 1372 vom Rathe bestätigt. Es gehörten damals zum Amte der Schmiede alle diejenigen Handwerker, welche die nicht edlen Metalle bearbeiteten; späterhin trat eine Arbeitstheilung ein, so dass das Amt im Jahre 1578 aus 7 Gewerken bestand (Grobschmiede, Kleinschmiede, Messerschmiede, Kupferschmiede, Schwertfeger, Platenschläger, Kannengiesser oder

Rothgiesser) Mit diesem Jahre, in welchem der veränderten Zeitverhältnisse wegen ein fast vollständig neuer Schragen verliehen werden musste, schliesst nach Mettig ein Abschnitt in der Geschichte der Schmiede. Die Zunft hatte den Höhepunkt in ihrer Entwicklung erreicht, von dieser Zeit an trennen sich die einzelnen Gewerke von dem Hauptamt und bilden selbständige Aemter, so dass seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nur die Grobschmiede noch zu der einst so grossen Schmiedezunft gehörten. Erst im 18. Jahrhundert sind sie wieder mit den Waffenschmieden vereinigt.

Für die Geschichte aller dieser Verhältnisse sind die Schragen natürlich die Hauptquelle; von denselben sind aber erst zwei aus den Jahren 1382 und 1399 veröffentlicht, der nun herausgegebene von 1578 ist der dritte, der, wie bemerkt, aus einer für die Zunft bedeutungsvollen Zeit her stammt. Auch das Amtsbuch ist aus der Zeit, in welcher das Schmiedeamt noch alle Zweige in sich schloss, und ist um so wichtiger, als «dessen Inhalt eine ein Jahrhundert lange Lücke unserer Kenntnis in der willkommensten Weise ausfüllt». Der Name «Amtsbuch» ist vom Herausgeber gewählt worden und erscheint durch den Inhalt gerechtfertigt. «Wir finden nämlich hier eine Reihe von Artikeln, die sich als Amtsverordnungen charakterisiren, ferner eine ganze Anzahl von Aufzeichnungen über stattgehabte und zum Austrag gebrachte Streitigkeiten der Amtsgenossen unter einander und andere Notizen über manche das Amt berührende Dinge.»

Jeder, der sich für die gewerblichen Verhältnisse in unseren Landen interessirt, wird das kleine Werk mit Interesse studiren.

B. H.

Was sagt Drummond? Ein Beitrag zur Beurtheilung der «freien Ansprachen» Henry Drummonds «Das Beste in der Welt» und «Pax vobiscum», gewidmet den Freunden desselben von Hugo Keussler, Pastor zu Schwaneburg. Riga, Verlag von Alex. Stieda.

Eine gewiss sehr gründliche kritische Studie: sie befasst sich vorwiegend mit den bekannten «Briefen an eine Freundin» von Oberpastor Dr. J. Lützens und nimmt sehr entschieden für Drummond Partei. Im Wesentlichen urtheilt Keussler über jene «Briefe», in welchen über Drummond ein so strenges Gericht gehalten wurde, ebenso wie die «Balt. Mon.» (Heft 4), nur dass er mikroskopischer zu Werke geht und eine sehr genaue Kenntnis sowol der Schriften

Drummonds als derjenigen Lütkens voraussetzt. Die Wirkung der Kritik Keusslers wird leider dadurch nicht wenig abgeschwächt, dass er sich zu sehr ins Detail verliert und die Schrift für eine Kritik überhaupt zu lang ist.

Nachdem das Thema «Drummond» bei uns zu Lande entschieden genügend behandelt worden und längst durch das Thema «Adolf Harnack» ersetzt worden ist, glauben wir über die obige Broschüre hinweggehen zu dürfen. Mit Genugthuung haben wir wahrgenommen, dass nicht alle unsere Theologen von Drummond zu sagen geneigt sind: «*Hic niger est, hunc tu, Romane, caveto!*»

«Statistisches Jahrbuch der Stadt Riga», herausgegeben von Alex. Tobien. Druck und Verlag von R. Ruetz (Stahlsche Buchdruckerei), Riga 1891.

Dieses Werk, welches in kürzester Frist die Presse verlassen wird, hat uns in Correcturabzügen vorgelegen, so dass wir in der Lage sind, den Inhalt desselben hier angeben zu können.

Wir finden in demselben zunächst einen längeren Aufsatz, welcher «Friedrich von Jung-Stilling, Begründer der livländischen Communal-Statistik und seine Vorgänger» betitelt ist. Werden in diesem Aufsatz auch vornehmlich Jung-Stillings Verdienste auf dem Gebiete livländischer Statistik behandelt, so bietet dasselbe doch gleichzeitig die Möglichkeit, zu überschauen, was in mehr als hundert Jahren überhaupt für die statistische Erforschung der Zustände Livlands geschehen und geleistet worden ist. So stellt sich denn diese Abhandlung als ein Beitrag zur Geschichte der livländischen Statistik dar.

Dieser historischen Abhandlung folgt, dieselbe vervollständigend, eine systematische Uebersicht über die gesammte statistische Literatur Livlands.

Eine weitere textliche Abhandlung erörtert «Das Wachstum der Bevölkerung Rigas in den Jahren 1882—1888».

Den zweiten Theil des Werkes bilden 55 Tabellen, welche in 5 Abschnitte zerfallen: I. «Die Bevölkerung der Stadt Riga.» II. «Grundstücke und Gebäude der Stadt Riga.» III. «Wohnungen und Haushaltungen in Riga und in einigen anderen Städten.» IV. «Das Gewerbe der Stadt Riga.» V. «Der Handel und Verkehr der Stadt Riga.»

Die in diesen Tabellen ziffermässig dargestellten gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Rigas werden vielfach mit den in anderen grösseren Städten des Ostens und Westens beobachteten Thatsachen in Vergleich gestellt (Petersburg, Moskau, Reval, Breslau, Köln, Hamburg, Leipzig &c.). Wir behalten uns ein näheres Eingehen auf den Inhalt dieses Werkes vor.



Monatliches Verzeichnis
literarischer Neuigkeiten.
 (Buchhändlerische Mittheilung.)

	Mk.	SRbl.
An einem Kaiserwort soll man nicht drehn und deuten. Kernworte Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II. Nach dem Stoff geordnet von W. Marau	2.—	1.10
Blicke in Herz und Welt. Von dem Verf. von «Schild u. Pfeil» Boltzmann Dr. L., Vorlesungen über Maxwells Theorie der Electricität und des Lichts	3.—	1.65
Bornemann, Unterricht im Christenthum	5.—	2.75
Cauer, Hat Aristoteles d. Schrift vom Staate d. Athener geschrieben? Christoterpe, Neue. Ein Jahrbuch, herausgeg. von E. Frommel, Wm. Bauer, Rudolf Kögel. 1892	4.—	2.20
Cyriax, Dr. B., Ueber Erziehung	1.—	—55
Deutsche und Slaven. Roman von V. v. S. S.	2.—	1.10
Dingelstedt, Franz, Blätter aus seinem Nachlass, mit Randbemerkungen von Julius Rodenberg. 2 Bde.	1.60	—88
Drei Jahre auf dem Throne 1888—1891	3.—	1.65
Falkenhorst, Reisen in Central- und Nord-Asien	2.50	1.88
» Nordpolfahrten	2.50	1.88
Glaube, Der christliche, und die Naturnothwendigkeit aller Dinge Grashof, Dr. L., Theorie der Festigkeit und Elasticität	2.—	1.10
Guinness, Im fernen Osten. Briefe aus China	9.—	4.95
Hauffe, G., Recht der Thiere, oder Beleuchtung des richtigen Verhältnisses zwischen Thier und Mensch	5.—	2.75
Hilty, Glück!	2.40	1.32
Hückstädt, Gotteskindschaft. Des Menschen Erlösung — Gottes Verklärung	3.80	2.09
Jäger, H., Die Stanleysche Emin-Expedition und ihre Auftraggeber. Nach Berichten von Casati, Emin-Pascha, Peters, Jephson & Stanley	3.—	1.65
Jensen, W., Zwei Tagebücher (zur Mitnahme in d. Sommerfrische)	3.—	1.65

	Mk.	SRbl.
Kettler, Gleiche Bildung für Mann und Frau!	—35	—20
Kraus, E., Zwischen Narowa und Niemen. Baltische Erzählungen und Skizzen. Bd. I.	—	1.—
Kürschner, J., Staats-, Hof- und Communal-Handbuch des Reiches und der Einzelstaaten. 1891	6.50	3.58
Kiesewetter, Dr. F., Leitfaden zur Ausbildung als Privat- Krankenpflegerin, für Frauen und Mädchen, die sich der Krankenpflege in der Familie widmen wollen	1.80	—99
Kirchner, Fr., Buch der Freundschaft	3.—	1.65
Klenke-Manhart, Dr. med., Hilf Dir selbst! Ein Rathgeber für Gesunde und Kranke	3.—	1.65
Kobell, von, Ignaz von Döllinger. Erinnerungen	2.80	1.54
Lenau und Sophie Löwenthal. Tagebuch und Briefe des Dichters nebst Jugendgedichten u. Briefen an Fritz Kleyle. Herausg. von Lud. A. Frankh.	3.—	1.65
Liebich, B., Panini. Ein Beitrag zur Kenntnis der indischen Literatur und Grammatik	10.—	5.50
Linde, A., Imanta und Kaupo. Eine lettische Sage in 8 Gesängen	—	—50
Mühe, E., Lichtstrahlen in dunkle Bibelstellen. Der biblischen Merkwürdigkeiten 4. Band	1.60	—88
Mueller, Rückblick aus dem Jahre 2037 auf das Jahr 2000. Aus den Erinnerungen des Herrn Julius West	1.50	—83
Muncker, F., Richard Wagner. Eine Skizze seines Lebens und seines Wirkens	1.60	—88
Novellen, Nordische, übertragen von P. F. Willatzen	5.—	2.75
Oertel, Dr. G., Aus der Jugendzeit. Neue Variationen zu alten Weisen	1.50	—83
Oscar II., König von Schweden, Prosaische Schriften	2.—	1.10
Petersdorff, Dr. phil. von, Die Vereine deutscher Studenten . . .	2.50	1.38
Pfohl, Fr., Bayreuther Fanfaren	1.—	—55
Rathgen, Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt	18.—	9.90
Reuter, Kolonistenvolk. Roman aus Argentinien	5.—	2.75
Robolsky, Dr. H., Die mitteleuropäische Friedensliga	5.—	2.75
Sammter, Dr. A., Der Rabbi von Liegnitz. Historische Erzählung aus der Hussitenzeit	1.50	—83
Schack von Igar (Elfriede Jaksch), Eine Schweizerreise	—75	—42
Schober, Thekla von, geb. v. Gumpert, Unter fünf Königen und drei Kaisern. Politische Erinnerungen einer alten Frau	6.—	3.30
Schumann, Dr. G., Hans Sachs, ein deutscher Handwerker und Dichter. Nach seinem Leben und seinen Dichtungen fürs deutsche Volk dargestellt	2.50	1.38
Schvarcz, Julius, Die Demokratie von Athen	12.—	6.60
Stein, Dr. F., Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland . .	3.60	1.98
Seeberg, R., Hermann von Scheda. Ein jüdischer Proselyt des 12. Jahrhunderts	1.—	—55
Spurgeon, Der grösste Kampf in der Welt	1.—	—55
» Predigten in Kerzen	1.—	—55

	Mk.	SRbl.
Stein, P. von, In des Königs Rock. Erlebnisse eines preussischen Füsiliers	1.25	— .69
Stubei, Thal und Gebirg, Land und Leute. Mit 306 Abbildungen und 3 Karten. Herausgegeben durch die Gesellschaft von Freunden des Stubeithales	36.—	19.84
Tolstoi, Leo N., Lebensstufen (Kindheit, Knabenalter, Jünglingsjahre)	4.80	2.64
Vögtlin, A., Meister Hansjacob, der Chorstuhlschnitzer von Wettin- gen. Culturgeschichtliche Novelle	3.—	1.65
Wallsee, Modernes Reisen, die Orientfahrt der «Augusta Victoria»	5.—	2.75
Wichern, J. H., Vorträge und Abhandlungen. I. Abth.: Congress- Vorträge	4.20	2.35

K a l e n d e r.

Daheimkalender 1892	1.50	— .83
Fliegende-Blätter-Kalender 1892	1.—	— .55
Paynes illustr. Familienkalender 1892	— .50	— .28
Der Reichsbote, Kalender für Stadt und Land 1892	— .40	— .22
Die Spinnstube, ein Volksbuch auf das J. 1892, red. von H. Oertel	1.20	— .66
Trewendts Volkskalender 1892	1.—	— .55

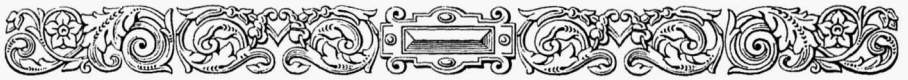


Herausgeber: R. Weiss.

Für die Redaction verantwortlich:
N. Carlberg.

Дозволено цензурою. — Ревель, 24-го Августа 1891.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.



Im Verlage von **Alexander Stieda** in **Riga** erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

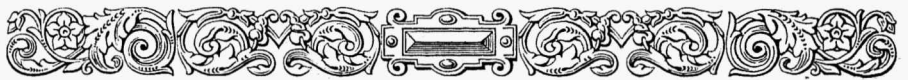
Gedichte

von

Freiherr Alexander v. Mengden.

Preis broschirt 2 Rbl.

Eleg. geb. 2 Rbl. 75 Kop.



Versicherungs-Gesellschaft

„ R O S S I J A “.

Allerhöchst bestätigt am 20. März 1881.

Grundcapital	4,000,000 Rbl.
Capital der Prämien-Reserven	10,200,000 „
Zusammen	14,200,000 Rbl.

Die Gesellschaft schliesst:

Lebensversicherungen,

nämlich: Versicherung von Capitalien und Renten zur Sicherstellung der Familie oder des eigenen Alters, Aussteuer für Mädchen, Stipendien für Knaben und dergl. mit Antheil der Versicherten am Gewinn der Gesellschaft;

Feuerversicherungen

auf alle Arten beweglichen und unbeweglichen Eigenthums (Gebäude, Maschinen, Waaren, Möbel etc.);

Transportversicherungen,

See-, Fluss- und Land-Transportversicherungen;

Unfallversicherungen,

sowohl einzelner Personen, als auch Collectiv-Versicherungen von Beamten und Arbeitern auf Fabriken und bei sonstigen Unternehmungen.

General-Repräsentanz für die Ostseeprovinzen
Riga, Rathhausplatz Nr. 3,
Patric Ruetz.

Goldene Medaille Brüssel 1891.

Riga 1883.



Riga 1880.



Goldene Medaille und
Ehrendiplom.



Riga 1880.

H. A. BRIEGER, Riga,

Seifen- und Parfümeriefabrik,

gegründet 1849,

empfiehlt anerkannt vorzügliche:

Haushaltungsseifen,
Textilseifen,
Grüne Seife,
Toiletteseifen,
Medicinische Seifen,
Glycerinseifen,

Eau de Cologne,
Coniferenduft,
Toilettenessige,
Haarwasser,
Reis- u. Fettpuder,
Zahn-Präparate,

Pomaden, Brillantine, Haaröle, Cold Cream, Zerstäuber,
sowie sämtliche Parfümerie-Artikel.

Specialitäten:

Lanolin-Erzeugnisse,

vorzüglichstes Mittel für die Haut- und Haarpflege, in Form von Seife, Crème, Pomade, Brillantine, Puder und Lanolinmilch.

Lanolin-Medicinalseifen.

Medicinische Seifen aus neutraler Fettkernseife
mit Angabe des Gehalts an Medicamenten.

Extrait d'odeurs und Blumen-Eau de Cologne.

Bleichsoda.

Verkauf in meinen Niederlagen:

Säulenstrasse Nr. 10 und Sünderstrasse Nr. 15

und in allen renommirten Drogen-, Material- und Parfümeriegeschäften des Reiches.

Preislisten gratis und franco.

LUDW. A. SCHWEINFURTH,

RIGA,

Champagnerfabrik und Weinhandlung,

empfiehlt sein reichhaltiges Lager

russischer und ausländischer

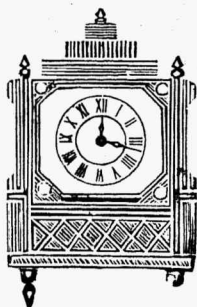
Weine,

Liqueure, Rum, Arac, Cognac, Porter,

und erlaubt sich ganz besonders auf seine

Champagner-Weine

aufmerksam zu machen.



Adalb. G. Berg,

Riga, Scheunenstrasse Nr. 18, Riga,

empfiehlt in grösster Auswahl zu den **billigsten Preisen**

Taschen-Uhren

in Gold-, Silber-, Nickel- und oxydirten Stahl-
Gehäusen,

ferner:

Cabinet-, Tableaux-, Tisch-, Regulator-, Wecker-, Schwarzwälder,
Reise- und Jahres-

—> **U h r e n** , <—

Uhrketten, Breloques, neuester Façon, in Gold, Silber, Doublé, Nickel,
Talmi, Stahl, Bronze und Seide,

Musikwerke (**verbessertes System**) von 2 bis 10 Stücken spielend.

M u s i k w e r k e

zum Drehen für Kinder, von 1 Rbl. 50 Kop. an.

NB. **Reparaturen** werden unter Garantie solid und billigst ausgeführt.

Wer

Maschinen

irgend welcher Art,

Feuerspritzen, Pumpen,
technische Artikel,
Treibriemen, Schläuche,
Öle etc. etc.

gebraucht, der könnte viel
Geld ersparen, wenn er meine
Offerten einfordert oder sich
von Zeit zu Zeit die Neuheiten
meines Maschinen-Lagers an-
sieht.



L. ROSENTHAL, Riga,

13. Sünderstrasse 13,

empfiehlt in grosser Auswahl zu billigsten Preisen:

Taschen-Uhren

in Gold, Silber, schwarzem Stahl und Nickel,
Wand- u. Wecker-Uhren, Reise- u. Jahres-Uhren,

sowie

genau gehende Regulatoren
unter mehrjähriger Garantie.

Ferner: **Gold- und Silberwaaren. Juwelen. Korallen- und
Granat-Schmucksachen** neuester Façon und in sauberer Ausführung.
Reparaturen werden sauber unter Garantie ausgeführt.

Hut-, Mützen- und Pelzwaaren-Magazin

ALBERT KLUTH,

— RIGA, —

Kalk-Strasse Nr. 20, Ecke der gr. Schmiede-Strasse.

PL $\frac{A}{51}$ 38,6

Englisches Magazin
(gegründet 1857)

J. REDDICH, RIGA.

Grosses Lager

in allen englischen, deutschen, amerik., französischen u. russischen Artikeln.

Sämmtliche Beschläge

für Bauunternehmer und Tischler.
Schmiede- und Schlosserei-
Einrichtungen.

Sämmtliche Handwerkszeuge.

Jagd-, Fischer- und Garten-
Geräthe.

Küchen- und Wirthschafts-Einrichtungen.

Kupfer- und Messing-Stangen und Gasrohr,
Messing-, Neusilber- und Stahlbleche und Draht,
für englischen Gussstahl- u. Instrumentenstahl in allen
Dimensionen,



Flinten und Revolver
nebst allem Zubehör.

Musikalische Instrumente
nebst allem Zubehör.

Optische Waren.
Landwirthschaftliche Geräthe.

Balance-, Decimal- und Kornwagen,
Hessische Graphit- u. Salamander-Schmelztiegel,
Lager steyrischer Sensen, Stralsunder Sensenstrichter u.
amerikan. Sensensteine.